



Bericht

**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes
Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-
Holsteinischen Landtages**

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2012

Bericht

**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des
Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2012

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1 ▪ 24105 Kiel ▪ Telefon 0431 988-1240 ▪ Telefax 0431 988-1239
E-Mail: buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de
Busverbindung: Linie 51 Reventloubrücke ▪ Linie 41/42 Landtag
 Behindertenparkplätze und barrierefreier Zugang vorhanden

Vorwort

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein überreiche ich dem Schleswig-Holsteinischen Landtag meinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2012.

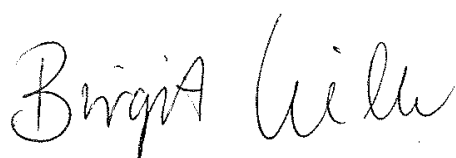
Mit viel Arbeitseinsatz, Motivation und Teamgeist haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meiner Dienststelle auch in diesem Berichtsjahr wieder ein großes Arbeitspensum bewältigt. Dafür möchte ich mich bei allen Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich bedanken.

Der Kern der Arbeit im Berichtszeitraum war wiederum die Bearbeitung der eingehenden Petitionen. Insgesamt gingen 3667 Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern ein. Dies liegt nur wenig unter dem Höchstwert des Jahres 2011. Obwohl es einen leichten Rückgang gab, bildeten die Eingaben rund um den Bereich SGB II (Hartz IV) weiterhin den Schwerpunkt. Im nachfolgenden Bericht finden Sie deshalb vertiefende Ausführungen über die Schwierigkeiten und Probleme bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets sowie zum Teilbereich Kosten der Unterkunft. Neben einer Problemdarstellung werden auch Lösungsvorschläge präsentiert, die helfen sollen, den gegenwärtigen Zustand zu verbessern.

Im Berichtsjahr wurde zunehmend deutlich, dass die stark gestiegenen Energiekosten für viele Bürgerinnen und Bürger ein immer größeres Problem darstellen. Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten ist es deshalb unter dem Gesichtspunkt des Grundrechtes auf ein menschenwürdiges Existenzminimum zwingend erforderlich, der Preisrealität auf dem Energiemarkt Rechnung zu tragen und eine entsprechende „Energiekomponente“ bei allen existenzsichernden Leistungen (SGB II, SGB XII, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe), aber auch beim Wohngeld aufzunehmen.

Ebenso wurde immer deutlicher, dass erschwinglicher Wohnraum für Bürgerinnen und Bürger mit niedrigem Einkommen zur Mangelware geworden ist. Die öffentliche Diskussion zeigt, dass dieses Problem erkannt worden ist. Die Bürgerbeauftragte hat jedoch erhebliche Zweifel, ob die bisher ergriffenen Aktivitäten und Förderinitiativen ausreichend sind, dem Problem adäquat zu begegnen.

Nur schwer nachzuvollziehen ist weiterhin, dass für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen in den Kreisen Ostholstein, Steinburg, Stormarn und Schleswig-Flensburg auch im Jahr 2012 keine Pflegestützpunkte zur Beratung und Unterstützung in dieser schwierigen Lebenssituation eingerichtet wurden. Die Bürgerbeauftragte fordert diese Kreise eindringlich auf, ihre ablehnende Haltung endlich aufzugeben.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	3
1. Teil Allgemeiner Arbeitsbericht	6
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben.....	6
1.2 Form der Eingaben.....	7
1.3 Abschließend bearbeitete Eingaben	7
1.4 Bürgernähe durch Dienstleistungsabende und Sprechtage im Lande	7
1.5 Besprechung im Landtag.....	10
1.6 Auswertung der Petentenumfrage	10
1.7 Öffentlichkeitsarbeit	12
1.8 Nationale und Internationale Zusammenarbeit	13
1.9 Besuchskommission Maßregelvollzug	14
1.10 Das Büro.....	15
1.11 Zusammenarbeit und Dank	15
2. Teil Bericht zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen	17
2.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende	17
2.1.1 ALG II-Leistungsgewährung.....	17
2.1.2 Kosten für Unterkunft und Heizung	19
2.1.3 Einkommen und Vermögen.....	20
2.1.4 Eingliederungsleistungen	20
2.1.5 Rückforderungen.....	21
2.1.6 Bildungs- und Teilhabepaket.....	22
2.2 Arbeitsförderung	22
2.3 Gesetzliche Krankenversicherung	26
2.4 Gesetzliche Rentenversicherung	28
2.5 Kinder- und Jugendhilfe.....	30
2.6 Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.....	32
2.7 Soziale Pflegeversicherung	38
2.8 Sozialhilfe	40
2.9 Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.....	43
2.10 Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).....	45
2.11 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	46
2.12 „Darf nicht Fälle“	48
2.13 Kindergeld und Kinderzuschlag	50
2.13.1 Kindergeld.....	50
2.13.2 Kinderzuschlag	53
2.14 Schulangelegenheiten	55
2.15 Soziales Entschädigungsrecht.....	56
2.16 Verfahrens- und Prozessrecht	57
2.17 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	59

3. Besondere Themen	61
3.1 Leistungen für Auszubildende: Fremde Leistungen aus dem SGB II entfernen – Doppelzuständigkeiten vermeiden!	61
3.2 Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII – Bestimmung der Angemessenheitsgrenze unter Anwendung des „schlüssigen Konzepts“	64
3.3 Bildungs- und Teilhabepaket – Chancengleichheit herstellen!	67
3.4 Die Haushaltshilfe in der Krankenversicherung – Oft benötigt, selten bewilligt	69
3.5 Kindertagesstättengesetz: Elternrechte stärken - Rechtsanspruch auf Kostenausgleich einführen	72
4. Einzelbeispiele	74
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Nicht jedes Einkommen darf angerechnet werden	74
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Mitgefangen heißt nicht immer mitgehangen	75
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Der zwingende Verweis auf Mietkautionsversicherungen ist rechtswidrig	77
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Bildungspaket – Steckt wirklich drin, was drauf steht?	78
Arbeitsförderung: Vorlage einer PD U1 - eine Mitwirkungspflicht, die nicht mehr besteht	80
Arbeitsförderung: Die fast verhinderte Arbeitsaufnahme	82
Gesetzliche Krankenversicherung: Anspruch auf Behandlungspflege zu haben und sie auch zu bekommen, sind zwei Paar Schuhe!	83
Gesetzliche Krankenversicherung: Beitragsrückstände - Besondere Umstände ermöglichen eine besondere Lösung!	85
Gesetzliche Rentenversicherung: Notlage kann verspätete Antragstellung rechtfertigen	86

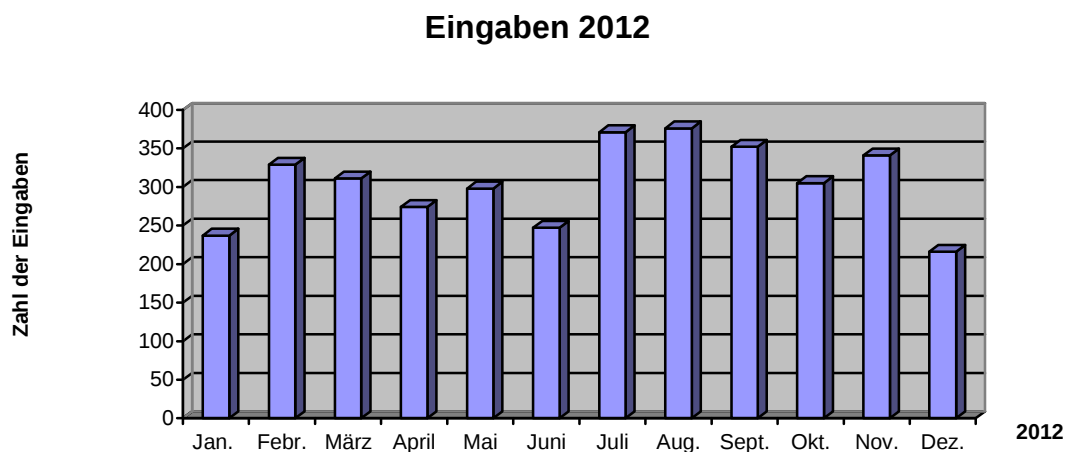
Kinder- und Jugendhilfe: Was lange währt, läuft oft nicht gut – Unklare Zuständigkeiten innerhalb einer Kreisverwaltung als Zeichen für schlechte Verwaltungspraxis.....	88
Sozialhilfe: Übergang von Ansprüchen auf das Sozialamt nur bei Zeitraumidentität	90
Sozialhilfe: Fahrtkosten zur ambulanten Therapie können Sozialhilfeleistung sein	92
Schwerbehindertenrecht: Besserung des Gesundheitszustandes durch unzureichende Befundberichte	94
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen: Zuständigkeitsstreitigkeiten gefährden Ausbildungserfolg	96
Wohngeld: Bei der Leistungsberechnung sind auch Mietnebenkosten zu berücksichtigen	98
5. Statistik	100
5.1 Eingaben, die im Berichtszeitraum zur Bearbeitung vorlagen	100
5.2 Neueingaben nach Zugangsart	100
5.3 Bearbeitung	101
5.4 Aufgliederung der Neueingaben 2012 nach Sachgebieten in %.....	102
6. Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten	103
6.1 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an den Landtag	103
6.2 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an Behörden.....	105
Anhang 1.....	106
Auswertung Petentenumfrage / Stand 31.12.2012	106
Anhang 2.....	108
Geschäftsverteilungsplan Stand: 31.12.2012	108
Anhang 3.....	111
Abkürzungsverzeichnis.....	111
Anhang 4.....	114
Stichwortverzeichnis	114

1. Teil Allgemeiner Arbeitsbericht

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Berichtszeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2012 erreichten die Bürgerbeauftragte 3.667 Neueingaben. Im Vergleich zum Vorjahr (3.713 Eingaben) konnte ein leichter Rückgang um 46 Eingaben (-1,2 %) verzeichnet werden. Das hohe Niveau bei den Eingabezahlen besteht nunmehr bereits seit dem Jahr 2008. Von Frauen wurden 2.217 Eingaben vorgebracht, dagegen nur 1.418 von Männern. Petentengruppen wandten sich in 32 Fällen an die Bürgerbeauftragte. Dieses Verhältnis blieb nahezu unverändert. Auch der hohe Arbeitsaufwand durch gesetzliche Neuerungen in vielen Bereichen des Sozialrechts hat die Kapazitäten weiterhin in großem Umfang gebunden.

Die Verteilung der Eingaben auf die einzelnen Monate des Berichtsjahres, stellt sich wie folgt dar:



Fragen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger zum Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) bildeten mit 1.301 Eingaben (35,5 %) wie schon in den Vorjahren den Schwerpunkt der Petitionen. Die weitere Verteilung der Eingaben auf die einzelnen Sachgebiete ergibt sich aus der Statistik (S. 102).

1.2 Form der Eingaben

Die Bürgerinnen und Bürger richten ihre Eingaben entweder telefonisch, schriftlich¹ oder durch persönliche Vorsprache an die Bürgerbeauftragte. Den Schwerpunkt bildeten die telefonischen Eingaben mit 75,8 % (Vorjahr 77,0 %).

Der

Anteil der schriftlichen Eingaben ist mit 14,9 % angestiegen (Vorjahr 13,1 %) während der Anteil der persönlichen Vorsprachen mit 9,3 % (Vorjahr 9,9 %) leicht zurückging.

1.3 Abschließend bearbeitete Eingaben

Im Berichtszeitraum waren 3.667 neue Eingaben zu bearbeiten. Aus dem Vorjahr gab es 7 unerledigte Eingaben, die im Berichtsjahr abgeschlossen wurden.

Abschließend bearbeitet wurden insgesamt 3.592 Eingaben.

Als unzulässig mussten in diesem Jahr 269 Eingaben zurückgewiesen werden. In 7,5 % der Petitionen entsprach der Aufgabenbereich der Bürgerbeauftragten nach dem Bürgerbeauftragten-Gesetz damit nicht den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Dieser Anteil blieb auf dem Vorjahresniveau.

Von den erledigten zulässigen Eingaben (3.323) wurden 3.153 positiv abgeschlossen. Dieser Anteil lag bei 87,8 %.

1.4 Bürgernähe durch Dienstleistungsabende und Sprechtage im Lande

Das Beratungsangebot stand den Bürgerinnen und Bürgern am wöchentlichen Dienstleistungsabend über die regulären Sprechzeiten hinaus mit einer telefonischen und persönlichen Erreichbarkeit bis 18.30 Uhr zur Verfügung.

Zum regelmäßigen Beratungsangebot gehörte weiterhin die Durchführung von Sprechtagen an unterschiedlichen Orten in Schleswig-Holstein, die eine persönliche Erreichbarkeit der Bürgerbeauftragten vor Ort ermöglichen.

¹ Hierzu zählt auch die Kontaktaufnahme per E-Mail oder Fax.

In der Hansestadt Lübeck - jeweils am ersten Donnerstag im Monat - und in Heide an jedem dritten Donnerstag, wurden die Sprechtage wie in den Vorjahren in den Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Nord durchgeführt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, an welchen Orten die Bürgerbeauftragte im Jahr 2012 ihre insgesamt 38 Sprechtage angeboten hat.

Tag	Monat	Ort
05.	Januar	Beratungsstelle DRV Nord Lübeck
19.		Beratungsstelle DRV Nord Heide
26.		AOK Bad Schwartau
02.	Februar	Beratungsstelle DRV Nord Lübeck
09.		AOK Ahrensburg
16.		Beratungsstelle DRV Nord Heide
01.	März	Beratungsstelle DRV Nord Lübeck
15.		Beratungsstelle DRV Nord Heide
29.		Stadt Schenefeld
19.	April	Beratungsstelle DRV Nord Heide
25.		TK Flensburg
03.	Mai	Beratungsstelle DRV Nord Lübeck
10.		Stadt Kaltenkirchen
16.		AOK Hohenwestedt
24.		Stadt Husum
25.		Amt Pellworm
07.	Juni	Beratungsstelle DRV Nord Lübeck
21.		Beratungsstelle DRV Nord Heide
22.		Amt Sankt Peter-Ording

Tag	Monat	Ort
05.	Juli	Beratungsstelle DRV Nord Lübeck
09.		Stadt Glücksburg
19.		Beratungsstelle DRV Nord Heide
26.		Stadt Itzehoe
02.	August	Beratungsstelle DRV Nord Lübeck
09.		AOK Oldenburg
16.		Beratungsstelle DRV Nord Heide
27.		Beratungsstelle DRV Nord Norderstedt
06.	September	Beratungsstelle DRV Nord Lübeck
13.		Stadt Neumünster
20.		Beratungsstelle DRV Nord Heide
04.	Oktober	Beratungsstelle DRV Nord Lübeck
18.		Beratungsstelle DRV Nord Heide
01.	November	Beratungsstelle DRV Nord Lübeck
01.		BZ AOK Wahlstedt
08.		AOK Mölln
15.		Beratungsstelle DRV Nord Heide
06.	Dezember	Beratungsstelle DRV Nord Lübeck
20.		Beratungsstelle DRV Nord Heide

1.5 Besprechung im Landtag

Auf der 79. Plenartagung des 17. Schleswig-Holsteinischen Landtages am 27. April 2012 wurde der Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten beraten und zur Kenntnis genommen und wegen der bevorstehenden Landtagswahl nicht mehr zur abschließenden Beratung an den Sozialausschuss überwiesen.

Es ist davon auszugehen, dass der Bericht in der laufenden Legislaturperiode erneut aufgerufen und beraten wird.

1.6 Auswertung der Petentenumfrage

Fünf Jahre nach der letzten Petentenumfrage im Jahr 2007² sollte durch eine erneute Umfrage die eigene Arbeit der Bürgerbeauftragten durch die Petentinnen und Petenten bewertet werden. Aus diesem Grund erhielten über das Jahr 2012 hinweg alle Hilfesuchenden, deren Eingaben im Zeitraum 01.01.-31.12.2012 schriftlich abgeschlossen wurden, einen Fragebogen. Mit diesem wurden sie um eine anonyme Bewertung der Tätigkeit der Dienststelle gebeten.

Die Befragung dient der

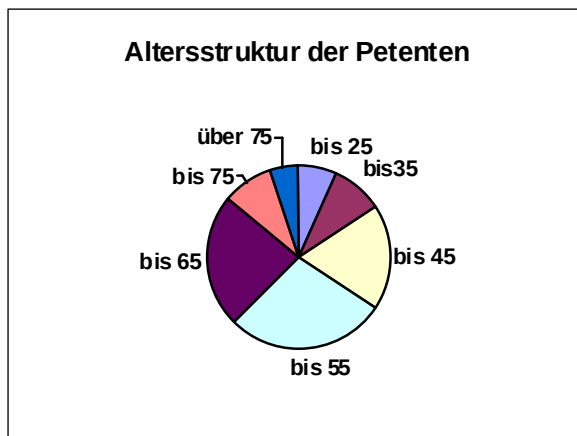
- Evaluation und Qualitätssicherung der eigenen Arbeit der Bürgerbeauftragten,
- Gewinnung von Erkenntnissen über den Zugangsweg zur Bürgerbeauftragten,
- Abfrage über die Veränderung der Einstellung zur öffentlichen Verwaltung,
- Abfrage über die Altersstruktur der Ratsuchenden.

Erfreulicherweise wurden von 415 versandten Fragebögen 195 zurückgeschickt. Dies entspricht einer Rücklaufquote von rund 47 %. Dafür ein herzlicher Dank an die beteiligten Bürgerinnen und Bürger.

² Vgl. Tätigkeitsbericht 2007 S. 9 ff. und 97 f.



Die letzte Befragung ergab, dass 44 % der Teilnehmer/innen durch Hinweise öffentlicher Einrichtungen von der Existenz unserer Dienststelle erfahren haben. Nunmehr haben 33 % der Teilnehmer/innen durch Mund-zu-Mund-Propaganda und 31 % über unsere Pressearbeit von der Arbeit der Bürgerbeauftragten erfahren.



In der Altersgruppe zwischen 46 und 55 Jahre ist ein Anstieg auf mittlerweile 28 % zu verzeichnen gewesen, während die Zahl der Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern im Alter von 56 bis 65 Jahre deutlich zurückgegangen ist. Auch in der Altersgruppe über 65 Jahre ist ein Anstieg zu verzeichnen. Diese Gruppe wurde erstmals weiter

unterteilt. Ein Vergleich zur vorherigen Umfrage kann daher nicht getroffen werden.

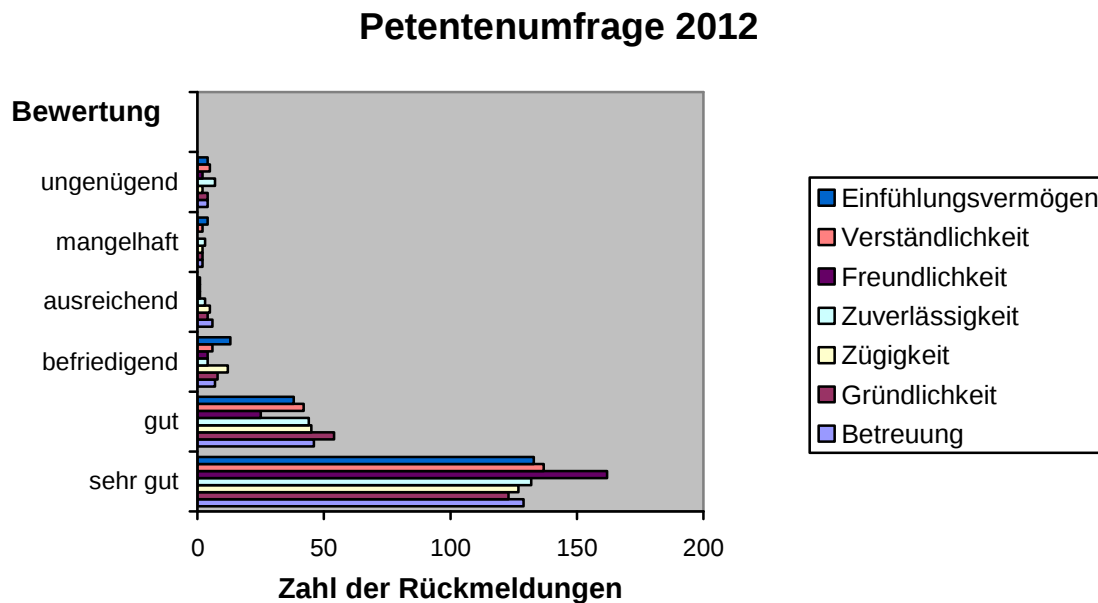
71,3 % der Teilnehmer/innen wandten sich erstmalig an das Büro der Bürgerbeauftragten, die übrigen waren schon einmal mit einem anderen Anliegen vorstellig geworden.

54,9 % aller Teilnehmer/innen gab an, dass bereits vorher eine oder mehrere andere Einrichtungen mit dem Anliegen befasst waren.

Für 78,5 % der Teilnehmer/innen war unsere Tätigkeit hilfreich.

Wir freuen uns, dass sich 94,8 % der Teilnehmer/innen erneut an die Bürgerbeauftragte wenden würden.

Über die Beurteilung von Güte und Qualität der Beratung und Information durch das Büro der Bürgerbeauftragten gibt nachfolgende Grafik Auskunft:



1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen ihrer Informations- und Öffentlichkeitsarbeit hat die Bürgerbeauftragte an 64 öffentlichen Veranstaltungen teilgenommen und dabei in 12 Vorträgen über ihre Arbeit und Hilfsmöglichkeiten informiert bzw. über aktuelle sozialrechtliche Problemlagen berichtet und auf anstehende oder bereits beschlossene Gesetzesänderungen hingewiesen. Mit Abgeordneten des Bundestages und des Schleswig-Holsteinischen Landtages, verschiedensten Behörden, Einrichtungen, Verbänden, Vereinen und Hilfsorganisationen gab es 44 Abstimmungsgespräche zu zahlreichen Fragestellungen aus unterschiedlichsten Bereichen des Sozialrechts. Zudem wurde das Büro der Bürgerbeauftragten sowie die Stände auf der NORLA und beim SH-Tag vielfach von Hilfesuchenden aufgesucht, um sich beraten zu lassen und Informationen zu aktuellen Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben zu erhalten.

Seit Januar 2012 präsentiert sich das Büro der Bürgerbeauftragten mit einer neugestalteten Internetseite. Wir weisen dort ganz aktuell auf gesetzliche Neue-

rungen hin und kündigen unsere Termine an. Seit September 2012 können Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen jetzt auch online über das Feld Kontaktformular einreichen. Dieses Angebot wird zunehmend genutzt. Außerdem haben wir mittlerweile ein kleines Archiv unserer Pressemitteilungen erstellt.

In ihren Sprechstunden bekommt die Bürgerbeauftragte immer wieder die Rückmeldung, dass unser Beratungsangebot den Menschen vor Ort nicht bekannt war und wie wichtig diese Information ist. Deshalb haben wir im November 2012 unseren Flyer in einer großen Versandaktion an alle Städte, Gemeinden, Ämter und amtsangehörigen Gemeinden in Schleswig-Holstein versandt. In diesem Zusammenhang haben wir auch angeboten, unsere aktuellen Informationen über einen E-Mail-Verteiler zu erhalten. Dieses zusätzliche Angebot wurde zahlreich nachgefragt.

1.8 Nationale und Internationale Zusammenarbeit

Vom 30. bis 31. März 2012 trafen sich die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Bundesländer in Lübeck. Im Mittelpunkt der Beratungen standen Themen aus den Bereichen Grundsicherung für Arbeitsuchende (z. B. Satzungslösung im Teilbereich Kosten für Unterkunft und Heizung oder Probleme bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes) sowie Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (u. a. Persönliches Budget, Feststellung des Grades der Behinderung und Umsetzung der Vorschriften zur Zuständigkeit). Erörtert wurden aber z. B. auch Fragen und Probleme aus den Rechtsgebieten Kinder- und Jugendhilfe (Schülerbeförderung, Bewilligung von Integrationshelfern) und Befreiung von den Rundfunkbeiträgen.

In der Zeit vom 23. bis 25. September 2012 wurde die Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder mit den Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland und den benachbarten Ländern Europas in Erfurt abgehalten. Auf der Tagesordnung standen u. a. Themen wie: „Die Zusammenarbeit der Petitionseinrichtungen in Deutschland und Europa“ und „Neue Technologien in der Petitionsbearbeitung“. Zudem wurden mehrere Impulsreferate zu grundsätzlichen Fragestellungen (z. B. „Der Umgang mit fremdsprachigen Petenten/Petitionen“ oder „Verständlich Antworten“) gehalten, über die anschließend diskutiert wurde.

Im Anschluss an diese Tagung erfolgte ein separates Treffen der Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland. Dabei wurden Probleme aus den verschiedensten Rechtsgebieten erörtert. So ging es z. B. um Straßenausbaubeiträge, Finanzierung von Förderschulen, Rückforderung von Leistungen nach dem SGB II oder auch um die Versorgung von Behinderten mit Hilfsmitteln.

Im Berichtsjahr wurde zudem die Zusammenarbeit mit dem Regionskontor & Infocenter in Padborg³ intensiviert. Von dieser Einrichtung werden Bürgerinnen und Bürger umfassend rechtlich beraten, wenn sie im jeweils anderen Land arbeiten wollen. Dabei geht es um zahlreiche Themen wie Kindergeld, Arbeitslosengeld I, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, die auch die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten beschäftigen.

Beim Infocenter wurde zudem das Projekt „Pontifex Brobygger-Brückenbauer“ angesiedelt. Unter dem Titel „Mobilitätsbarrieren auf dem deutsch-dänischen Arbeitsmarkt“ wurde im Juli 2012 der Projektbericht veröffentlicht. Einige im Bericht erwähnte Mobilitätsbarrieren (z. B. Anrechnung von Lohnersatzleistungen bei der Berechnung von Arbeitslosengeld I⁴) beruhen auf Vorschlägen oder Hinweisen der Bürgerbeauftragten. Ziel des Berichtes ist es, den jeweils zuständigen Institutionen konkrete Lösungsvorschläge für den Abbau bestehender Freizügigkeitshemmnisse zu unterbreiten. Die Bürgerbeauftragte unterstützt dieses Anliegen sehr, weil auch bei ihr zahlreiche Petitionen eingehen, die Problemstellungen beinhalten, deren Ursache bzw. Lösung in den rechtlichen Rahmenbedingungen beider Länder liegt. Für das Jahr 2013 ist daher ein gemeinsames Gespräch mit dem Schleswig-Holsteinischen Justizministerium geplant, um die Lösungsvorschläge voranzubringen.

1.9 Besuchskommission Maßregelvollzug

Nach § 16 Abs. 3 Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG) ist die oder der Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten Mitglied der Besuchskommission, welche die Belange und Anliegen der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen vertritt.

Seit November 2005 nimmt die Bürgerbeauftragte dieses Amt wahr und wurde am 08. Dezember 2011 vom Sozialminister für weitere 6 Jahre in die Besuchs-

³ Zu erreichen über: www.region.de oder www.region.dk bzw. www.pendlerinfo.org.

⁴ Im Pontifexbericht auf Seite 41 - Siehe hierzu auch den Bericht zur Arbeitsförderung in diesem Tätigkeitsbericht S. 22 ff.

kommission Maßregelvollzug berufen. Diese hat sich am 13. Februar 2012 für eine zweite Amtszeit neu konstituiert und die Bürgerbeauftragte zur Vorsitzenden gewählt.

Die Kommission besuchte im Berichtsjahr die forensischen Abteilungen der beiden Fachkliniken in Neustadt und Schleswig jeweils zweimal.

Von den vier Arbeitstreffen der Kommissionsmitglieder in diesem Jahr fanden zwei am Rande der Besuche statt. Außerdem tagte die Besuchskommission im November gemeinsam mit Vertretern der Fachaufsicht vom Sozialministerium. Den Tätigkeitsbericht 2011 legte die Besuchskommission dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages und dem Sozialministerium im Februar 2012 vor.

1.10 Das Büro

Das Büro der Bürgerbeauftragten verfügte im Berichtsjahr unverändert über 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon sechs Vollzeit- und vier Teilzeitkräfte. Die weiterhin hohe Zahl an Eingaben und die unverändert große Nachfrage nach Information und Beratung zu allen Bereichen des Sozialrechts führten zu einer starken Arbeitsbelastung sowie Arbeitsverdichtung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

1.11 Zusammenarbeit und Dank

Die Bürgerbeauftragte bedankt sich bei allen, die sie bei der Bearbeitung der ihr zugegangenen Petitionen unterstützt haben. Die Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden, Institutionen, Verbänden und Vereinen gestaltete sich auch in diesem Jahr in der Regel problemlos. Für die faire und sachliche Berichterstattung dankt sie den Vertreterinnen und Vertretern der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens.

Für die hilfreiche Unterstützung bei der Durchführung der Außensprechtage bedankt sich die Bürgerbeauftragte ausdrücklich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AOK NordWest, der Techniker Krankenkasse in Flensburg, der Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Nord in Heide, Lübeck und Norderstedt sowie der Städte Glücksburg, Husum, Itzehoe, Kaltenkirchen,

Neumünster und Schenefeld sowie den Ämtern Pellworm und Sankt Peter-Ording.

Der Dank geht auch an die vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Amtsverwaltungen, die unsere Infopost an die zahlreichen amtsangehörigen Gemeinden weitergeleitet und die Bürgerinnen und Bürger über unser Beratungsangebot informiert haben.

2. Teil Bericht zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen

2.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende

Im Berichtsjahr gab es in diesem Tätigkeitsbereich 1301 Eingaben, was einen leichten Rückgang von 97 Eingaben im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Der Abwärtstrend, der sich seit 2011 abzeichnet, hat sich somit fortgesetzt. Die Anzahl der Baustellen im SGB II hat sich aber nur wenig verringert. Die Leistungsfähigkeit der EDV, die fachliche Qualität der Mitarbeiter und die Mitarbeiterfluktuation sind weiterhin Problembereiche, an denen gearbeitet werden muss. Positiv hervorzuheben ist allerdings die erfolgte Überarbeitung der Bewilligungsbescheide mit einer neuen Darstellung der Leistungsberechnungen durch die Bundesagentur für Arbeit. Die neuen Bewilligungsbescheide sind jetzt nachvollziehbarer und verständlicher gestaltet, so wird neben dem Nettoerwerbseinkommen nun auch das Bruttoerwerbseinkommen abgebildet wird, wie es die Bürgerbeauftragte seit Jahren gefordert hat⁵. Auch die Aufschlüsselung der einzelnen Positionen bei den Unterkunft- und Heizkosten trägt zum besseren Verständnis bei. Gleiches lässt sich für die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide leider nicht sagen. Hier war die Berechnung des Rückforderungsbetrages in vielen Fällen nicht nachvollziehbar gewesen.

2.1.1 ALG II-Leistungsgewährung

Im Teilbereich Alg II-Leistungsgewährung gab es 576 Eingaben. Hierzu gehören unter anderem die Eingaben zu den Anspruchsvoraussetzungen, zur Anspruchsberechtigung und zur Höhe der Regelleistung, zu den Mehrbedarfen und einmaligen Beihilfen sowie zur Nachvollziehbarkeit der Leistungsberechnung. Darüber hinaus informierte und unterstützte die Bürgerbeauftragte z. B. in Fragen zur Darlehensgewährung sowie zum Ablauf von Verwaltungs-, Widerspruchs- und Klageverfahren.

Auch in diesem Berichtsjahr wandten sich wiederum Studenten und Auszubildende ratsuchend an die Bürgerbeauftragte, weil sie mit ihrem Hilfebegehren bereits in den Eingangszonen der Jobcenter abgewiesen worden waren. Begründet wurde dieses oftmals damit, dass Studenten und Auszubildende

⁵ Tätigkeitsbericht 2010, S.18, Tätigkeitsbericht 2011, S. 20.

grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hätten. Dabei wurde übersehen, dass der gesetzliche Leistungsausschluss für den genannten Personenkreis in bestimmten Fällen nicht gilt (z. B. bei Teilzeitausbildung). Zu beachten ist auch, dass selbst bei einem Leistungsausschluss, den Auszubildenden und Studenten Leistungen nach § 27 SGB II (z. B. Mehrbedarf für Alleinerziehende) zustehen können. Die Bürgerbeauftragte erwartet von den Jobcentern, dass sie ihre Mitarbeiter (vor allem in den Eingangszonen) besser schulen, damit hilfeschuchende Auszubildende und Studenten nicht pauschal abgewiesen werden. Zur grundsätzlichen Frage, ob es überhaupt erforderlich ist, im SGB II Leistungen für Auszubildende vorzusehen, siehe das Besondere Thema „Leistungen für Auszubildende: Fremde Leistungen aus dem SGB II entfernen – Doppelzuständigkeiten vermeiden!“, S. 61 ff.

Vermehrt meldeten sich Bürgerinnen und Bürger, denen aufgrund von Stromschulden die Sperrung der Energieversorgung drohte bzw. wo diese bereits erfolgt war. Nach § 22 Abs. 8 SGB II können Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Hierzu kann auch eine Stromsperre zählen. Jedoch hat die leistungsberechtigte Person sich zunächst sowohl um Ratenzahlungsvereinbarungen mit dem bisherigen Energieversorger als auch um einen Vertragsabschluss mit einem anderen Energieanbieter zu bemühen. Solange solche Selbsthilfemaßnahmen zumutbar sind, besteht kein Anspruch auf darlehensweise Übernahme der Schulden durch das Jobcenter.

Der Anstieg der Anfragen in diesem Bereich macht deutlich, dass es den ratsuchenden Bürgerinnen und Bürgern zunehmend schwerer fällt, die anfallenden Energiekosten zu zahlen und die stark gestiegenen Energiepreise für viele ein erhebliches Problem darstellen. Daher muss bereits jetzt die Frage gestellt werden, ob der im Regelsatz enthaltene Anteil für Strom ausreichend ist und der Realität entspricht. Sollte sich der Strompreis weiterhin rasant nach oben entwickeln, wird sich die Problematik deutlich zuspitzen. Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten⁶ muss daher im Regelsatz der Anteil für Strom unverzüglich durch den Gesetzgeber angepasst werden, weil das Arbeitslosengeld II sonst seine existenzsichernde Funktion nicht mehr erfüllt.

⁶ Vgl. Pressemitteilung der Bürgerbeauftragten vom 27.12.2012.

2.1.2 Kosten für Unterkunft und Heizung

Mit 287 Eingaben ist im Teilbereich Kosten für Unterkunft und Heizung ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Im Vorjahr waren es noch 304 Eingaben. Wie in den Jahren zuvor war auch in diesem Berichtsjahr die Angemessenheit der Unterkunftskosten Gegenstand vieler Eingaben. Vor allem gaben Hilfesuchende an, auf dem Wohnungsmarkt keinen verfügbaren angemessenen Wohnraum zu den von den kommunalen Trägern bestimmten Richtwerten zu finden. Obwohl die Bürgerbeauftragte hier nicht unmittelbar behilflich sein kann, rät sie den Betroffenen, die Wohnungssuche zu dokumentieren, um in Streitfällen ggf. auch vor Gericht beweisen zu können, dass tatsächlich kein angemessener Wohnraum anmietbar war. Auch Fragen rund um einen beabsichtigten Umzug waren Thema vieler Eingaben. Im Wesentlichen ging es dabei um die Voraussetzungen der Anerkennung der Umzugserforderlichkeit, das Verfahren zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft und die Übernahme von Umzugskosten.

In Bezug auf Kosten für Unterkunft hat der Bundesgesetzgeber im Jahre 2011⁷ den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die Landkreise und kreisfreien Städte zu ermächtigen, durch Satzung zu bestimmen, in welcher Höhe Anwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind. Das Land Schleswig-Holstein hat im Frühjahr 2012 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht⁸. Bislang hat noch keiner der kommunalen Träger eine Satzung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung erlassen. Festzustellen ist, dass die Möglichkeit zum Erlass einer Satzung die Kommunen nicht davon entbindet, die Angemessenheit der Wohnkosten nach den Anforderungen des Bundessozialgerichts an ein „schlüssiges Konzept“⁹ zu ermitteln. Dieser schwierigen Aufgabe werden sich die kommunalen Träger stellen müssen. Siehe hierzu auch das Besondere Thema „Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII – Bestimmung der Angemessenheitsgrenze unter Anwendung des „schlüssigen Konzepts“, S. 64 ff.

⁷ § 22a Abs. 1 S. 1 SGB II.

⁸ § 2a Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (AG-SGB II/BKGG).

⁹ Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R.

2.1.3 Einkommen und Vermögen

Zu diesem Teilbereich gab es 201 Eingaben. Im Vorjahr waren es 218. Neben Fragen zur Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen¹⁰ waren Eingaben zur Anrechnung von Einkünften und die Berücksichtigung der unterschiedlichen Freibeträge hauptsächlich Thema in diesem Bereich. Die komplizierten Regelungen und die Berechnung des anrechenbaren Einkommen stellen für viele Leistungsempfänger ein großes Problem dar. Hier konnte die Bürgerbeauftragte den Hilfesuchenden die Berechnungen erläutern und so für Klarheit sorgen.

Erfreulich ist, dass nach Änderung der Arbeitslosengeld II-/Sozialgeldverordnung im Dezember 2011 Leistungsbezieher, die am Bundes- oder Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, seit Anfang 2012 einen Betrag in Höhe von 175,00 € vom gewährten Taschengeld behalten dürfen¹¹. Durch die neue Regelung entfällt somit u. a. die verwaltungsaufwändige Summierung von Taschengeld, Versicherungspauschale und der mit dem Freiwilligendienst verbundenen notwendigen Ausgaben. Auch wird dadurch die für viele Freiwillige aufwändige Nachweisführung über die notwendigen Ausgaben entbehrlich.

2.1.4 Eingliederungsleistungen

Zum Teilbereich Eingliederungsleistungen gab es in diesem Berichtsjahr 111 Eingaben. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl der Eingaben um 21. Mehrere Arbeitsuchende beklagten die Gestaltung der Eingliederungsvereinbarungen und die darin geregelten Pflichten, die größtenteils weiterhin aus Textbausteinen bestehen und keine individuelle Eingliederungsstrategie erkennen lassen. Die Hilfesuchenden forderten jedoch zurecht ihren Anspruch auf eine auf ihre persönliche Situation abgestimmte Vereinbarung ein. Des Weiteren kam es in einem Fall vor, dass einem Leistungsbezieher eine Eingliederungsvereinbarung vorgelegt wurde, in der er verpflichtet werden sollte, Schweigepflichtentbindungen für Ärzte einzureichen, obwohl dies eigentlich nur freiwillig erfolgen kann. Nach einem Hinweis von Seiten der Bürgerbeauftragten, wurde die Eingliederungsvereinbarung entsprechend korrigiert.

¹⁰ Vermögen ist grundsätzlich das, was bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit schon vorhanden ist, und Einkommen ist das, was in der Bedarfszeit zufließt.

¹¹ § 1 Abs. 7 S. 1 Arbeitslosengeld II-/Sozialgeldverordnung.

Häufig stellten Bürgerinnen und Bürger Fragen zur Zumutbarkeit von Arbeit und Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nach § 10 SGB II. Grundsätzlich ist jede Arbeit und jede Eingliederungsleistung zumutbar; es sei denn, der Leistungsberechtigte hat einen wichtigen Grund für die Nicht-Arbeit oder Nicht-Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme¹². Als wichtige Gründe werden in § 10 Abs. 1 Nr. 1 - 4 SGB II eine Reihe von Gründen genannt, die grundsätzlich zur Arbeitsablehnung berechtigen. Dazu gehören unter anderem fehlendes ausreichendes Leistungsvermögen, Kindererziehung und Pflege von Angehörigen.

Vermehrt wurden Eingaben von Betroffenen aus dem Kreis Schleswig-Flensburg an die Bürgerbeauftragte herangetragen, da das dortige Jobcenter in den Eingliederungsvereinbarungen die Kostenerstattung von Initiativbewerbungen ausgeschlossen hatte. Auf Nachfrage der Bürgerbeauftragten teilte die Behörde mit, dass dem Vorgehen entsprechende Handlungshinweise des Kreises zugrunde lägen. Sie wandte sich daraufhin an den Kreis Schleswig-Flensburg und bat um Stellungnahme zu der beschriebenen Problematik. Der Kreis gab an, dass noch alte Anweisungen in Gebrauch waren, die inzwischen aufgehoben und durch neue ersetzt wurden.

Mit dem Instrument der Freien Förderung nach § 16f SGB II können die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen erweitert werden¹³. In der Regel dürfen dabei die gesetzlichen Regelungen nicht umgangen oder aufgestockt werden. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht seit April 2012 für Langzeitarbeitslose und junge Menschen unter 25 Jahren mit schweren Vermittlungshemmnissen. Wie die Bürgerbeauftragte festgestellt hat, wird von diesem Instrument leider nicht ausreichend Gebrauch gemacht. Sie fordert daher die Jobcenter auf, die mit der Regelung geschaffenen Möglichkeiten intensiver zu nutzen, um individuellen Problemlagen der Kunden zu begegnen.

2.1.5 Rückforderungen

Viele Hilfesuchende wandten sich auch in diesem Berichtsjahr an die Bürgerbeauftragte, weil Rückforderungs- und Erstattungsbescheide für sie nicht nachvollziehbar waren. Problematisch waren z. B. die Nachvollziehbarkeit der Höhe und die Übersichtlichkeit der Darstellung der Forderungen bei der Aufhebung

¹² § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II.

¹³ Die Haushaltsmittel für die Freie Förderung sind zusammen mit den Mitteln für die Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II auf maximal 20 % des lokalen Eingliederungstitel beschränkt.

von mehreren Bewilligungs- und Änderungsbescheiden. Auch verstanden die die Betroffenen oft nicht, weshalb jedes Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft gesondert aufgefordert wurde, seinen Teilbetrag zu erstatten. Hier wird deutlich, dass zugunsten der rechtlichen Anforderung, der Gerichtfestigkeit und des Bestimmtheitsgebotes die Kundenfreundlichkeit in den Hintergrund tritt. Die Bürgerbeauftragte erwartet deshalb von der BA, auch die Rückforderungs- und Erstattungsbescheide übersichtlicher und nachvollziehbarer zu gestalten. Zudem beklagten viele Bürgerinnen und Bürger, dass sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern häufig keine ausreichenden Erklärungen zu ihren Fragen bezüglich der Aufhebungs- und Erstattungsbescheide erhalten hätten.

2.1.6 Bildungs- und Teilhabepaket

In diesem Bereich gab es 26 Eingaben. Einen gewissen Schwerpunkt bilden die Eingaben zu den Voraussetzungen und zum Umfang einer Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II. Weitere Fragen bezogen sich auf die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit und den Anwendungsbereich der Vorschrift¹⁴. Die geringe Zahl der Eingaben soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass noch zahlreiche Grundsatzprobleme bestehen, die es zu lösen gilt. Siehe hierzu das Besondere Thema „Bildungs- und Teilhabepaket – Chancengleichheit herstellen“, S. 67 ff.

2.2 Arbeitsförderung

Für das Jahr 2012 ist erneut ein Anstieg der Petitionszahlen festzustellen. Waren es im Vorjahr 145 Eingaben, so wandten sich im Berichtsjahr 182 Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte, weil sie Probleme mit den Agenturen für Arbeit hatten. Im Jahr 2010 waren dagegen nur 126 Petitionen eingereicht worden.

Der Schwerpunkt der Petitionen (78) lag im Berichtsjahr im Teilbereich Gewährung von Arbeitslosengeld I. Inhaltlich ging es dabei z. B. um Höhe und Bezugsdauer der Leistung, die Anrechnung von Abfindungen, die Weitergewährung von Arbeitslosengeld I bei Erwerbsunfähigkeit¹⁵ oder Krankheit¹⁶, die Ge-

¹⁴ Nach § 28 Abs. 7 Nr. 1 SGB II können Mitgliedsbeiträge für Leistungsempfänger bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bis zu einem Betrag von 10,00 € monatlich gewährt werden.

¹⁵ § 145 SGB III – Minderung der Leistungsfähigkeit.

¹⁶ § 146 SGB III – Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit.

währung eines Vorschusses oder um die Frage, ob überhaupt ein Anspruch besteht, wenn der Petent z. B. vor Beginn der Arbeitslosigkeit im Ausland gearbeitet hatte. Streit gab aber auch um die Pflicht zur Vorlage einer PD U1¹⁷ bzw. um deren Inhalte. Zudem waren Beschwerden über die Bearbeitungsdauer von Arbeitslosengeld I - Anträgen Gegenstand von Petitionen.

Eine deutliche Steigerung der Petitionszahl gab es im Bereich der Vermittlung und Förderung von Arbeitslosen. Waren es im Vorjahr lediglich 34 Petitionen, stieg die Zahl 2012 auf 52. Dabei ging es oft um das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III).

In das Berichtsjahr fiel die Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Das „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ trat in seinen wesentlichen Teilen zum 01. April 2012 in Kraft¹⁸. Schwerpunkte des Gesetzes sind eine Reduzierung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente um rund ein Viertel und die Bildung eines neuen Dritten Kapitels im SGB III unter der Überschrift „Aktive Arbeitsmarktpolitik“. Die bisherige Gliederung der Arbeitsmarktinstrumente nach Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Trägern wurde aufgegeben¹⁹.

In einer 2011 vom Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages durchgeführten Anhörung zum neuen Gesetz hatte die Bürgerbeauftragte u. a. kritisiert, dass auch weiterhin die Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres in der Alten- und Krankenpflege ungeklärt sei²⁰. Bis zum 31. Dezember 2010 konnten die Arbeitsagenturen eine berufliche Weiterbildung im Bereich der Alten- und Krankenpflege auch dann fördern, wenn die dreijährige Ausbildung nicht um ein auf zwei Jahre verkürzt werden konnte (§ 421t Abs. 6 SGB III alt).

Da das neue Gesetz zum 01. April 2012 dann tatsächlich keine Lösung in dieser Frage mit sich brachte, konnten entsprechende Petitionen im Berichtsjahr keiner befriedigenden Lösung zugeführt werden. Umso erfreulicher ist es für die Betroffenen daher, dass Ende 2012 endlich ein Kompromiss gefunden wurde. In Zukunft soll die Finanzierung des dritten Umschulungsjahres in der Altenpflege durch die Bundesagentur für Arbeit (befristet bis Ende 2015) wieder möglich sein²¹. Zugleich soll die Möglichkeit einer Ausbildungsverkürzung im Bereich

¹⁷ Mit diesem Formular werden ausländische Beschäftigungszeiten nachgewiesen. Vormalig auch als E 301 bekannt.

¹⁸ BGBl. 2011, Teil 1, S. 2854 ff.

¹⁹ Eine detaillierte Übersicht zu den Änderungen findet sich im Aufsatz von Gerd Heyer, Soziale Sicherheit 2012, S. 52 ff.

²⁰ Vgl. Tätigkeitsbericht 2011 S. 26 f.

²¹ Hierzu soll ein § 131b SGB III geschaffen werden. Vgl. E-Mail-Info der BA zum SGB III und SGB II vom 13.12.2012 - Geschäftszeichen: MI 22 / PEG 11 – 5530.2 / 5531 / 5400.1 / 1918.2 / II-1203.30.

der Altenpflege, bei entsprechenden Vorkenntnissen im Bereich der Altenpflegehilfe, erweitert werden²².

Da es aber nach Ansicht der Bürgerbeauftragten nicht Daueraufgabe der Bundesagentur für Arbeit sein kann, die Ausbildung in einem ganz bestimmten Berufsbereich mit Beitragsmitteln besonders zu fördern, sollte die Zeit bis Ende 2015 durch die Länder, die Pflegekassen und die Betriebe dafür genutzt werden, die Rahmenbedingungen für die Ausbildung in der Alten- *und* Krankenpflege gemeinsam zu überarbeiten. Zudem gilt es, die Attraktivität dieser Berufe zu steigern.

Die Bürgerbeauftragte erreichten auch 2012 wieder Petitionen von Nichtleistungsempfängern²³, die sich darüber beklagten, dass die sie von ihrer Agentur für Arbeit keine Unterstützung im Vermittlungsprozess erhalten würden. Zum Teil wäre Ihnen auch gesagt worden, dass ihnen überhaupt keine Ansprüche zustehen würden. Eine Prüfung der Petitionen durch die Bürgerbeauftragte bestätigte in der Regel die Kritik der Betroffenen. Teilweise waren die Bürgerinnen und Bürger bereits von den Behördenmitarbeitern im Eingangsbereich mit dem Hinweis abgewiesen worden, dass ihnen keine Leistungen zustehen würden. In anderen Fällen konnte festgestellt werden, dass die Hilfesuchenden nur unzureichend von den Vermittlern unterstützt bzw. nicht umfassend über ihre Ansprüche²⁴ aufgeklärt worden waren. Die Betroffenen beklagten sich insbesondere auch darüber, dass ihnen keine bzw. zu wenig Vermittlungsvorschläge unterbreitet worden wären.

Insgesamt ließ sich der Eindruck gewinnen, dass die Geschäftspolitik der BA nicht unbedingt auf die Zielgruppe der Nichtleistungsempfänger ausgerichtet ist und sich die Vermittlungsbemühungen der Mitarbeiter vor allem auf die Gruppe der Leistungsbezieher konzentriert. Vor dem Hintergrund eines sich verstärkenden Fachkräftemangels sollten jedoch alle Bewerberpotenziale ausgeschöpft werden.

Wie bereits erwähnt²⁵, gab es zum Leistungsrecht zahlreiche Petitionen, bei denen es um die Vorlage oder die Inhalte einer PD U1 ging. Dabei gab es zwei Themenschwerpunkte. Zum einen stritten sich die Betroffenen mit ihrer Agentur

²² Siehe Fn. 21.

²³ Dies sind Personen, die weder Arbeitslosengeld I noch Arbeitslosengeld II beziehen, sich jedoch Hilfe von der BA im Vermittlungsprozess wünschen.

²⁴ Hierzu gehören u. a. die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget gem. § 44 SGB III (z. B. Erstattung von Bewerbungskosten).

²⁵ Siehe oben S. 23.

für Arbeit darüber, wer für die Beschaffung der PD U1 die Verantwortung tragen würde. So kam es vor, dass ein Arbeitslosengeld I-Antrag nicht angenommen werden sollte, bis der Bürger die PD U1 vorlegen würde. In anderen Fällen sollte die weitere Bearbeitung des Arbeitslosengeld I-Antrages erst nach der Vorlage der PD U1 durch den Bürger fortgesetzt werden. Wieder anders lag der Sachverhalt bei einer Bürgerin, die Arbeitslosengeld I zurückzahlen sollte, weil sie die PD U1 noch immer nicht vorgelegt hatte²⁶.

Aus Sicht der Bürgerbeauftragten waren dies überflüssige Streitigkeiten, weil sich bereits zum 01. Mai 2010 die Rechtslage bezüglich der Vorlage einer PD U1 zugunsten der Bürgerinnen und Bürger geändert hatte. Durch eine Verordnung der EG²⁷ wird nunmehr bestimmt, dass die zuständigen Behörden verpflichtet sind, sich die zur Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen selbst zu beschaffen. Der europäische Gesetzgeber will mit dieser Rechtsänderung diejenigen Bürgerinnen und Bürger unterstützen, die in der Vergangenheit oft große Probleme hatten, die erforderlichen Unterlagen von ausländischen Behörden zu erhalten. Die Agenturen für Arbeit hätten sich daher in den oben genannten Streitfällen die PD U1 selbst besorgen müssen.

Grundsätzlichen Streit gibt es aber auch um die Inhalte der PD U1. In mehreren Fällen füllte die dänische Behörde zwar zeitnah die PD U1 aus, trug aber keine Zeiten ein, in denen die Betroffenen nach dänischem Recht Krankengeld bezogen hatten, weil diese Zeiten in Dänemark, anders als in Deutschland, für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld ohne Bedeutung sind. Bei der Berechnung der Anwartschaftszeit nach § 142 SGB III weigerten sich die Agenturen für Arbeit die Zeiten des Krankengeldbezuges zu berücksichtigen, weil diese nicht in der PD U1 aufgeführt worden waren, obwohl die Betroffenen die Dauer des Leistungsbezuges durch Vorlage der Leistungsbescheide nachweisen konnten. Auch im Widerspruchsverfahren beharrten die Agenturen für Arbeit darauf, dass nur Zeiten berücksichtigt werden könnten, die in der PD U 1 aufgeführt sind. Im Ergebnis wurden die Arbeitslosengeld I-Anträge daher abgelehnt.

Grundsätzlich sind die Agenturen für Arbeit nach Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 an die Inhalte der PD U1 gebunden. Aus Abs. 2 dieser Vorschrift ergibt sich aber, dass sich eine inländische Behörde an ihre ausländische Partnerbehörde zu wenden hat, wenn sich Zweifel an der Richtigkeit eines Dokuments ergeben. Von dieser Pflicht hatten die Agenturen für Arbeit jedoch Ab-

²⁶ Siehe Einzelfall S. 80 f.

²⁷ Art. 12 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 i. V. m. Art. 76 Abs. 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

stand genommen. Zudem sieht eine interne Dienstvorschrift der BA²⁸ die Nachprüfung einer PD U1 vor, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Eintragungen nicht den Tatsachen entsprechen.

Die Bürgerbeauftragte hält die Vorgehensweise der Agenturen für Arbeit für zu bürokratisch und unflexibel. Sie hat daher den Betroffenen geraten, die Sache gerichtlich klären zu lassen. Eine Entscheidung eines Sozialgerichts liegt bisher aber noch nicht vor.

2.3 Gesetzliche Krankenversicherung

Für das Gebiet der Gesetzlichen Krankenversicherung war eine leichte Steigerung der Eingabezahl (von 288 auf 295) zu verzeichnen. Die meisten Eingaben (127) hatten Fragen zur Mitgliedschaft und zu den Versicherungsbeiträgen zum Gegenstand. Für bisher „Nichtversicherte“ ist die Situation weiterhin schwierig, weil es noch immer keine Antwort auf die Frage gibt, wie mit den Beitragsschulden umgegangen werden soll, die seit Beginn der gesetzlichen Versicherungspflicht (01. April 2007) aufgelaufen sind²⁹.

Auf den Teilbereich Krankengeld entfielen 44 Eingaben. Dabei ging es oft um die Leistungsdauer und die Höhe des Krankengeldes. Streit gab es insbesondere, wenn nach einer gutachterlichen Stellungnahme des medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) das Krankengeld entzogen wurde, weil von einer Genesung des Hilfesuchenden ausgegangen worden war, der behandelnde Arzt aber seinen Patienten weiterhin krank schrieb. Ohne den Bezug von Krankengeld ist oft die finanzielle Existenz der Betroffenen gefährdet. Ein Widerspruch hilft hier nicht unmittelbar weiter, weil dieser keine aufschiebende Wirkung hat. Ein Betroffener muss daher seine Arbeit wieder aufnehmen bzw. sich, falls er arbeitslos ist, der Agentur für Arbeit zur Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen, wenn er nicht mittellos bleiben will.

Zum Heil- und Hilfsmittelbereich gab es 24 Eingaben. Diese Eingaben umfassten wie schon in den Vorjahren z. B. Fragen zur individuellen Rollstuhlversorgung, zu Zuzahlungen oder zur Kostenübernahme für höherwertige Hörgeräte. Streit zwischen den Hilfesuchenden und den Krankenkassen gab es auch wieder um die Übernahme von Fahrtkosten bei ambulanter Behandlung. Hierzu

²⁸ Geschäftsanweisung IntRecht Alv, September 2012, Punkt 5.1.

²⁹ Vgl. hierzu Tätigkeitsberichte 2009, S. 30 ff. und 2010, S. 24.

gab es 19 Eingaben. Den Teilbereich Rehabilitation betrafen 16 Eingaben. Dabei ging es um Ablehnungen stationärer Maßnahmen sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen. Auch zum Thema „Gewährung einer Haushaltshilfe“ wurden erneut Eingaben eingereicht³⁰. Schließlich gab es die „üblichen“ Eingaben zu den Themen Zahnbehandlung und Zahnersatz. Bei letzterem stritten sich die Hilfesuchenden mit ihrer Krankenkasse in der Regel um eine vollständige Kostenübernahme bei einer Implantatversorgung. Gerungen wurde insbesondere um die Frage der Notwendigkeit des Zahnersatzes.

Die Kostenübernahme von Behandlungspflege bei Komapatienten und ähnlich schwersterkrankten Bürgerinnen und Bürgern, die sich in Pflegeheimen befinden, stellt in Schleswig-Holstein ein Problem dar³¹. Diese Kosten werden seit dem 01. April 2007 nach § 37 Abs. 2 S. 3 SGB V von den Krankenkassen übernommen. Zuvor war dies nur möglich, wenn die Behandlungspflege in häuslicher Umgebung erbracht worden war.

Da die konkreten Mehrkosten der Behandlungspflege im Vergleich zur „normalen“ Pflege im Einzelfall nur schwer zu berechnen sind, wäre der Abschluss von Rahmenverträgen zwischen den Pflegeheimbetreibern und den Krankenkassen sehr hilfreich. Anscheinend besteht aber nur geringes Interesse bei den Verhandlungspartnern, solche Rahmenverträge endlich abzuschließen. Auf die Krankenkassen würden höhere Kosten zukommen und die Pflegeeinrichtungen erhalten ihr Geld auch so. Entweder sind die Betroffenen bzw. ihre Angehörigen selbst in der Lage, die Kosten zu übernehmen oder der Sozialleistungsträger springt ein.

Grundsätzlich ist es natürlich möglich, dass Hilfesuchende ihren Anspruch nach § 37 Abs. 2 S. 3 SGB V gegenüber ihrer Krankenkasse geltend machen. Die Krankenkasse verlangt dann aber eine konkrete Berechnung der Kosten. Dies stellt wiederum die Pflegeeinrichtungen vor Probleme, weil ein Teil der Kosten für die intensive Behandlungspflege bereits in den von der Pflegekasse pauschal gewährten Pflegesätzen enthalten ist und es jetzt kaum möglich ist, zu bestimmen, welche einzelnen Pflegetätigkeiten in welcher Höhe in Rechnung gestellt werden müssen. Ohne eine genaue Kostenberechnung lehnen die Krankenkassen aber eine Kostenübernahme ab³².

³⁰ Siehe hierzu auch das Besondere Thema 3.4 Die Haushaltshilfe in der Krankenversicherung – Oft benötigt, selten bewilligt auf Seite 69 ff.

³¹ Siehe auch Einzelfall auf S. 83 ff.

³² Wie im Einzelfall 07, S. 84.

Die Bürgerbeauftragte fordert daher die Krankenkassen und Pflegeeinrichtungen auf, endlich Rahmenverträge abzuschließen, um die Kostenfrage grundsätzlich zu klären, weil rechtliche Unsicherheiten in diesem Bereich nicht zu Lasten der Patienten gehen dürfen.

Die Bürgerbeauftragte hat erfreut einen Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN³³ zur Kenntnis genommen, der beinhaltet, dass der gegenwärtige Krankengeldanspruch für unständig und kurzfristig Beschäftigte sowie Selbständige unbefriedigend ist. Zurzeit hat der genannte Personenkreis keinen automatischen Anspruch auf Krankengeld im Falle einer Arbeitsunfähigkeit. Es besteht nur die Möglichkeit, einen entsprechenden Wahltarif gem. § 53 Abs. 6 SGB V bei einer Krankenkasse abzuschließen. Diese Wahltarife sehen jedoch keinen Anspruch auf Krankengeld ab dem ersten Tag einer Arbeitsunfähigkeit vor³⁴. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern nun, dass die bis zum 31. August 2009 geltende Regelung wieder eingeführt wird. Damals konnten unständig und kurzfristig Beschäftigte sowie Selbständige ab dem Tag, der auf den Tag der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt, Krankengeld erhalten.

2.4 Gesetzliche Rentenversicherung

Im Bereich der Gesetzlichen Rentenversicherung ist die Zahl der Eingaben im Vergleich zum Vorjahr deutlich von 188 auf 238 angestiegen. Einen Schwerpunkt bildeten die Eingaben (81) zum Teilbereich Erwerbsminderungsrente. Im Vorjahr gab es hierzu lediglich 68 Eingaben. Dagegen war ein leichter Rückgang der Eingaben zum Teilgebiet der beruflichen und medizinischen Rehabilitation zu verzeichnen. 2012 waren es 46 Eingaben gegenüber 51 Eingaben im Jahr 2011.

Ursächlich für die Steigerung der Eingaben zur Erwerbsminderungsrente dürfte sein, dass aufgrund des Wegfalls von Übergangsregelungen für vorgezogene Altersrenten vermehrt Rentenansprüche wegen Erwerbsminderung gestellt wurden³⁵. Da Altersrenten zukünftig schrittweise erst mit dem Erreichen der Altersgrenze von 67 Jahren gezahlt werden, sind Bürgerinnen und Bürger, die über 60 Jahre alt sind und früher vorgezogene Altersrenten beanspruchen konnten, nunmehr gezwungen, Erwerbsminderungsrenten zu beantragen, falls sie über

³³ Bundestagsdrucksache 17/12067.

³⁴ Vgl. hierzu Tätigkeitsbericht 2009, S. 80 ff.

³⁵ Vgl. auch Tätigkeitsbericht 2011, S. 32.

kein vollschichtiges Leistungsvermögen mehr verfügen³⁶. Wurden 2010 erst 1.589.329 Renten wegen Erwerbsminderung gezahlt, so waren es 2011 bereits 1.634.126 Renten³⁷. Allein 2011 wurden 180.238³⁸ Erwerbsminderungsrenten bewilligt, dies sind etwa 20,5 % aller Neuzugänge an Versichertenrenten³⁹.

Die Bürgerbeauftragte stellte zudem fest, dass die durchschnittliche Höhe neu bewilligter Erwerbsminderungsrenten immer weiter gesunken ist. Lag die Durchschnittsrente bei Eintritt einer Erwerbsminderung im Jahr 2000 noch bei monatlich 694,00 €, reduzierte sich dieser Betrag stetig, bis er 2011 nur noch 596,00 € betrug⁴⁰. Da diese Rente zumeist die alleinige Einkommensquelle darstellt, droht vielen Bürgerinnen und Bürgern eine lebenslange Armut.

Erschwerend kommt aus Sicht der Bürgerbeauftragten hinzu, dass eine private Vorsorge zur Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung für viele Bürgerinnen und Bürger kaum bezahlbar bzw. überhaupt nicht möglich ist. Insbesondere Personen mit Vorerkrankungen und diejenigen, die riskante Berufe ausüben, können oft die hohen Prämien nicht bezahlen oder erhalten erst gar kein Vertragsangebot. Auch Betriebsrenten bieten in der Regel keinen weiteren Schutz im Fall einer Erwerbsminderung, weil sie „nur“ eine zusätzliche Alterssicherung darstellen. Viele Bezieher von kleinen Erwerbsminderungsrenten müssen daher für den Rest ihres Lebens ergänzend Grundsicherung nach dem SGB XII beantragen.

Im Berichtszeitraum hat es von Seiten der Bundesregierung erste Entwürfe einer Rentenreform gegeben, die u. a. zu einer verbesserten Absicherung bei Erwerbsminderung beitragen soll. Die Zurechnungszeiten sollen schrittweise um zwei Jahre verlängert werden und die Auswirkungen eines gesundheitlich bedingten Lohnrückgangs in den letzten Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung sollen bei der Bewertung der Zurechnungszeiten kompensiert werden.

Die Bürgerbeauftragte hält diese Reformansätze für nicht ausreichend. Die Verlängerung der Zurechnungszeiten resultiert allein aus der Heraufsetzung des Beginns der Regelaltersrente und stellt daher keine Verbesserung dar, die zu einer Erhöhung der Erwerbsminderungsrenten führen würde. Eine Verbesserung könnte aber dadurch erreicht werden, dass die in der Rentenberechnung vorgenommene Abschlagsberechnung aufgehoben wird. Ein Abschlag erfolgt,

³⁶ Zeitschrift für Soziale Sicherheit, 11/2012, Erwerbsminderungsrenten im freien Fall, S. 365.

³⁷ DRV-Schriften, Band 22, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2012, S.194.

³⁸ DRV-Schriften, Band 22, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2012, S. 97.

³⁹ Zeitschrift für Soziale Sicherheit, 11/2012, Erwerbsminderungsrenten im freien Fall, S. 365.

⁴⁰ DRV-Schriften, Band 22, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2012, S. 125.

wenn die Rente vor dem 63. bzw. 65. Lebensjahr in Anspruch genommen wird. Dies wirkt wie eine „Strafe“ für den vorgezogenen Rentenbeginn. Dabei wird aber nicht beachtet, dass eine Erwerbsminderungsrente nicht aufgrund einer freiwilligen Entscheidung der Versicherten in Anspruch genommen wird, sondern weil eine Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall nicht mehr besteht.

Weiterhin sollte der berufliche Werdegang und die zuletzt ausgeübte Tätigkeit der Rentenantragsteller wieder mehr Beachtung finden, wenn über den Rentenanspruch entschieden wird. Seit im Jahr 2001 die Erwerbsminderungsrenten an die Stelle der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten traten, ist es Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr vermittelbar, dass einzig und allein die Vermittlungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in ganz Deutschland maßgeblich für eine Rentenbewilligung sind und der konkret ausgeübte Beruf dagegen keine Bedeutung mehr hat.

2.5 Kinder- und Jugendhilfe

Mit 101 Anfragen konnte im Bereich Kinder- und Jugendhilfe gegenüber dem Vorjahr (77) eine erhebliche Zunahme der Petitionen verzeichnet werden. Ursache für diese Steigerung um ca. 31 % war die verstärkte Nachfrage nach Beratung und Unterstützung im Teilbereich Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII. Hier gab es doppelt so viele Anfragen wie 2011, bei denen es überwiegend um Fragen zur Übernahme von Kosten für Schulbegleitung (Integrationshelfer) ging. Nach der Eingliederungshilfe gab es eine Häufung von Anfragen auch in den Teilbereichen Hilfe zur Erziehung und Kindertagesstättengesetz (KiTaG). In beiden Teilbereichen standen die finanziellen Belastungen hilfesuchender Familien durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung oder Förderung in Kindertageseinrichtungen im Vordergrund. Die Mehrzahl der nachfragenden Eltern sah sich durch die Heranziehung zu Kostenbeiträgen u. a. im Rahmen der so genannten Sozialstaffelregelung unzumutbar belastet.

Die Zunahme im Teilbereich Eingliederungshilfe wird im Wesentlichen darauf zurückgeführt, dass Eltern wie auch Schulen vermehrt den Einsatz entsprechenden Fach- oder Hilfspersonals für die Begleitung behinderter Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg wie auch im Unterricht für erforderlich erachten. Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten wird hier eine Überforderung des Schul-

systems sichtbar, die allerdings eine Antwort innerhalb des Systems Schule erfordert und nicht zu Lasten der Kinder- und Jugendhilfe oder Sozialhilfe gehen darf. Hier sieht sich die Bürgerbeauftragte in ihrer seit 1995 erhobenen Forderung, die Aufwendungen für die Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulsystems bereitzustellen und einen entsprechenden Rechtsanspruch im Schulgesetz zu begründen, bestätigt.⁴¹

Sowohl in Eingaben zur Eingliederungshilfe als auch zur Hilfe zur Erziehung beschwerten sich Eltern häufiger darüber, dass ihr gesetzlich verankertes Wunsch- und Wahlrecht von Jugendämtern nicht hinreichend beachtet und das Einsetzen der beantragten Hilfen durch monatelange Hilfeplanverfahren unzumutbar verzögert würde. Dabei bestimmt § 14 SGB IX für die Tätigkeit der Rehabilitationsträger, dass diese innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang bzw. zwei Wochen nach Vorliegen eines erforderlichen Gutachtens zu entscheiden haben. Die Bürgerbeauftragte musste allerdings mit Erstaunen feststellen, dass die auch für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII geltende Bestimmung für die Praxis der Jugendhilfeträger offensichtlich überhaupt keine Relevanz besitzt und den Jugendämtern das Bewusstsein dafür, dass sie gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX Rehabilitationsträger sind, völlig zu fehlen scheint.

Der überwiegende Anteil der Anfragen zum Teilbereich Kindertagesstättengesetz (KiTaG) bezog sich erneut auf die so genannte Sozialstaffelregelung nach § 25 Abs. 3 KiTaG. Anlass zu Beschwerden gab vor allem die „85 %-Regelung“ des Gesetzes, aufgrund derer auch im Sinne des SGB II und XII hilfebedürftige Eltern sich an den Kosten für die Betreuung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen beteiligen müssen, obwohl in den ihnen für den Lebensunterhalt gewährten Leistungen Kosten für Kinderbetreuung nicht enthalten sind. Nachdem der Landtag mit Beschluss vom September 2009 die Anregung der Bürgerbeauftragten aus ihrem Tätigkeitsbericht 2008, diese Regelung zu streichen, aufgenommen und die Landesregierung aufgefordert hatte, eine Neuregelung des Kindertagesstättengesetzes zu erarbeiten, hatte die Bürgerbeauftragte auf eine zügige Umsetzung dieses Beschlusses gehofft. Leider ist es dem Bildungsministerium jedoch auch 2012 nicht gelungen, eine Einigung mit den Kommunen herbeizuführen und einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen. Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber auf diese Situation jedoch reagiert und in der Sitzung des Landtages am 25. Januar 2013 der Streichung der „85 %-Regelung“ mehrheitlich zugestimmt und den entsprechenden Antrag an den

⁴¹ Siehe auch 2.14 Schulangelegenheiten, S. 55.

Sozialausschuss überwiesen. Die Bürgerbeauftragte hofft, dass die Neuregelung – wie beantragt – am 01. August 2013 in Kraft treten kann, damit dann landeseinheitlich sichergestellt ist, dass Familien nicht durch die Beiträge für Kindertagesstätten unter das Existenzminimum rutschen.

Eine Reihe von Anfragen bezog sich auch 2012 wieder auf den Kostenausgleich nach § 25a KiTaG. Nach dieser Bestimmung hat die Standortgemeinde eines Kindergartens einen Anspruch auf Erstattung der Kosten gegenüber der Wohngemeinde des Kindes, wenn dieses eine Kindertagesstätte außerhalb seiner Wohngemeinde besucht und diese zum Zeitpunkt des gewünschten Aufnahmetermins einen bedarfsgerechten Platz nicht zur Verfügung stellen kann. Die betroffenen und durch die Kosten letztlich belasteten Eltern hingegen haben weder das Recht, den Kostenausgleich zu beantragen, noch die Standortgemeinde zu veranlassen, ihren Anspruch gegenüber der Wohngemeinde geltend zu machen. Um den hier völlig rechtlos gestellten Eltern eine angemessene Vertretung ihrer Interessen zu ermöglichen, hält die Bürgerbeauftragte eine Änderung des Kindertagesstättengesetzes für dringend geboten und regt erneut an, den Personensorgeberechtigten einen Rechtsanspruch auf Kostenausgleich zuzusprechen⁴².

2.6 Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Zu diesem Arbeitsbereich ist die Anzahl der Eingaben (246) gegenüber dem Vorjahr (262) leicht zurückgegangen. Den erneuten Schwerpunkt der Eingaben im Berichtsjahr bildeten 208 Anfragen zum Schwerbehindertenrecht⁴³.

Hierbei ging es insbesondere um Fragen hinsichtlich der Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) und der Zuerkennung von Merkzeichen. Die Bürgerbeauftragte konnte erneut feststellen, dass den Bürgerinnen und Bürgern häufig nicht bekannt war, dass die Bescheide des Landesamtes für soziale Dienste (LAsD) nicht auf Grundlage von Entscheidungen der Mitarbeiter des Landesamtes getroffen wurden, sondern auf Vorschlägen von versorgungsärztlichen Gutachtern nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) beruhten. Nach Aufklärung durch die Bürgerbeauftragte konnten die Hilfesuchenden die Verfahrensweise des Landesamtes besser nachvollziehen. Grundsätzlich war dabei festzustellen, dass auch negative, jedoch

⁴² Siehe Besonderes Thema Seite 72 ff.

⁴³ SGB IX, Teil 2, Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht).

rechtmäßige Entscheidungen des Landesamtes durch eine ausführliche und umfassende Beratung besser verstanden wurden.

Fragen gab es auch zur Bildung eines Gesamt-GdB. Hierbei ist zu beachten, dass zwar die Einzel-GdB bei mehreren Funktionsbeeinträchtigungen von den Gutachtern in ihren Stellungnahmen anzugeben sind, jedoch dürfen die einzelnen Werte nicht addiert werden. Auch andere Rechenmethoden dürfen nicht zugrunde gelegt werden. Maßgebend sind die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander. Bei der Beurteilung wird vom höchsten Einzel-GdB ausgegangen, dann wird im Hinblick auf alle weiteren Funktionsbeeinträchtigungen geprüft, ob das Ausmaß der Behinderung dadurch tatsächlich größer wird.

Wie auch in den Vorjahren erkundigten sich viele Bürgerinnen und Bürger danach, welcher Personenkreis auf den besonders ausgewiesenen Parkplätzen für Schwerbehinderte⁴⁴ parken darf. Die so gekennzeichneten Parkplätze bleiben Personen vorbehalten, denen das Merkzeichen aG⁴⁵ oder BL⁴⁶ zuerkannt wurde sowie Personen mit beidseitiger Amelie⁴⁷ oder Phokomelie⁴⁸. Dieser Personenkreis erhält einen einheitlichen hellblauen EU-Parkausweis, der bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde beantragt werden kann.

Es erreichten die Bürgerbeauftragte auch Eingaben von Hilfesuchenden, die um eine Erläuterung hinsichtlich des Nachprüfungsverfahrens im Schwerbehinderterrecht baten. Ist aus medizinischen Gründen eine wesentliche Besserung der Gesundheitsstörung zu erwarten, schlägt der ärztliche Dienst des Landesamtes einen Nachbegutachtungstermin vor. Dies gilt auch bei Gesundheitsstörungen (z. B. bösartige Geschwulsterkrankungen) die zu Rezidiven⁴⁹ neigen und aus diesem Grund eine besondere seelische Belastung mit sich bringen. Hier wird der GdB zunächst höher bewertet, als es der eigentlichen körperlichen Funktionsbeeinträchtigung entspricht, und eine Heilungsbewährung abgewartet. Die Heilungsbewährung beträgt je nach Art der Erkrankung zwei bis fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit prüft das Landesamt für soziale Dienste, ob der GdB entsprechend der verbliebenen funktionellen Beeinträchtigung herabzusetzen

⁴⁴ Rollstuhlfahrersymbol.

⁴⁵ Außergewöhnliche Gehbehinderung.

⁴⁶ Blindheit.

⁴⁷ Fehlbildung von Gliedmaßen.

⁴⁸ Hände und Füße setzen unmittelbar an der Schulter bzw. Hüfte an.

⁴⁹ Wiederauftreten einer Krankheit.

ist. Das Nachprüfungsverfahren beginnt etwa sechs Monate vor Ablauf der Heilungsbewährung.

Zu einer beabsichtigten Herabsetzung des GdB werden die Betroffenen schriftlich angehört, wobei die beabsichtigte Änderung genau bezeichnet wird. Innerhalb einer gesetzten Frist wird den Betroffenen Gelegenheit zu einer Stellungnahme bzw. Gegenäußerung gegeben. Wenn eine Gegenäußerung nicht erfolgt, erteilt das Landesamt ohne weitere Prüfung einen Herabsetzungsbescheid. Danach besteht allerdings noch die Möglichkeit, im Widerspruchsverfahren andere Tatsachen vorzutragen.

Weitere Anfragen betrafen den neuen Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit Wertmarke zum Ausweis. Der neue Schwerbehindertenausweis ist eine Plastikkarte im Bankkartenformat. Seit dem 01. Januar 2013 kann der neue Ausweis ausgestellt werden. Den genauen Zeitpunkt der Umstellung legt jedes Bundesland für sich fest. Wann die Umstellung in Schleswig-Holstein erfolgen wird, ist noch nicht bekannt. Spätestens ab dem 01. Januar 2015 sollen nur noch die neuen Ausweise ausgestellt werden. Alte Ausweise bleiben bis zum Ablauf der eingetragenen Gültigkeitsdauer gültig. Die neuen Ausweise für blinde Menschen werden mit Braille-Schrift⁵⁰ gekennzeichnet und das Merkzeichen B⁵¹ wird nur dann aufgedruckt, wenn es auch zuerkannt ist.

Auch das Beiblatt mit Wertmarke, das für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr erforderlich ist, wurde zum 01. Januar 2013 neu gestaltet. Bisher ausgestellte Beiblätter bleiben auch bis zum Ablauf der eingetragenen Gültigkeitsdauer gültig. Das neue Beiblatt hat dieselbe Größe wie der neue Schwerbehindertenausweis. Es wird jedoch nicht aus Plastik, sondern wie bisher auf Papier ausgestellt. Damit Fälschungen insbesondere für Zwecke der unentgeltlichen Beförderung erschwert werden, erhält die Wertmarke zukünftig ein bundeseinheitliches Hologramm⁵².

Weitere Fragen gab es auch wieder zur Gleichstellung. Personen mit einem GdB von mindestens 30, aber weniger als 50, die nicht den kompletten Rechtsschutz haben, wie schwerbehinderte Menschen, können bei der Agentur für Arbeit die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen beantragen. Diese Möglichkeit dient vor allem dazu, einen geeigneten Arbeitsplatz zu erlangen oder einen bestehenden Arbeitsplatz zu erhalten. Voraussetzung für die

⁵⁰ Blindenschrift.

⁵¹ Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr.

⁵² Zweidimensionales Bild, das bei der Betrachtung dreidimensional erscheint.

Gleichstellung ist jedoch, dass die anerkannte Behinderung Grund für die bestehenden Schwierigkeiten ist.

In weiteren Eingaben ging es um Rechte, die nach dem SGB IX in Anspruch genommen werden können. Dies sind u. a. eine bevorzugte Einstellung, ein besonderer Kündigungsschutz, berufliche Förderung, eine begleitende Hilfe im Arbeitsleben, Nachteilsausgleiche und Zusatzurlaub⁵³.

Außerhalb des Tagesgeschäfts beschäftigte ein Streit zwischen dem Integrationsamt des Landes Schleswig-Holstein⁵⁴ und der Bundesagentur für Arbeit die Bürgerbeauftragte. Ausgangspunkt war der Antrag einer schwerbehinderten jungen Frau, die für die Zeit ihrer Ausbildung die Hilfe einer Assistenzkraft benötigte und um Übernahme der Kosten bat. Dies löste einen Streit zwischen den genannten Behörden aus, wer für die inhaltliche Bearbeitung des Antrags zuständig ist.

Die grundlegenden Regeln für die Zusammenarbeit der Integrationsämter und der Bundesagentur für Arbeit hat der Gesetzgeber in den §§ 101 ff. SGB IX niedergelegt. Die weiteren Detailfragen werden dann zwischen den Rehabilitationsträgern und den Ausführungsbehörden abgestimmt, die u. a. hierfür die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation gebildet haben. Diese gibt zur Klärung von Einzelfragen „Gemeinsame Empfehlungen“ heraus. Daneben besteht auch die Möglichkeit, offene Verfahrensfragen durch Verwaltungsabsprachen zu regeln. Hiervon wurde vorliegend durch den Abschluss der „Verwaltungsabsprache über die Gewährung von Leistungen der Begleitenden Hilfen im Arbeitsleben nach dem zweiten Teil des SGB IX im Verhältnis zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß Teil 1 des SGB IX“⁵⁵ Gebrauch gemacht. Diese Absprache ist seit dem 01. August 2002 in Kraft.

In Ziffer 4 der Verwaltungsabsprache wird bestimmt, dass Leistungen einer Arbeitsassistentin generell durch die Integrationsämter ausgeführt werden, wenn es um Beschäftigungsverhältnisse auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 Abs. 1 SGB IX geht. Ferner wird geregelt, dass unter den Begriff „Beschäftigungsverhältnisse“ auch betriebliche Aus- und Weiterbildungsverhältnisse fallen. Für die Bearbeitung eines Antrages bedeutet dies nun, dass zunächst der Rehabilitationsträger seine Zuständigkeit erklärt, eine Kostenübernahmeerklärung abgibt

⁵³ Vgl. hierzu die §§ 85, 125 und 126 SGB IX.

⁵⁴ Dieses ist wiederum Teil des Landesamtes für soziale Dienste.

⁵⁵ Diese wurde abgeschlossen vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesanstalt für Arbeit (heute Bundesagentur für Arbeit), dem Bundesverband der Unfallkassen, dem Bundesverband der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen.

und den Antrag an das Integrationsamt weiterleitet. Dieses stellt den Umfang der Leistungen fest, zahlt die Leistungen aus und rechnet einmal im Jahr mit dem Rehabilitationsträger ab.

In Erwartung dieses Verfahrensablaufes übersandte die Agentur für Arbeit Flensburg nun den Antrag der schwerbehinderten jungen Frau an das Integrationsamt und war darüber sehr erstaunt, dass es diesen mit der Bitte zurückerhielt, die Ausführung der Leistungen selbst vorzunehmen. Zur Begründung seiner Zurückweisung führte das Integrationsamt an, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen inzwischen die Ansicht vertrete, dass bei einer Assistenz bei *Ausbildung* die Leistungsführung durch die Agenturen für Arbeit selbst zu erfolgen habe, weil es im SGB IX keine Vorschrift gebe, die die Leistungsausführung in diesem Fall den Integrationsämtern zuordne.

Die Agentur für Arbeit Flensburg war mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden und berief sich auf Ziffer 4 der Verwaltungsabsprache, die eine Ausführung der Leistung durch die Integrationsämter auch bei einer Assistenz bei Ausbildungsplätzen vorsehe.

In der Folgezeit kam es zu keiner Einigung. Die Antragstellerin wurde von den Behörden zwar jeweils zeitnah über den aktuellen Sachstand informiert, eine weitere Bearbeitung ihres Antrages erfolgte jedoch nicht. Vielmehr erhielt sie von beiden Behörden den Hinweis, sich doch an die jeweils andere zu wenden. Die Agentur für Arbeit Flensburg empfahl ihr schließlich, rechtliche Schritte gegen das Integrationsamt einzuleiten.

In der Zwischenzeit hatte die Hilfesuchende ihre Ausbildung schon längst begonnen, was im Übrigen nur möglich war, weil eine Hilfsorganisation die Kosten der Assistenzkraft unbürokratisch, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, übernahm.

Eine Prüfung der Rechtslage durch die Bürgerbeauftragte ergab, dass es im SGB IX tatsächlich keine Vorschrift gibt, die bestimmt, dass die Integrationsämter für die Ausführung einer Assistenz bei Ausbildungsverhältnissen zuständig sind. Dies ist allein in der oben genannten Verwaltungsabsprache festgelegt worden, wobei zu erwähnen ist, dass eine mögliche Kündigung der Verwaltungsabsprache durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen bisher nicht erfolgt war.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich sowohl an das Integrationsamt als auch an die Agentur für Arbeit Flensburg, um zu einer zügigen und unbürokratischen Lösung zu kommen. Beide Seiten wollten aber nicht nachgeben. Erst in einem Gespräch mit der für Schleswig-Holstein zuständigen Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit konnte erreicht werden, dass offiziell Kontakt zur Leitung des Landesamtes für soziale Dienste aufgenommen wurde, um eine Klärung der Situation herbeizuführen. Letztendlich sagte das Integrationsamt die weitere Bearbeitung des Antrages zu.

Die Bürgerbeauftragte kritisiert insbesondere, dass hier ein Zuständigkeitsstreit auf dem Rücken der Hilfesuchenden ausgetragen wurde, ohne an die möglichen negativen Folgen für die Antragstellerin zu denken. Ohne die Hilfe eines anderen Trägers, hätte die junge Frau ihre Ausbildung abbrechen müssen.

Grundsätzlich steht es dem Integrationsamt natürlich zu, seine Rechtspositionen zu überdenken und zu anderen Ansichten zu kommen. Diese sollte man dann seinem Partner aber auch rechtzeitig mitteilen und diesen nicht überraschend bei der Bearbeitung eines Einzelfalles vor vollendete Tatsachen stellen. Es hätte daher nahe gelegen, dass sich das Integrationsamt zunächst mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit in Verbindung setzt, bevor eine bisher praktizierte Verfahrensweise einfach aufgegeben wird. Von der Agentur für Arbeit Flensburg wäre umgekehrt zu erwarten gewesen, dass sie sich, als zuständiger Rehabilitationsträger, stärker für die Interessen ihrer Kundin einsetzt⁵⁶ und diese nicht lediglich auf den Rechtsweg verweist, zumal ein Rechtsanspruch gegen das Integrationsamt nicht ersichtlich ist. Bleibt zu hoffen, dass die im Hintergrund dieser Streitigkeit verlaufenden Verhandlungen auf Bundesebene zur Neugestaltung der Verfahrensabläufe zügig zum Abschluss kommen.

In den letzten Jahren hat die Bürgerbeauftragte des Öfteren die Gelegenheit ergriffen, in ihrem Tätigkeitsbericht über die Situation der Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation zu berichten⁵⁷. Erfreulich ist, dass sich unter Federführung der deutschen Rentenversicherung Nord der Runde Tisch der Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation als Dauereinrichtung etabliert hat. Viele andere Organisationen, Einrichtungen und Behörden nahmen die Möglichkeit wahr, sich über Teilaspekte aus dem großen Feld der Rehabilitation auszutau-

⁵⁶ Hinzuweisen ist hier auf § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX, die bestimmen, dass der zuständige Rehabilitationsträger die Leistungen durch andere ausführen lassen kann, letztendlich auf für die Ausführung der Leistung verantwortlich bleibt.

⁵⁷ Vgl. zum Beispiel Tätigkeitsberichte 2004, S. 49 ff. und 2006, S. 37 f.

schen und waren auch bereit, die Durchführung der Runden Tische zu unterstützen.

Themen der Besprechungen waren u. a. das betriebliche Eingliederungsmanagement, die Zusammenarbeit mit den Pflegeberatern der Pflegekasse und mit den Behindertenverbänden, die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Servicestellen, aber auch eine Fragerunde mit Prof. Dr. jur. Felix Welti zu Themenbereichen aus dem SGB IX.

Bedauerlich ist jedoch, dass es entgegen § 23 Abs. 1 S. 1 SGB IX weiterhin nicht in jedem Kreis eine Servicestelle gibt⁵⁸. Damit steht den Bürgerinnen und Bürgern des Landes auch weiterhin kein flächendeckendes Informationsnetz zur Verfügung, um sich zum Thema Rehabilitation beraten und unterstützen zu lassen. Im Jahr 2013 soll nun mit Hilfe der Landespolitik einer neuer Anlauf unternommen werden, die Lücken zu schließe

2.7 Soziale Pflegeversicherung

Die Anzahl der Eingaben ist in diesem Bereich etwas zurückgegangen. Waren es im Vorjahr noch 79 Eingaben, so sind im Berichtsjahr nur 62 Eingaben bei der Bürgerbeauftragten eingegangen.

Wie in den Vorjahren lag der Schwerpunkt der Eingaben erneut beim Thema Einstufung der häuslichen Pflege durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK). Bereits in ihren Tätigkeitsberichten 2009 und 2010⁵⁹ hatte die Bürgerbeauftragte zur Pflegeversicherung ausgeführt, dass es weiterhin schwierig ist, den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen die Voraussetzungen zur Erlangung einer Pflegestufe verständlich zu machen. Dies liegt daran, dass der Pflegebedürftigkeitsbegriff an der Lebenswirklichkeit vorbeigeht, wenn z. B. soziale Betreuung, medizinische Behandlungspflege und allgemeine Betreuung bei der Festlegung der Pflegestufe nicht berücksichtigt werden. Die lang geplante Reform des Pflegebedürftigkeitsbegriffs ist daher überfällig.

Die Forderung einer landesweiten Einrichtung von Pflegestützpunkten wurde seitens der Bürgerbeauftragten zuletzt im Bericht 2010 formuliert⁶⁰. Inzwischen ist im Kreis Rendsburg-Eckernförde erfreulicherweise die Umsetzung des Kreis-

⁵⁸ Zu diesen Kreisen gehören Plön, Steinburg und Herzogtum Lauenburg.

⁵⁹ Tätigkeitsbericht 2009, S. 67 - 69 und Tätigkeitsbericht 2010, S. 32 - 34.

⁶⁰ Tätigkeitsbericht 2010, S. 33 - 34.

tagsbeschlusses erfolgt, so dass jetzt auch hier ein Pflegestützpunkt besteht. Weniger erfreulich ist allerdings, dass das angestrebte Ziel, in allen Kreisen und kreisfreien Städte flächendeckend Stützpunkte einzurichten, noch immer nicht erreicht wurde. So sind in den Kreisen Stormarn und Steinburg sowie Ostholstein und Schleswig-Flensburg weiterhin keine Pflegestützpunkte eingerichtet worden. Die Bürgerbeauftragte wiederholt daher ihre Forderung, eine wohnortnahe unabhängige Pflegeberatung durch Pflegestützpunkte in allen Kreisen des Landes einzurichten.

Die Pflegereform 2012 hat mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz) einerseits eine Anhebung des Beitrages zur Pflegeversicherung bewirkt, andererseits aber auch verbesserte Leistungen der Pflegeversicherung erbracht. Wesentlichste Neuerung ist, dass – auch wenn *keine* Pflegestufe vorliegt – Demenzerkrankte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz zu den allgemeinen Leistungen der Pflegeversicherung zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI⁶¹ in Anspruch nehmen können. Bei der Betreuung durch Angehörige können Demenzerkrankte ohne Pflegestufe ab 2013 zudem ein monatliches Pflegegeld in Höhe von 120,00 € und bei Einsatz eines Pflegedienstes bis zu 225,00 € beanspruchen (§ 123 Abs. 2 SGB XI). Das Geld kann für speziell benötigte Betreuungsmaßnahmen eingesetzt werden. Auch Leistungen der Verhinderungspflege⁶² und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen⁶³ werden jetzt für diesen Personenkreis erbracht. Bisher waren diese Leistungen nur Pflegebedürftigen mit einer Pflegestufe vorbehalten. Höhere Leistungen sind für Demenzerkrankte auch in den Pflegestufen I und II möglich, die Leistungen bei Pflegestufe III bleiben unverändert.

Der Anspruch auf häusliche Betreuung besteht nun neben den bisherigen Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung als Pflegesachleistung (§ 124 SGB XI). Dazu zählen Hilfe, Unterstützung und Beaufsichtigung im häuslichen Umfeld und Aktivitäten zur Gestaltung des Alltags.

Neu sind auch alternative Vergütungen für Pflegedienste, die mit den Pflegebedürftigen jetzt auch Vergütungen nach Zeitaufwand vereinbaren können (§ 89 Abs. 3 SGB XI). Berechnet wird die tatsächliche Zeit, die ein Pflegedienst für die benötigten Leistungen aufwendet. Pauschale Zeitansätze zur Grundpflege sind hingegen unzulässig.

⁶¹ Diese betragen 100,00 € monatlich bei Grundbedarf und 200,00 € monatlich bei erhöhtem Bedarf.

⁶² Maximal 1.550,00 € je Kalenderjahr gemäß § 39 SGB XI.

⁶³ Maximal 2.557,00 € je Maßnahme gemäß § 40 Abs. 4 SGB XI.

Als weitere Neuerungen sind die Förderung von Wohngruppen (§§ 45 e, 45 f SGB XI) und das anteilige Pflegegeld bei der Kurz- und Verhinderungspflege zu nennen. Auch fördert der Gesetzgeber finanziell Selbsthilfegruppen, die Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf und deren Angehörige unterstützen (§ 45 d SGB XI).

Darüber hinaus soll eine bessere medizinische Versorgung in Pflegeheimen durch mehr Transparenz erreicht werden. Pflegeheime müssen die Pflegekassen zukünftig darüber informieren, wie sie die medizinische Betreuung und die Arzneimittelversorgung ihrer Bewohner sicherstellen. Aushänge in den Einrichtungen und verständliche Informationen im Internet sollen Pflegebedürftige und Angehörige hierüber informieren.

2.8 Sozialhilfe

Nach der deutlichen Zunahme der Anfragen Hilfesuchender von 2010 auf 2011 erreichte die Anzahl der Eingaben im Bereich Sozialhilfe im Berichtsjahr (423) nicht ganz das Niveau des Vorjahres (437). Dabei standen einer Zunahme von 6,7 % im Teilbereich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie von 3,9 % im Teilbereich Eingliederungshilfe ein leichter Rückgang von 1,3 % bei den Hilfen nach Kapitel 5 und 7 bis 9 SGB XII⁶⁴ sowie mit 34 % eine deutliche Abnahme der Anfragen im Teilbereich Hilfe zum Lebensunterhalt gegenüber.

Hinsichtlich des erneuten Zuwachses der Anfragen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird weiterhin davon ausgegangen, dass die Zunahme der Altersarmut in Deutschland hier ursächlich ist und die demografische Entwicklung auch zukünftig einen Anstieg der Petitionen in diesem Teilbereich zur Folge haben wird. Gründe für den Rückgang der Eingaben zur Hilfe zum Lebensunterhalt ergeben sich aus den im Rahmen der Petitionsbearbeitung erhobenen Daten nicht. Da die Zahl der Eingaben im Berichtsjahr jedoch etwa auf dem Niveau der Jahre 2008 bis 2010 liegt, kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der deutlichen Zunahme von 2010 auf 2011 um einen „Ausrutscher“ handelt und die Eingabenzahl sich mit dem Rückgang im Berichtsjahr wieder auf dem normalen Niveau eingependelt hat.

¹ 1. Hilfe zur Gesundheit, 2. Hilfe zur Pflege, 3. Hilfe zur Überwindung besondere sozialer Schwierigkeiten, 4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, 5. Altenhilfe, 6. Blindenhilfe, 7. Hilfe in sonstigen Lebenslagen, 8. Bestattungskosten.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ging es den Nachfragenden häufig um eine Überprüfung der von den Grundsicherungsbehörden berechneten Höhe ihrer Leistungen. Oft stellten sich auch Fragen zu den so genannten Mietobergrenzen, mit denen die Kreise und kreisfreien Städte im Lande die Übernahme der als angemessen zu berücksichtigenden Unterkunftskosten festsetzen⁶⁵. Immer wieder war Thema auch die Übernahme von Mietsicherheiten bzw. Mietkautionen in Form von Darlehen des Grundsicherungsträgers. Hier konnten die Hilfesuchenden darüber aufgeklärt werden, dass eine ratenweise Rückzahlung des Darlehens während des Leistungsbezuges – anders als im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II/Hartz IV) – nur mit Einverständnis des Leistungsempfängers vereinbart werden kann. Vereinzelt hatten Grundsicherungsämter eine Ratenzahlung zur Bedingung der Darlehensvergabe gemacht und mussten von der Bürgerbeauftragten darauf hingewiesen werden, dass dieses Vorgehen rechtswidrig ist⁶⁶.

Eine Reihe von Anfragen bezog sich auf die Überbrückung finanzieller Engpässe bei Rentenbeginn durch die Grundsicherung. Tritt ein Hartz IV-Empfänger z. B. zum 1. eines Monats in die Rente ein, erhält er zu Beginn des Vormonats die letzte Überweisung des Jobcenters für den laufenden Monat. Da die erste Rentenzahlung frühestens zum Ende des ersten Rentenmonats erfolgt, muss er sich an den Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wenden, um von dort Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bis zum Eingang der Rentenzahlung zu erhalten. Gelegentlich werden entsprechende Anträge von den Grundsicherungsämtern jedoch zurückgewiesen mit dem Hinweis darauf, dass die am Monatsende eingehende Rente ja als Einkommen für diesen Monat zu berücksichtigen ist und deshalb ein Leistungsanspruch nicht bestünde. Dass das Einkommen tatsächlich bis kurz vor Monatsende nicht verfügbar ist, wird dabei unzulässigerweise nicht berücksichtigt. Außeracht gelassen wird dabei, dass es Aufgabe der Sozialhilfe ist, den Betroffenen zu ermöglichen, ein menschenwürdiges Leben zu führen, was in diesen Fällen z. B. durch vorbeugende Leistungen oder die Gewährung von Darlehen möglich ist⁶⁷.

Zum Teilbereich Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bildeten erneut Anfragen zur Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung einen Schwerpunkt. Überwiegend ging es hier um die Finanzierung der Kosten für Integrationshelfer (Schulbegleitung), mit deren Unterstützung es behinderten Schülerinnen und

⁶⁵ Siehe hierzu 3.2 Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII – Bestimmung der Angemessenheitsgrenze unter Anwendung des „schlüssigen Konzepts“, S. 64.

⁶⁶ Vgl. LSG Hessen, L 9 SO 121/07 ER.

⁶⁷ §§ 15, 37, 38 SGB XII.

Schülern ermöglicht werden soll, die für sie angemessene Schulbildung zu erlangen. Zugleich hilft dies aber auch den Schulen, ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen und das im Bildungsbereich angestrebte Ziel der Inklusion zu verwirklichen. Die Bürgerbeauftragte ist daher – wie nachstehend dargelegt⁶⁸ – weiterhin der Auffassung, dass die Aufwendungen für die Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulsystems bereitgestellt und nicht zu Lasten der Sozial- oder Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden sollen.

Eine Häufung von Eingaben ergab sich bei der Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges im Rahmen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft⁶⁹. Erneut wurde deutlich, dass die gesellschaftliche Realität, dass ein Auto für viele Bevölkerungskreise ein normales Gebrauchsmittel des täglichen Lebens geworden ist, für behinderte Menschen, die ein Kraftfahrzeug „nur“ zur Bewältigung des Alltags und nicht zur Schul- oder Berufsausbildung benötigen, nur eingeschränkt gilt. Nach geltender Rechtsprechung kann ein Zuschuss für die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges hier in der Regel nur dann gewährt werden, wenn der behinderte Mensch ohne Kraftfahrzeug den Nahbereich seiner Wohnung nicht verlassen kann und das Fahrzeug ähnlich häufig wie ein Arbeitnehmer benötigt⁷⁰.

Vermeehrt trugen behinderte Menschen im Berichtsjahr vor, dass im Rahmen der Hilfeplangespräche⁷¹ nicht der tatsächliche Bedarf der Hilfesuchenden ermittelt, sondern versucht werde, die Hilfeleistung zu verringern oder ganz einzustellen. Diese Angaben decken sich mit den Eindrücken, die die Bürgerbeauftragte durch Teilnahme an einer Reihe von Hilfeplangesprächen selbst gewonnen hat und sind offensichtlich dem gestiegenen Kostendruck in der Eingliederungshilfe zuzurechnen. Den behinderten Menschen kann die Bürgerbeauftragte lediglich empfehlen, zu solchen Gesprächen einen Beistand herbeizuziehen und Vereinbarungen bzw. Protokolle nicht – wie es gelegentlich verlangt wird – unmittelbar nach Gesprächsende zu unterzeichnen, sondern erst nach Aushändigung einer Durchschrift und Prüfung zu bestätigen.

Bei den Eingaben zur Hilfe zum Lebensunterhalt gab es keinen besonderen Schwerpunkt. Die Anfragen Hilfesuchender erstreckten sich von der Höhe und der Zusammensetzung des Regelbedarfs über den Beginn des Leistungsan-

⁶⁸ Siehe 2.14 Schulangelegenheiten, S. 55 f.

⁶⁹ § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX und § 8 Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglHV).

⁷⁰ Vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, L 8 SO 20/07 ER; LSG Bayern, L 8 132/09; SG München, S 48 SO 485/10.

⁷¹ Siehe § 36 SGB VIII, § 10 SGB IX, § 58 SGB XII.

spruches, den Umfang angemessener Heiz- und Mietkosten und den Einsatz von Einkommen und Vermögen bis hin zum Anspruch auf Mehrbedarfe, zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger und zur Übernahme von Schulden.

Im Teilbereich Hilfen nach Kapitel 5 und 7 bis 9 SGB XII⁷² ging es wie bereits in den Vorjahren überwiegend um die Berechnung des Selbstbehaltes und den Vermögenseinsatz bei der Übernahme ungedeckter Heimkosten. Eine Reihe von Anfragen bezog sich auch auf die Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII. Hier gingen Anfragende häufig davon aus, dass das Sozialamt die Kosten für die Bestattung ihres verstorbenen Angehörigen übernehmen muss, wenn dieser zu Lebzeiten Sozialhilfeempfänger war. Ihnen musste dann erläutert werden, dass es sich bei der Übernahme von Bestattungskosten um eine – einkommens- und vermögensabhängige – Sozialhilfeleistung für zur Bestattung verpflichtete Angehörige handelt, die unabhängig davon erfolgt, ob der Verstorbene Sozialhilfe bezogen hat. Auf Unverständnis bei den Hilfesuchenden stieß häufig, dass der Sozialhilfeträger in der Regel erst dann zur Leistung verpflichtet ist, wenn keiner der im Einzelfall Verpflichteten die Kosten tragen kann. Dass zur Überprüfung dieser Voraussetzung auch z. B. entfernt wohnende Verwandte ermittelt und ihre finanziellen Verhältnisse überprüft werden müssen, war den Betroffenen oft schwerlich zu vermitteln, ist rechtlich jedoch erforderlich.

2.9 Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

In diesem Tätigkeitsbereich ist die Anzahl der Eingaben gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Waren es im Vorjahr 54 Eingaben, so wandten sich im Berichtsjahr 65 Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte.

Wie auch in den Vorjahren bildeten Fragen zu den Anspruchsvoraussetzungen für eine Befreiung von den Rundfunkgebühren einen Schwerpunkt. Die Befreiungstatbestände knüpfen grundsätzlich an bestehende Bewilligungen von Sozialleistungen an. Befreit werden können z. B. Empfänger von Arbeitslosengeld II und Empfänger von Sozialhilfe einschließlich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Empfänger von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, soweit sie nicht mehr bei ihren Eltern leben.

⁷² 1. Hilfe zur Gesundheit, 2. Hilfe zur Pflege, 3. Hilfe zur Überwindung besondere sozialer Schwierigkeiten, 4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, 5. Altenhilfe, 6. Blindenhilfe, 7. Hilfe in sonstigen Lebenslagen, 8. Bestattungskosten.

Eine Reihe von Anfragen bezog sich auf den Zeitpunkt der Befreiung von den Rundfunkgebühren. Die Bürgerbeauftragte riet den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, die Befreiungsanträge schnellstmöglich bei der GEZ einzureichen, da eine Befreiung erst ab dem Folgemonat nach Antragstellung erfolgen kann und eine rückwirkende Befreiung nicht möglich ist, auch wenn die Befreiungsvoraussetzungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben.

Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2011⁷³ erwähnt, hat die Bürgerbeauftragte die Beschlüsse des BVerfG⁷⁴ zur Befreiung von Rundfunkgebühren für Menschen mit Einkommen am Rande des Existenzminimums erfreut zur Kenntnis genommen. In Folge der Beschlüsse sollen nun auch Bürgerinnen und Bürger von den Rundfunkgebühren befreit werden, die zwar keine existenzsichernde Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII beziehen, aber alleine durch die Zahlung der Rundfunkgebühren hilfebedürftig nach diesen Gesetzen werden würden. Hier könnte eine Befreiung durch die im Staatsvertrag⁷⁵ verankerte Härtefallregelung erfolgen. Die Bürgerbeauftragte stellte im Berichtszeitraum jedoch fest, dass die Umsetzung und Ausgestaltung der Härtefallregelung Schwierigkeiten bereitet, da eine vorliegende Hilfebedürftigkeit nach den genannten Leistungsgesetzen durch einen entsprechenden Bescheid der jeweiligen Sozialbehörde nachgewiesen werden muss. Das bedeutet, dass die gleiche umfangreiche Prüfung durchzuführen ist wie bei tatsächlichen Leistungsempfängern. Sie müsste auch - je nach Dauer des Befreiungszeitraumes - in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Die Bürgerbeauftragte sieht diese Verfahrensweise sehr kritisch. Sie führt ihres Erachtens zu noch mehr Bürokratie und belastet die Bürgerinnen und Bürger unzumutbar. Die Bürgerbeauftragte hat sich daher an die für Angelegenheiten der Staatsverträge zuständige Staatskanzlei gewandt und darum gebeten, sich für eine vereinfachte Anwendung der Härtefallregelung einzusetzen.

Zum Ende des Berichtszeitraumes erreichten die Bürgerbeauftragte Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zum neuen Rundfunkbeitrag und zur Rundfunkbeitragsbefreiung ab dem 01. Januar 2013. Durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag gelten seitdem völlig neue Regelungen im Beitragswesen. Der Gesetzgeber hat die Rundfunkfinanzierung jetzt geräteunabhängig ausgestaltet. Das heißt, dass zukünftig ein Beitrag pro Wohnung zu zahlen ist, unabhängig davon, ob und wie viele Geräte vorhanden sind. Die Beitragseinzahlung

⁷³ Seite 46-47.

⁷⁴ Beschlüsse vom 09.11.2011, 1 BvR 665/10 und vom 30.11.2011, 1BvR 3269/08 sowie 1 BvR 656/10.

⁷⁵ § 6 Abs. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag.

und -befreiung erfolgt nicht mehr durch die GEZ, sondern durch den „Beitrags-service von ARD, ZDF und Deutschlandradio“.

Menschen mit Behinderung, denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde, waren bisher von den Rundfunkgebühren befreit. Jetzt müssen sie ein Drittel des Rundfunkbeitrages bezahlen. Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass diese Änderung den betroffenen Personen nur schwer zu vermitteln ist. Sie wird die weitere Entwicklung kritisch beobachten. Eine vollständige Befreiung wegen Behinderung können nur noch taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII erhalten. Die weiteren Befreiungstatbestände knüpfen weiterhin an Bewilligungen von Sozialleistungen an.

2.10 Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

In diesem Bereich ist gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung der Eingaben von 42 auf 61 zu verzeichnen. Besondere Schwerpunkte zeichneten sich dennoch nicht ab. Häufige Anfragen gab es jedoch zur Anrechnung von Elterneinkommen, zur Vorausleistung nach § 36 BAföG und zu den Ausnahmen der Altersbegrenzung nach § 10 Abs. 3 BAföG.

Ausbildungsförderung wird grundsätzlich nicht mehr geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den Ausbildungsförderung beantragt wird, das 30. Lebensjahr bzw. bei einer Masterausbildung das 35. Lebensjahr vollendet hat. Mit der Altersgrenze kommt das bildungspolitische Interesse des Gesetzgebers an einer möglichst frühzeitigen Aufnahme der Ausbildung zum Ausdruck⁷⁶. Das Gesetz geht davon aus, dass im Normalfall jeder Auszubildende bis zum 30. bzw. 35. Lebensjahr die Möglichkeit hat, eine berufsqualifizierte Ausbildung aufzunehmen⁷⁷. Mehrere Ausnahmeregelungen befinden sich in § 10 Abs. 3 S. 2 Nr. 1-4 BAföG, beispielweise für Absolventen des zweiten Bildungsweges oder bei bestimmten persönlichen oder familiären Gründen, die dazu führen, dass eine Ausbildung nicht vor dem 30. bzw. 35. Lebensjahr begonnen werden konnte.

Bei der Anrechnung des Elterneinkommens und der Berücksichtigung von Freibeträgen beklagten betroffene Eltern, dass die gesetzlich festgelegten Freibe-

⁷⁶ BT-Drucks. 8/2467, S. 15.

⁷⁷ Ramsauer/Stallbaum, Sternal, BAföG, 4.Aufl. (2005), § 10 Rn. 1.

träge⁷⁸ nicht ausreichen, um ihren tatsächlichen Bedarf zu decken (z. B. durch finanzielle Belastung bei Hauskauf). Grundsätzlich wird das Einkommen im vorletzten Jahr vor der Antragstellung zugrunde gelegt. Ausgangspunkt der Berechnung ist das monatliche Bruttoeinkommen. Von diesem werden im Falle der abhängigen Beschäftigung die Werbungskosten, die Beträge zur Sozialversicherung und die geleisteten Steuern abgezogen. Von diesem ermittelten Nettoeinkommen werden sodann ein oder mehrere Freibeträge - abhängig vom Familienstand und der Zahl weiterer unterhaltsberechtigter Kinder - abgezogen. Nur wenn das Einkommen über der Freibetragssumme liegt, kommt eine Anrechnung in Betracht. Nach § 25 Abs. 6 Satz 1 BAföG kann auf gesonderten Antrag abweichend von den allgemeinen Vorschriften über Freibeträge ein weiterer Teil des Einkommens zur Vermeidung unbilliger Härten anrechnungsfrei bleiben.

Um Vorausleistungen nach § 36 BAföG zu erhalten, kann der Auszubildende beim zuständigen BAföG-Amt einen Antrag auf Vorausleistungen stellen, wenn die Eltern nicht den Unterhalt zahlen, den sie nach den Berechnungen des BAföG-Amtes zahlen müssten, oder zu ihrem Einkommen keine Angaben machen und daher die Ausbildung gefährdet ist. Bei Bewilligung dieses Antrags schießt das Amt zunächst den fehlenden Betrag vor. Der Anspruch des Auszubildenden auf Unterhalt gegen die Eltern geht auf das Amt über⁷⁹, das gegebenenfalls auch in einem Klageverfahren die vorgeschossenen Leistungen von den Eltern zurückholt.

Der Weiteren fragten Hilfesuchende nach den Voraussetzungen der Förderung einer schulischen Erst- oder Zweitausbildung und stellten Fragen zur Ausbildungsförderung im Ausland.

2.11 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

In diesem Bereich ist die Anzahl der Eingaben (24) gegenüber dem Vorjahr (31) zurückgegangen. An den Inhalten der Eingaben hat sich nichts Wesentliches geändert. Die Bürgerinnen und Bürger hatten überwiegend Fragen zum Antragsverfahren, zur Höhe und zur Bezugsdauer des Elterngeldes.

⁷⁸ § 25 Abs. 1-5 BAföG.

⁷⁹ § 37 BAföG.

Das Elterngeld ist schriftlich bei der Außenstelle des Landesfamilienbüros zu beantragen, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Hilfesuchenden ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Antrag auf Elterngeld sollte innerhalb der ersten drei Lebensmonate nach der Geburt des Kindes gestellt werden, da das Elterngeld rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Monats geleistet wird, in dem der Antrag eingegangen ist.

Das Elterngeld orientierte sich im Jahr 2012 an der Höhe des monatlich verfügbaren bereinigten Nettoeinkommens⁸⁰, welches der betreuende Elternteil in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes erzielt hat und welches nach der Geburt wegfällt. Grundsätzlich werden 67 % des wegfallenden Nettoeinkommens als Elterngeld gezahlt. Das Elterngeld gleicht das entfallende Einkommen mit einer Ersatzrate aus, die nach der Höhe des Einkommens vor der Geburt des Kindes gestaffelt ist. Sofern das maßgebliche Nettoeinkommen nicht höher als 1.200,00 € ist, beträgt die Einkommensersatzquote 67 %. Liegt das Einkommen aber über 1.200,00 € wird der Prozentsatz schrittweise, maximal auf 65 % verringert. Dies hat zur Folge, dass das Elterngeld bei einem Nettoeinkommen von über 1.240,00 € im Monat auf 65 % reduziert wird. Das Elterngeld beträgt höchstens 1.800,00 €. Elterngeldberechtigte, die in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht erwerbstätig waren und somit keine Minderung des Erwerbseinkommens geltend machen können, erhalten ein Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages in Höhe von 300,00 €.

Das Elterngeld kann höchstens für die ersten 14 Lebensmonate in Anspruch genommen werden. Möchten beide Elternteile die Betreuung des Kindes übernehmen, kann ein Elternteil für höchstens 12 Lebensmonate das Elterngeld beantragen. Zwei Monate stehen dem anderen Elternteil zu, wenn er seine Arbeitszeit reduziert und sich dadurch das Erwerbseinkommen mindert.

Wie in den Vorjahren erreichten die Bürgerbeauftragte auch Fragen hinsichtlich einer Anrechnung des Elterngeldes. Das Elterngeld wird bei Elterngeldberechtigten, die ALG II, Sozialhilfe oder den Kinderzuschlag erhalten, generell voll angerechnet. Eine Ausnahme besteht in den Fällen, in denen vor dem Bezug von Elterngeld eine Beschäftigung bestand und sich die Höhe des Elterngeldes am vorherigen Arbeitseinkommen orientiert. In solchen Fällen sind weiterhin bis zu 300,00 € anrechnungsfrei (vgl. § 10 Abs. 5 BEEG).

⁸⁰ Ab 2013 wird das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen ermittelt. Davon werden dann Steuern und Sozialabgaben abgezogen. Über Erfahrungen der Hilfesuchenden mit dieser Berechnungsmethode wird die Bürgerbeauftragte im Tätigkeitsbericht 2013 berichten.

2.12 „Darf nicht Fälle“

Im Vergleich zum Vorjahr konnte ein leichter Rückgang der Zahl der Petitionen, bei denen die Bürgerbeauftragte nach § 3 BüG nicht tätig werden darf, beobachtet werden und zwar von 285 auf 272.

Bei diesen Petitionen handelte es sich thematisch um Sorgen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger aus Rechtsgebieten, die nicht dem Sozialrecht angehören. Auch in diesen Fällen wurde der Sachverhalt häufig vollständig ermittelt, damit festgestellt werden konnte, welche andere Institution Hilfe zu leisten vermag. Dies können z. B. der Mieterverein, die örtliche Verbraucherzentrale, die Schuldnerberatung, die Ombudsleute der Banken und Versicherungen, die Schlichtungsstelle Energie⁸¹ oder auch der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bzw. des Deutschen Bundestages sein. Mehrfach wurde hier auch die Empfehlung ausgesprochen, direkt einen Anwalt einzuschalten. Diese Empfehlung wurde in der Regel mit Informationen zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe verbunden, da die Hilfesuchenden oft nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügten, um die anfallenden Prozesskosten tragen zu können.

Petitionen aus dem Bereich des Arbeitsrechts bildeten einen gewissen Schwerpunkt. So wandten sich z. B. zahlreiche Hilfesuchende an die Bürgerbeauftragte, weil sie Probleme mit ihrem Arbeitgeber hatten. Dabei ging es u. a. um Themen wie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Inhalt von Arbeitszeugnissen, Haftung bei Schäden, Umfang und Lage der Arbeitszeit, Umsetzung, Mutterschutz und ausstehende Gehaltszahlungen.

Auch Petitionen zum Unterhaltsrecht gab es häufiger. In der Regel ging es um die konkrete Höhe der Unterhaltszahlung bzw. die Frage, ob überhaupt eine Pflicht zum Unterhalt besteht. Daneben wandten sich Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte, weil sie Probleme in den Rechtsgebieten Kaufrecht, Miet- und Pachtrecht, Betreuungsrecht, Familien- und Erbrecht sowie Versicherungsrecht hatten.

Auffällig war, dass viele Menschen Hilfe bei der Wohnungssuche benötigten. So fragten Ratsuchende nach Wohnraumförderung für Familien und Menschen mit Behinderung, aber auch konkret, ob die Bürgerbeauftragte selbst Wohnungen

⁸¹ Diese ist 2011 eingerichtet worden und in Berlin unter 030-27572400 oder der Internetadresse www.schlichtungsstelle-energie.de zu erreichen.

vermitteln würde. Insbesondere das Angebot an bezahlbarem barrierefreiem Wohnraum scheint zu knapp zu sein.

Nur wenige Petitionen hatten Bezug zum öffentlichen Recht. So gab es u. a. Petitionen zu den Öffnungszeiten eines Standesamtes, zur allgemeinen telefonischen Erreichbarkeit von Verwaltungsbehörden, zum Steuerrecht (z. B. Wahl der Steuerklasse, Ratenzahlung, Stundung und Erlass bei Steuerschulden, Bearbeitungsdauer und Zweitwohnungssteuer), zum Thema Korruption, zum Passrecht und zur Höhe der Abwassergebühren. Wie jedes Jahr ging es zudem mehreren Petenten um die Abgabe bzw. die Wiedererlangung ihres Führerscheines.

Einen recht großen Block bildeten diejenigen Petitionen, die Beschwerden über die Arbeitsweise von Ärzten, Gerichten, Insolvenzverwaltern, Rechtsanwälten, Verwaltungsbehörden, der IHK, der Staatsanwaltschaft und des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein zum Gegenstand hatten. Kritisiert wurden z. B. lange Gerichts- und Verwaltungsverfahren, fehlerhafte Behandlungen und Erstellung von unzureichenden Gutachten durch Ärzte sowie angeblich falsche Rechtsberatungen durch Rechtsanwälte. Den Petenten wurden dann die entsprechenden Beschwerdestellen, wie z. B. die Ärztekammer, der Patientenombudsman oder die Rechtsanwaltskammer benannt.

Wie in den Vorjahren erreichten die Bürgerbeauftragte Petitionen, bei denen Hilfesuchende darum baten, Gerichtsurteile zu überprüfen, da sie sich mit den Entscheidungen nicht abfinden konnten. Die Hoffnungen mussten enttäuscht werden, da es wegen der im Grundgesetz verankerten Gewaltenteilung⁸² (zu Recht) keine Möglichkeit gibt, Gerichtsurteile durch eine außergerichtliche Instanz wieder aufzuheben. Eine Tatsache, die wieder bei einigen Petenten auf erhebliches Unverständnis stieß.

Ferner gab es Petitionen, bei denen die Hilfesuchenden bereits von einem bei Gericht zugelassenen Bevollmächtigten unterstützt wurden (vgl. § 3 Abs. 3 BüG) oder es sich um ein laufendes Gerichtsverfahren handelte. Im ersten Fall wurde in der Regel Kontakt mit den Bevollmächtigten aufgenommen, um zu klären, ob die Bürgerbeauftragte tätig werden soll, was nur mit Einverständnis des Bevollmächtigten geschehen darf. Diese Verfahrensweise war auch allen Petenten zu vermitteln, weil sie Verständnis dafür hatten, dass ein paralleler Kontakt von zwei Stellen zur Behörde eher Verwirrung stiften würde. Im zweiten Fall konnte

⁸² Siehe Art. 20 Abs. 2 GG.

den Petenten nur dargelegt werden, dass die Bürgerbeauftragte nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 BüG nicht helfen darf, wenn sie damit in ein schwebendes Gerichtsverfahren eingreifen würde. Dies wurde von den Hilfesuchenden in der Regel verstanden und akzeptiert.

Anonyme Petitionen, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 BüG nicht bearbeitet werden dürfen, gab es keine und Petitionen die der Form nach eine Straftat darstellten (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 6 BüG) erreichten die Bürgerbeauftragte auch dieses Jahr nicht, obwohl natürlich viel über Behördenmitarbeiter sowie Politiker geschimpft wurde.

2.13 Kindergeld und Kinderzuschlag

Zu diesem Bereich ist die Zahl der Petitionen erneut gestiegen und zwar von 133 auf 154. 2010 waren es dagegen lediglich 106 Petitionen. Die Steigerung im Berichtsjahr ist allein auf vermehrte Petitionen zum Kindergeld, nämlich von 108 auf 137, zurückzuführen, während die Zahl der Petitionen zum Kinderzuschlag im Vergleich zum Vorjahr sogar sank und zwar von 25 auf 17. Ein Grund für die Steigerung beim Kindergeld dürfte darin zu sehen sein, dass die Bearbeitungszeiten bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere auch in den Rechtsbehelfsstellen, länger geworden sind. Erwähnenswert ist, dass es zur Tätigkeit der Familienkasse des Finanzverwaltungsamtes Schleswig-Holstein lediglich zwei Petitionen gab.

2.13.1 Kindergeld

Zu Beginn des Berichtsjahres wurden die Anspruchsvoraussetzungen für die Berücksichtigung volljähriger Kinder neu geregelt⁸³. Von besonderer Bedeutung ist hier der Wegfall der Einkünfte- und Bezügegrenze⁸⁴. Seit dem 01. Januar 2012 können Kinder, die sich in der ersten Berufsausbildung oder im Erststudium befinden, beliebig hohe Einkünfte haben. Das gleiche gilt auch für Kinder, die eine Ausbildung suchen bzw. auf einen zugesagten Ausbildungsplatz warten und in der Such- oder Wartezeit eine Beschäftigung aufnehmen.

Nach der ersten Berufsausbildung und nach einem Erststudium gelten jedoch andere Regelungen. Macht das Kind nun eine Zweitausbildung in Form eines

⁸³ Steuervereinfachungsgesetz 2011, Art. 1 Nr. 17 und Art. 12 Nr. 2 – BGBl. 2011 Teil 1 S. 2133 und S. 2143.

⁸⁴ Bisher § 32 Abs. 4 S. 2 bis 10 EStG (alt).

Studiums und übt daneben noch eine Beschäftigung aus, kommt es entscheidend auf die Arbeitszeit an. Beträgt diese wöchentlich regelmäßig mehr als 20 Stunden, geht der Kindergeldanspruch verloren⁸⁵.

Schließt sich nach der ersten Ausbildung dagegen ein Ausbildungsdienstverhältnis (z. B. eine betriebliche Ausbildung) an, wird der Kindergeldanspruch davon nicht berührt, weil ein Ausbildungsdienstverhältnis jetzt immer unschädlich für den Anspruch auf Kindergeld ist⁸⁶.

Die neuen Regelungen sind grundsätzlich zu begrüßen. In der Vergangenheit gab es zahlreiche Streitigkeiten zwischen Bürgern und den Familienkassen zum Grenzbetrag. Insbesondere, wenn dieser nur um wenige Euro überschritten worden war, konnten viele Betroffene nicht verstehen, warum sie das gesamte Kindergeld für ein Jahr (z. B. 2.208,00 € für ein Kind) zurückzahlen mussten. Zu beachten bleibt aber, dass für die Jahre 2011 und früher der jeweilige Grenzbetrag nach wie vor gültig ist und dass der Grenzbetrag weiterhin in den Fällen gilt, in denen Eltern Kindergeld erhalten, weil ihr Kind seinen Unterhalt wegen einer Behinderung nicht selbst bestreiten kann (§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG)⁸⁷.

Ab dem Frühjahr häuften sich dann Eingaben, bei denen sich die Betroffenen darüber beklagten, dass ihre Einsprüche zum Kindergeld nicht bearbeitet würden. Die Bürgerbeauftragte musste hier feststellen, dass in zahlreichen Fällen der Einspruch bereits vor bis zu über einem Jahr eingelegt worden war. Teilweise hatten die Betroffenen nicht einmal eine Eingangsbestätigung erhalten. Ein Ergebnis, das insbesondere vor dem Hintergrund erstaunt, dass die Betroffenen schon längst eine Untätigkeitsklage hätten erheben können (vgl. § 46 Abs. 1 S. 2 FGO).

In Gesprächen mit den Familienkassen erfuhr die Bürgerbeauftragte dann, dass auf Weisung der Direktion der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit im Frühjahr 2012 damit begonnen worden war, die Bearbeitung von Einsprüchen zum Kindergeld bzw. Widersprüchen⁸⁸ zum Kinderzuschlag auf wenige Standorte zu konzentrieren. Für die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit in Bad Oldesloe, Elmshorn und Flensburg bedeutete dies, dass Einsprü-

⁸⁵ Vgl. § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 EStG.

⁸⁶ Vgl. § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 EStG.

⁸⁷ Vgl. hierzu: Gerlach, Die neuen Sozialleistungen auf den Grundlage des § 6 b BKGG – Bildung und Teilhabe außerhalb „klassischer“ existenzsichernder Transferleistungssysteme - Neuigkeiten im Kindergeldrecht, ZfF 7/2012, S. 166.

⁸⁸ Die unterschiedlichen Bezeichnungen „Einspruch“ bzw. „Widerspruch“ hängen mit der Zugehörigkeit der Anspruchsgesetze zu verschiedenen Rechtsbereichen zusammen. Kindergeld gehört i. d. R. zum Steuerrecht (§§ 62 ff. EStG), Kinderzuschlag dagegen zum Sozialrecht (§ 6a BKGG).

che/Widersprüche von der Familienkasse in Hamburg bearbeitet werden sollten. Dort war es aber in Folge der Umstellung zu erheblichen Bearbeitungsrückständen insbesondere bei Einspruchsverfahren in Kindergeldangelegenheiten gekommen. Die Neuorganisation führte jedoch noch zu weiteren Problemen, weil die Familienkassen in Schleswig-Holstein die Akten zur Einspruchsbearbeitung zum Standort Hamburg übersenden mussten. Hatte z. B. ein Bürger Einspruch eingelegt und reichte nun Unterlagen zur Anspruchsprüfung für ein weiteres Kind bei seiner zuständigen Familienkasse ein, konnte eine zeitnahe Anspruchsprüfung für dieses Kind nicht immer durchgeführt werden, weil sich die Akte ja in Hamburg befand.

Unverständlich war auch, warum den Betroffenen nicht mitgeteilt wurde, dass die Einspruchsbearbeitung in Hamburg erfolgte. Mussten noch Unterlagen nachgereicht werden, so sollten diese zunächst an die örtlich zuständige Familienkasse geschickt werden. Von dort wurden sie dann nach Hamburg übersandt. Ein Verfahren, welches zu weiteren Verzögerungen führte. Beschwerden und Nachfragen richteten die Betroffenen ebenfalls an ihre zuständigen Familienkassen, die aber nur darauf verweisen konnten, dass die Bearbeitung in Hamburg stattfinden würde. Insgesamt gesehen drängte sich der Bürgerbeauftragten der Eindruck auf, dass diese Neuorganisation überhastet und ohne gründliche Vorbereitung durchgeführt worden war.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich dann an die Familienkasse Hamburg, um eine grundsätzliche Verbesserung der Bearbeitungsdauer zu erreichen. Da der gewünschte Erfolg jedoch ausblieb, schaltete sie die Leitung des Kundenreaktionsmanagements der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg ein und bat darum, nicht nur in den vorliegenden Einzelfällen, sondern auch grundsätzlich für eine zügige, gesetzeskonforme Bearbeitung zu sorgen. Dieses Vorgehen hatte in zweierlei Hinsicht Erfolg. Zunächst wurden die Einsprüche der betroffenen Petenten zeitnah entschieden. Zudem führte die Direktion der Familienkasse ein Gespräch mit der Familienkasse Hamburg, an dem auch die Schleswig-Holsteinischen Familienkassen⁸⁹ beteiligt wurden, um Maßnahmen für eine zügige Bearbeitung von Einsprüchen abzustimmen und umzusetzen. Nach diesem Gespräch gingen Eingaben, die eine verzögerte Einspruchsbearbeitung zum Gegenstand hatten, sehr deutlich zurück.

Wie in den Vorjahren gab es zudem zahlreiche Eingaben, bei denen es um das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen in eher atypischen Fällen ging, wenn

⁸⁹ Soweit sie zur Bundesagentur für Arbeit gehören.

z. B. Eltern im Ausland arbeiteten, Kinder im Ausland lebten, Kinder während einer Ausbildung längerfristig erkrankten oder Kinder eine so schwerwiegende Behinderung hatten, dass sie für ihren Lebensunterhalt nicht selbst aufkommen konnten.

Einen Schwerpunkt bildeten auch die Eingaben, bei denen die Familienkasse das Kindergeld zurückforderte. Hierbei fiel auf, dass viele Rückforderungen entstanden, weil die Kommunikation zwischen Eltern und Kindern erheblich gestört war. Dies hatte zur Folge, dass Kinder ihre Eltern u. a. nicht über Ausbildungsabbrüche, Unterbrechungen der Studienzeit oder erhebliche Nebeneinkünfte⁹⁰ informierten. Umgekehrt fragten Eltern bei ihren Kindern aber auch nicht nach, ob sich in den Lebensumständen Veränderungen ergeben hätten, obwohl Anhaltspunkte dafür vorlagen. Ging durch eine solche Veränderung der Kindergeldanspruch verloren und führte dies zu einer Rückforderung, war zudem beim kindergeldberechtigten Elternteil häufig das Erstaunen groß, dass nicht etwa das erwachsene Kind, sondern er selbst das Kindergeld zurückzahlen mussten, obwohl das Kind dieses erhalten und ausgegeben hatte.

Abschließend soll nicht unerwähnt bleiben, dass durch die gute Zusammenarbeit mit den Familienkassen den Betroffenen in vielen Fällen schnell geholfen werden konnte.

2.13.2 Kinderzuschlag

Bereits in ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2008⁹¹ hat die Bürgerbeauftragte die Probleme beim Kinderzuschlag umfassend dargelegt und gefordert, dass der Gesetzgeber ein richtungsweisendes Konzept zur Bekämpfung von Kinderarmut vorlegt, die Regelleistungen für Kinder im SGB II und SGB XII den wirklichen Bedürfnissen anpasst und im Gegenzug dafür den bürokratischen, fast wirkungslosen Kinderzuschlag abschafft. Bisher hat der Gesetzgeber sich nicht dazu durchringen können, eine grundlegende Reform für diesen Bereich auf den Weg zu bringen. Möglicherweise wird er hierzu gezwungen werden, wenn das Bundesverfassungsgericht erneut über die Höhe der Regelleistungen für Kinder geurteilt hat. Solange wird der Kinderzuschlag auch weiterhin für viel Verwaltungsarbeit sorgen, ohne einen großen Nutzen zu entfalten.

⁹⁰ Weiterhin wichtig für Ansprüche vor dem 01. Januar 2012.

⁹¹ Siehe Tätigkeitsbericht 2008, S. 53 ff.

Die Betroffenen wenden sich in der Regel an die Bürgerbeauftragte, wenn sie eine getroffene Entscheidung nicht nachvollziehen können. Die wesentliche Ursache hierfür ist nach wie vor, dass den Bescheiden nicht der Berechnungsbogen beigelegt wird. Stellt die Behörde z. B. fest, dass das anzurechnende Einkommen nur um wenige Euro über dem Bedarf liegt und lehnt den Anspruch deshalb ab, möchten die Bürgerinnen und Bürger natürlich die konkrete Berechnung nachprüfen. Ohne den Berechnungsbogen, ist dies aber nicht möglich. Die Betroffenen sind daher gezwungen, sofern sie von dieser Möglichkeit überhaupt Kenntnis haben, den Berechnungsbogen gesondert bei ihrer Familienkasse anzufordern. Ein fürwahr bürgerunfreundliches und umständliches Verfahren.

Die Bürgerbeauftragte hat sich daher mit der Direktion der Familienkassen bei Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg in Verbindung gesetzt, um nachzufragen, ab welchem Zeitpunkt der Berechnungsbogen endlich automatisch den Bescheiden beigelegt wird. Sie stützt ihre Forderung vor allem auf die Überlegung, dass die Einkommens- und Vermögensanrechnung analog zu den Regelungen des SGB II (Hartz IV) erfolgt und dort den Bescheiden selbstverständlich ein Berechnungsbogen beigelegt wird.

Von der Direktion der Familienkasse war jedoch keine eindeutige Aussage zu bekommen. Grundsätzlich könne man die Ansicht der Bürgerbeauftragten nachvollziehen, sei aber auch der Meinung, dass die Bescheide den gesetzlichen Anforderungen entsprechen würden. Allerdings sei man im Zuge der geplanten zentralen Bearbeitung der Anträge zum Kinderzuschlag dabei, die gesamten Verwaltungsabläufe zu überdenken und ggf. zu überarbeiten. Die Bürgerbeauftragte wird die für 2013 angedachten Umstrukturierungen beim Kinderzuschlag genau verfolgen und sich an die Bundesagentur für Arbeit wenden, wenn keine Fortschritte zu erkennen sind.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass das BSG zur Berechnung des Kinderzuschlags ein wichtiges Grundsatzurteil gefällt hat⁹². Demnach werden bei der Berechnung des Kinderzuschlags immer die tatsächlichen Unterkunftskosten berücksichtigt. Damit ist es nicht mehr zulässig, dass der Berechnung nach sechs Monaten nur noch die angemessenen Unterkunftskosten zu Grunde gelegt werden. Für eine solche Reduzierung sieht das BSG für den Bereich des Kinderzuschlags, anders als im SGB II, keine gesetzliche Grundlage. Betroffene Hilfesuchende sollten daher ihre Bescheide überprüfen, um sicherzugehen, dass die Familienkassen die neue Rechtslage auch berücksichtigen. Ist dies

⁹² BSG vom 14.03.2012, Az. B 14 KG 1/11 R.

nicht der Fall, sollte Widerspruch oder, bei Ablauf der Widerspruchsfrist, ein Überprüfungsantrag gem. § 44 Abs. 1 SGB X gestellt werden.

2.14 Schulangelegenheiten

Die Anzahl der Anfragen im Bereich Schulangelegenheiten entsprach mit 43 Eingaben in etwa der des Vorjahres (44). Wie bereits 2011 war auch im Berichtsjahr eine Häufung der Bitten um Information, Beratung und Unterstützung gegenüber Schulbehörden bei Fragen zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie des Nachteilsausgleichs für behinderte Schülerinnen und Schüler zu verzeichnen. Schwerpunkt bildeten 2012 jedoch die Anfragen zu von der Schule getroffenen Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und zur Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule. Hier konnte die Bürgerbeauftragte häufiger vermittelnd tätig werden und in gemeinsamen Gesprächen mit Eltern und Schule bei der Erarbeitung einvernehmlicher Lösungen behilflich sein.

Gab es 2011 noch eine gewisse Häufung von Eingaben zur Schülerbeförderung im Rahmen des Schulrechtes, waren im Berichtsjahr kaum noch Anfragen zu diesem Teilbereich zu verzeichnen. Die Ursache hierfür liegt sicherlich darin begründet, dass mit Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe⁹³ zum 01. Januar 2011, zu denen auch die Kosten der Schülerbeförderung gehören, diesbezügliche Fragen und Beschwerden überwiegend im Rechtsbereich SGB II bearbeitet werden.

Bei weiteren Eingaben ging es z. B. um die Erteilung von Hausunterricht, den Ausschluss von einer Klassenfahrt wegen Diabetes-Erkrankung, die Beurlaubung vom Besuch des ersten Schuljahres, Maßnahmen von Schulen gegen Mobbing und eine Kostenerstattung wegen der Nichtteilnahme an einer Klassenreise.

Erneut bestärkt durch eine Reihe von Anfragen zur Übernahme der Kosten für Integrationshelfer (Schulbegleitung) sieht es die Bürgerbeauftragte weiterhin als notwendig an, die derzeit im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß SGB VIII bzw. XII zu erbringenden Aufwendungen für die Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulsystems bereitzustellen und hierzu

⁹³ Leistungen gemäß § 28 SGB II, § 34 SGB XII sowie § 6b BKGG.

einen entsprechenden Rechtsanspruch im Schulgesetz zu begründen⁹⁴. Die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen⁹⁵ erfordert es aus ihrer Sicht ebenso wie die Verwirklichung von Inklusion in der Schule, die hierzu erforderlichen Leistungen aus einer Hand zu erbringen. Den Schulen muss ermöglicht werden, über Art und Umfang der ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag unterstützenden Maßnahmen eigenverantwortlich zu entscheiden⁹⁶.

2.15 Soziales Entschädigungsrecht

Mit acht Eingaben erreichten die Bürgerbeauftragte im Berichtsjahr drei Anfragen weniger als 2011.

Grundsätzlich behandelt die Bürgerbeauftragte in diesem Bereich Petitionen zur Kriegsopferfürsorge für Geschädigte und deren Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) sowie von Opfern vorsätzlicher rechtswidriger Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Neu hinzugetreten sind im Berichtsjahr Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich Leistungen aus dem zum 01. Januar 2012 eingerichteten Fonds „Heimerziehung West“⁹⁷. Der Fonds erbringt Leistungen für Personen, die aus Heimaufenthalten zwischen 1949 und 1975 bleibende körperliche oder seelische Schäden davongetragen haben. Als Leistungen sind insbesondere der Ausgleich nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge sowie die Kompensation von Folgeschäden aus der Heimunterbringung durch vielfältige, auf den Einzelfall abgestimmte, Sachleistungen zu nennen.

Die Bürgerbeauftragte konnte nachfragende Personen diesbezüglich an die beim Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein angesiedelte Anlauf- und Beratungsstelle Heimerziehung verweisen, an die sich Betroffene wenden müssen, wenn sie an Leistungen aus dem Fonds interessiert sind. Leiter der Beratungsstelle ist Herr Georg Gorrissen, mit dem sich die Bürgerbeauftragte im Mai 2012 zu einem fachlichen Austausch traf. Erörtert wurden insbesondere die unterschiedlichen Voraussetzungen für Ansprüche nach dem OEG einerseits und Leistungen aus dem Fonds andererseits.

⁹⁴ Siehe Tätigkeitsberichte 1995 S. 19, 2010 S. 47 und 2011 S. 56.

⁹⁵ Hier: Art. 24 Abs. 2 Buchst. d

⁹⁶ Siehe 2.5 Kinder- und Jugendhilfe, S. 30 f.

⁹⁷ Parallel dazu nahm am 01. Juli 2012 der Fonds „Heimerziehung Ost“ seine Arbeit auf.

2.16 Verfahrens- und Prozessrecht

In ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2010⁹⁸ hatte die Bürgerbeauftragte darüber berichtet, dass die Landesregierungen von Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Baden Württemberg und Niedersachsen einen neuen Anlauf unternommen hatten, um die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe zu verschärfen⁹⁹. Nunmehr hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vorgelegt¹⁰⁰. Das geplante Gesetz soll die Prozesskosten- und Beratungshilfe effizienter gestalten und greift die Forderungen der Länder aus den Bundesratsinitiativen der 16. und 17. Legislaturperiode auf¹⁰¹, in denen es vor allem um eine Reduzierung der Ausgaben in diesen Bereichen geht. Lauf Gesetzentwurf wird für den Bereich der Prozesskostenhilfe mit jährlichen Einsparungen in den Länderhaushalten in Höhe von 64,8 Millionen Euro gerechnet¹⁰². Im Bereich der Beratungshilfe soll die Entlastung bei jährlich 6 Millionen Euro liegen¹⁰³.

Um eine solche Entlastung zu erreichen, sollen die wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Prozesskosten- und Beratungshilfe verschärft werden. Durch Änderungen im Bewilligungsverfahren bei der Prozesskostenhilfe sollen die Gerichte in die Lage versetzt werden, die wirtschaftliche Situation der Antragsteller umfassend aufzuklären, um die ungerechtfertigte und missbräuchliche Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe zu vermeiden. Hierzu ist z. B. geplant, die Auskunftsrechte der Gerichte erheblich zu erweitern. Dieses kann dann mit Zustimmung des Antragsstellers Anfragen u. a. an Finanzämter, Arbeitgeber, Sozialleistungsträger und Versicherungsunternehmen richten (§ 118 Abs. 2 Sätze 3 und 4 ZPO neu).

Durch die Absenkung von Freibeträgen (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 b ZPO neu), die Verlängerung der Ratenzahlungshöchstdauer um zwei Jahre (§ 115 Abs. 2 Satz 4 ZPO neu) und die Neuberechnung (Erhöhung) der Prozesskostenhilferaten sollen die Leistungsempfänger in stärkerem Maße als bisher an der Finanzierung der Prozesskosten beteiligt werden. Im Ergebnis wird die volle Prozesskosten- und Beratungshilfe nur noch derjenige erhalten, der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII hat.

⁹⁸ Tätigkeitsbericht 2010, S. 48 ff.

⁹⁹ BR-Drs. 69/10.

¹⁰⁰ BT-Drs. 17/11472.

¹⁰¹ Prozesskostenhilfe: BT-Drs. 16/1994 und 17/1216; Beratungshilfe: BT-Drs. 17/2164.

¹⁰² BT-Drs. 17/11472 S. 2.

¹⁰³ BT-Drs. 17/11472 S. 2.

Neu ist auch die in beiden Gesetzen geplante Definition von „Mutwilligkeit“. Diese soll vorliegen, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht (§ 114 Abs. 2 ZPO neu, § 1 Abs. 1 Beratungshilfegesetz neu). Ziel ist es, Verfahren mit geringen Streitwerten zu vermeiden.

Die Bürgerbeauftragte lehnt die vorgeschlagenen Verschärfungen bei der Prozesskosten- und Beratungshilfe grundsätzlich ab. Sie geht davon aus, dass die Bewilligungsverfahren durch die Veränderungen in beiden Bereichen komplizierter, bürokratischer und länger werden. Dies hätte zum einen zur Folge, dass die Einsparungen geringer als erwartet ausfallen und zum anderen ergibt sich für die Hilfesuchenden ein erheblicher Abschreckungseffekt.

Zudem trifft die Absenkung der Freibeträge, die Verlängerung der Ratenzahlungsdauer und die Erhöhung der Raten insbesondere diejenigen Menschen, denen lediglich ein Einkommen zur Verfügung steht, welches nur knapp über den Anspruchsgrenzen für Sozialleistungen liegt. Diese Menschen erhalten oft keine staatlichen Leistungen, müssen aber z. B. Ausgaben für Schülerbeförderung und Kinderbetreuung leisten und erhalten z. B. keine Ermäßigungen bei Rundfunkgebühren, Eintrittspreisen zu kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie Vereinsbeiträgen. Die Beschreitung des Rechtsweges würde diesem Personenkreis erheblich erschwert werden.

Schließlich hält die Bürgerbeauftragte die neue Definition von Mutwilligkeit für völlig verfehlt. Hier das Verhalten von Bessergestellten mit dem von Nicht- bzw. Geringverdienern zu vergleichen, ist äußerst fragwürdig. Während die einen bei einem Streitwert von einigen Euro wohl auf einen Prozess verzichten würden, stellen diese Beträge für andere, die z. B. mit einer monatlichen Regelleistung von 382,00 € auskommen müssen, bereits einen erheblichen Teil des monatlichen Einkommens dar. Der Gesetzgeber hat hier offensichtlich die Realität aus den Augen verloren, insbesondere wenn man bedenkt, dass er mit der Schaffung unzähliger, höchst komplizierter und oft schwer umsetzbarer Gesetze, selbst zu einem großen Teil dafür verantwortlich ist, dass so viele Bürgerinnen und Bürger vor Gericht ziehen müssen.

Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten sollte in einem Rechtsstaat den Menschen mit keinem oder nur wenig Einkommen der Zugang zu Gerichten nicht erschwert werden. Die Absicht des Gesetzgebers, erneut bei den Armen zu

sparen, ist ein Verlust an Rechtsstaatlichkeit für breite Bevölkerungsschichten. Der Gesetzentwurf sollte daher zurückgezogen werden.

2.17 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

In diesem Bereich ist die Zahl der Eingaben im Vergleich zum Vorjahr fast gleich geblieben. Im Berichtsjahr gab es 82 Eingaben, während es im Vorjahr 86 Eingaben waren. Besondere Schwerpunkte zeichneten sich nicht ab. Das Wohngeld hilft einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürgern bei der Finanzierung ihrer Wohnkosten. Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Mietzuschuss für Mieter von Wohnraum und als Lastenzuschuss für Eigentümer eines selbstgenutzten Eigenheims oder einer Eigentumswohnung gewährt.

Eine Reihe von Eingaben betraf die Frage der Abgrenzung zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII). Hier konnten die Bürgerinnen und Bürger darauf hingewiesen werden, dass Wohngeld vorrangig in Anspruch zu nehmen ist, soweit dadurch der Eintritt der Hilfebedürftigkeit gem. SGB II oder SGB XII vermieden werden kann.¹⁰⁴

Weitere Anfragen bezogen sich auf die Höhe des Wohngeldes und auf die Zuordnung zu den Mietstufen. Die Höhe des Wohngeldes errechnet sich gem. § 19 WoGG aus der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, dem Familieneinkommen und der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung. Über angemessenen Wohnraum hinausgehende Kosten werden nicht berücksichtigt. Da die Mieten innerhalb Deutschlands unterschiedlich hoch sind, gelten Miethöchstbeträge, die nach Mietstufen regional gestaffelt sind. Die Staffelung umfasst sechs Mietstufen. Bei Mietstufe drei entsprechen die Mieten einer Gemeinde ungefähr dem Bundesdurchschnitt. Bei den Mietstufen eins und zwei liegen die Mieten unterhalb, bei den Mietstufen vier bis sechs oberhalb des Bundesdurchschnitts. Grundlage für die Festlegung der Mietstufen sind die Mieten der Wohngeldempfänger. Das Statistische Bundesamt berechnet auf Basis einer Wohngeldstatistik das entsprechende Mietenniveau.

Einige Eingaben erreichten die Bürgerbeauftragte zu der Frage, welche Folgen ein Umzug hat. Bei einem Umzug geht der Anspruch auf Wohngeld für die bisherige Wohnung verloren. Es muss sofort ein neuer Antrag für die neue Woh-

¹⁰⁴ Vgl. § 12a SGB II, § 2 SGB XII, § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG.

nung gestellt werden und es müssen der Wohngeldstelle die gleichen Unterlagen wie bei einem Erstantrag vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb des Hauses in eine andere Wohnung umgezogen wird. Die wohngeldberechtigte Person und das Haushaltsmitglied bzw. die Haushaltsmitglieder, an die das Wohngeld gezahlt wird, sind verpflichtet, der Wohngeldbehörde alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Positiv zu erwähnen ist, dass alle Anfragen der Bürgerbeauftragten umgehend und ohne unnötigen bürokratischen Aufwand von den Wohngeldstellen bearbeitet wurden.

3. Besondere Themen

3.1 Leistungen für Auszubildende: Fremde Leistungen aus dem SGB II entfernen – Doppelzuständigkeiten vermeiden!

Viele Bürgerinnen und Bürger, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter, beklagen sich über die Undurchsichtigkeit und Kompliziertheit des SGB II. Dies liegt u. a. daran, dass der Gesetzgeber versäumt hat, die im Bereich der Sozialen Sicherung bestehenden unterschiedlichen Sozialleistungen klar voneinander abzugrenzen, und der Bürger daher in bestimmten Hilfesituationen bei verschiedenen Behörden Anträge stellen muss. Diese fehlende Klarheit führt zu einem Mehr an Bürokratie und damit zu höheren Verwaltungskosten. Zudem kommt die vorgesehene Hilfe nicht immer bei den Betroffenen an, weil weder sie noch die Behördenmitarbeiter alle Anspruchsmöglichkeiten kennen. Einen solchen Komplex bilden auch die Leistungen für Auszubildende. Hier gilt es, die Hilfesysteme des SGB II, der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)¹⁰⁵ und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) voneinander abzugrenzen.

3.1.1 Der Leistungsausschluss für Auszubildende nach § 7 Abs. 5 SGB II

Der Gesetzgeber hat in § 7 Abs. 5 SGB II zunächst einen allgemeinen Leistungsausschluss verankert. Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach mit BAB oder BAföG förderungsfähig ist, sind von Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich ausgeschlossen. Dieser Grundsatz wird aber umgehend durchbrochen, weil dem genannten Personenkreis Leistungen nach § 27 SGB II zustehen können.

Dabei handelt es sich um Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, bei Alleinerziehung, für kostenaufwändige Ernährung und bei besonderem Bedarf sowie um Erstausrüstungen für Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt¹⁰⁶. Unter besonderen Voraussetzungen können auch Zuschüsse zu den ungedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung gewährt werden (§ 27 Abs. 3 SGB II). Zudem gibt es Leistungen auf Darlehensbasis, wenn der Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II eine besondere Härte bedeuten würde (§ 27 Abs. 4

¹⁰⁵ §§ 56 ff. SGB III.

¹⁰⁶ § 27 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 21 Abs. 2, 3, 5 und 6 sowie § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II.

SGB II). Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Ausbildung kurz vor dem Abschluss steht und ohne Hilfe ein Abbruch der Ausbildung erfolgen müsste. Schließlich können auch Schulden übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft notwendig ist (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 8 SGB II).

Diese verschachtelte Leistungssystematik ist für die beteiligten Bürger und Mitarbeiter nur schwer zu durchschauen. In der Regel stellen die Betroffenen zunächst einen Antrag auf BAB oder BAföG. Wird dieser Antrag abgelehnt, muss ein weiterer Antrag beim Jobcenter gestellt werden. Diese doppelte Antragstellung kostet viel Zeit und führt in der Praxis sehr häufig dazu, dass die dringend benötigten Leistungen zum Ausbildungsbeginn nicht bereitstehen.

Durch die Einschaltung von zwei Behörden entsteht zudem ein erheblicher Verwaltungsaufwand, der vermieden werden könnte, wenn eine umfassende und abschließende Entscheidung über die Leistungen bei Ausbildung allein von BAföG-Ämtern oder von den Agenturen für Arbeit, die über die BAB-Anträge zu entscheiden haben, erfolgen würde. Die oben aufgeführten Leistungen könnten auch durch diese Behörden bewilligt werden. Dabei würde die notwendige Prüfung der Einkommens- und Vermögenslage keine neue Aufgabe darstellen, weil diese auch im Rahmen der Anspruchsprüfung bei BAB oder BAföG vorzunehmen ist. Zudem würde das SGB II erheblich vereinfacht werden und die Mitarbeiter in den Jobcentern könnten sich dann verstärkt um ihre Kernaufgabe, die Integration von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt, kümmern.

3.1.2 Ausnahmen vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 6 SGB II

Der Gesetzgeber hat in bestimmten Fällen vorgesehen, dass der grundsätzliche Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II keine Anwendung findet, wenn es z. B. keine BAB- oder BAföG-Leistungen gibt, weil der Auszubildende noch zu Hause wohnt¹⁰⁷. Dies erscheint in Anbetracht des Zieles der Sozialen Sicherung, das Existenzminimum zu Sicherung des Lebensunterhaltes zu gewährleisten, konsequent und logisch. Wenn der Gesetzgeber aber Auszubildende grundsätzlich nicht im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende fördern, sondern hierfür mit der BAB und dem BAföG spezielle Leistungen erbringen will, dann sollte diese Ansprüche auch ausschließlich in den Spezialgesetzen geregelt werden. Den Bürger zunächst einen Antrag auf BAB- oder BAföG-Leistungen stellen zu lassen, um dann bei einer Ablehnung eine weitere Fördermöglichkeit zu eröffnen, die dieselbe Notlage beseitigen soll, ist äußerst

¹⁰⁷ Vgl. § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 2 Abs. 1a BAföG bzw. i. V. m. § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB III.

bürokratisch und bürgerunfreundlich. Zum einen ist vielen Hilfesuchenden nicht bekannt, dass sie in ihrer besonderen Situation doch noch eine Förderung über das SGB II erhalten können, zum anderen werden auch hier die Leistungen durch die doppelte Antragstellung oft nicht rechtzeitig zum Ausbildungsbeginn gewährt.

Eine klarere Abgrenzung der Hilfesysteme voneinander ist zudem leicht möglich. Nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II ist vorgesehen, dass es auch dann Leistungen nach dem SGB II gibt, wenn der BAB- oder BAföG-Antrag abgelehnt wurde, weil der Auszubildende noch zu Hause wohnt oder die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus in angemessener Zeit erreicht werden kann. In diesen Fällen könnte man auch direkt einen (teilweisen) Anspruch auf BAB oder BAföG im jeweiligen Gesetz verankern.

§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II bestimmt, dass Leistungen nach dem SGB II ebenso gewährt werden können, wenn Hilfesuchende Schüler-BAföG oder BAB während einer Berufsvorbereitungsmaßnahme erhalten¹⁰⁸. Hier geht der Gesetzgeber offensichtlich davon aus, dass in diesen Fällen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen. Dann sollte er aber die Leistungen in den Spezialgesetzen entsprechend erhöhen und nicht eine weitere Leistungsmöglichkeit in einem anderen Gesetz vorsehen.

Schließlich können SGB II-Leistungen auch nach § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II bewilligt werden, wenn Hilfesuchende eine Abendschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen und wegen Überschreitens der Altersgrenze von 30 Jahren¹⁰⁹ keinen Anspruch auf BAföG haben. Sollen aber in bestimmten Fällen doch staatliche Leistungen während einer Ausbildung gezahlt werden, sollten diese Ausnahmen auch konsequenterweise ins BAföG eingearbeitet werden. Noch besser wäre es jedoch, die Altersgrenze von 30 Jahren vor dem Hintergrund einer steigenden Lebensarbeitszeit und des wachsenden Fachkräftemangels gleich ganz zu streichen.

3.1.3 Fazit

Im Ergebnis sollte der Gesetzgeber einen absoluten Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II vorsehen, wenn staatliche Leistungen während der Ausbildungszeit gewährt werden sollen. In der Folge wären die Leistungen für Auszu-

¹⁰⁸ Vgl. § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bzw. i. V. m. § 62 Abs. 1 oder § 124 Abs. 1 Nr. 1 SGB III.

¹⁰⁹ Vgl. § 10 Abs. 3 BAföG.

bildende nach § 27 SGB II, die trotz eines Ausschlusses aus dem Fördersystem des SGB II gezahlt werden können, in die Hilfesysteme BAB und BAföG zu überführen. Die in § 7 Abs. 6 Nr. 1-3 SGB II vorgesehenen Ausnahmen vom Leistungsausschluss sind überflüssig. Eine Hilfeleistung wäre auch über BAB oder BAföG möglich.

Eine klare Trennung der Hilfesysteme würde für den Bürger zu mehr Transparenz und schnellerer Leistungsgewährung führen. Er hätte nur eine Behörde als Ansprechpartner und müsste auch nur einen Antrag stellen. Das gesamte Verwaltungsverfahren würde zudem einfacher, kostensparender und unbürokratischer werden. Schließlich müssten sich die Mitarbeiter der Jobcenter auch nicht mit fremden Rechtsgebieten beschäftigen und hätten Ressourcen gewonnen, um ihre Kernarbeit zu erledigen. Die Bürgerbeauftragte fordert daher den Landtag auf, sich für eine entsprechende gesetzliche Regelung einzusetzen.

3.2 Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII – Bestimmung der Angemessenheitsgrenze unter Anwendung des „schlüssigen Konzepts“

Wohnen ist und bleibt ein existenzielles Grundbedürfnis des Menschen. Auch in diesem Berichtsjahr war die Frage der Angemessenheit der Unterkunftskosten Gegenstand zahlreicher Eingaben. Viele Bürgerinnen und Bürger, die verzweifelt nach Wohnraum suchten, gaben an, keinen nach den Richtlinien ihrer Kreise bzw. kreisfreien Städte angemessenen Wohnraum zu finden und stritten mit den Behörden darüber, ob angemessener Wohnraum überhaupt auf dem Wohnungsmarkt verfügbar war. Diejenigen, die sich scheuten, den Kampf mit den Behörden vor die Gerichte zu tragen, gerieten in finanzielle Not, wenn nach sechs Monaten die volle Miete durch das Jobcenter nicht mehr übernommen wurde und sie den ungedeckten Rest selbst finanzieren mussten.

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind¹¹⁰. Den Begriff der Angemessenheit selbst konkretisiert der Gesetzgeber nicht. Die Grundsicherungsträger stehen somit vor der Frage, auf welche Weise sie diesen unbestimmten Rechtsbegriff mit Inhalt füllen sollen und haben hierzu verwaltungsintern Richtlinien aufgestellt. Als unbestimmter Rechtsbegriff unterliegt die Angemessenheit aber im vollen Umfang der Überprüfung durch die Sozialgerichte. Die Anforde-

¹¹⁰ § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 1 SGB XII.

rungen des BSG an Richtlinien zur Angemessenheit von Unterkunftskosten sind in einer Reihe von Urteilen formuliert worden¹¹¹. Die Grundsicherungsträger haben in mehreren Schritten die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft zu konkretisieren. Dazu bedarf es zunächst der Feststellung einer abstrakt angemessenen Wohnungsgröße und eines angemessenen Wohnungsstandards. Nach der Bildung eines räumlichen Vergleichsmaßstabs folgt der aufwändigste Schritt: Die Ermittlung der Kosten für eine angemessene Wohnung auf dem für den Leistungsempfänger maßgeblichen Wohnungsmarkt. Abschließend ist zu prüfen, ob eine abstrakt angemessene Wohnung durch den Hilfesuchenden konkret angemietet werden kann. Die Ermittlung der Angemessenheitsgrenze hat unter Anwendung eines „schlüssigen Konzepts“ zu erfolgen. Darunter versteht das BSG ein planmäßiges Vorgehen im Sinne einer systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenn gleich orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsraum und nicht nur ein punktuelles Vorgehen von Fall zu Fall¹¹². Verneint das jeweilige Gericht das Vorliegen eines „schlüssigen Konzepts“ und fehlen weitere lokale Erkenntnismöglichkeiten, müssen die tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden. Gedeckelt werden diese Kosten allerdings nach der aktuellen Rechtsprechung des BSG durch eine Angemessenheitsgrenze, die sich in § 12 WOGG findet¹¹³. Dabei ist auf die rechte Spalte zurückzugreifen, wobei ein „Sicherheitszuschlag“ in Höhe von 10 % zum jeweiligen Tabellenwert als erforderlich angesehen wird.

Dies bedeutet, so die Auffassung des BSG¹¹⁴, jedoch nicht, dass die Träger auf die Erarbeitung eines „schlüssigen Konzepts“ zugunsten der Anwendung der Wohngeldtabelle verzichten dürften. Die Wohngeldtabelle ist lediglich ein Hilfskonstrukt für die Rechtsprechung, wenn ein schlüssiges Konzept nicht vorliegt. Denn der mit der Gewährung von Wohngeld verfolgte Zweck ist ein anderer als derjenige der Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. SGB XII. Bei der Gewährung von Wohngeld wird von der Wohnung ausgegangen, die der Berechtigte angemietet hat, ohne dass im Einzelfall nachgeprüft wird, inwieweit die Wohnung als solche im Sinne eines notwendigen Bedarfs angemessen ist.

Leider scheinen die wesentlichen Aspekte der Werteermittlung unter Anwendung des „schlüssigen Konzepts“ noch nicht bzw. zu wenig in der Praxis der

¹¹¹ U. a. Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R; Urteil vom 17.12.2009, B 4 AS 27/09 R; Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 50/10 R; Urteil vom 20.12.2011, B 4 AS 19/11.

¹¹² Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R.

¹¹³ Urteil vom 17.12.2009, B 4 AS 50/09 R.

¹¹⁴ BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06.

kommunalen Träger angekommen zu sein, denn sie haben offensichtlich Schwierigkeiten, die Werte korrekt zu ermitteln bzw. die von Ihnen erstellten Richtlinien vor den Gerichten zu rechtfertigen¹¹⁵. So bekamen viele Betroffene auch Recht, weil die Richtlinien in zahlreichen Fällen nicht auf einem „schlüssigen Konzept“ beruhten¹¹⁶.

Die kommunalen Träger haben die Verpflichtung, die Werte fach- und sachgerecht zu ermitteln. Dabei sollen die Richtwerte die Wirklichkeit, also die Gegebenheiten auf dem jeweiligen Mietwohnungsmarkt, abbilden, denn der Leistungsberechtigte soll durch die Leistungen in die Lage versetzt werden, sein elementares Grundbedürfnis „Wohnen“ zu angemessenen Bedingungen zu befriedigen. Sein Lebensmittelpunkt soll geschützt werden¹¹⁷. Aus Art. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) wird abgeleitet, dass jeder Leistungsempfänger ein Recht auf physische Existenz hat. Dieses hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung zu den Regelleistungen nach dem SGB II¹¹⁸ unterstrichen. Es hat weitergehend präzisiert, dass dieses Grundrecht im Hinblick auf die „physische Existenz“ des Menschen unter anderem die Unterkunft umfasst. Daher sind fach- und sachgerechte Ermittlungen und Erhebungen dringend notwendig. Der Bürgerbeauftragte ist durchaus bewusst, dass die Erstellung eines „schlüssigen Konzepts“ in der Praxis und insbesondere im ländlichen Bereich eine schwierige und komplexe Aufgabe darstellt. Sollten die den Trägern zur Verfügung stehenden eigenen Möglichkeiten nicht ausreichen, gibt es aber Wege, wie z. B. adäquaten Sachverstand durch externe Anbieter zu nutzen, um die Anforderungen des Bundessozialgerichts an die Richtlinien und das ihnen zugrunde liegenden „schlüssigen Konzept“ zu erfüllen.

Wegen der komplexen Materie fordert die Bürgerbeauftragte, dass sich die kommunalen Träger, ihre Verbände, das Land und die Gerichtsbarkeit zusammensetzen, um das Verfahren zur Ermittlung der Angemessenheit der Unterkunftskosten, welches den oben genannten Kriterien entspricht, abzustimmen.

¹¹⁵ BSG, Urteil vom 22.08.2012, B 14 AS 13/12 R.

¹¹⁶ Richtlinien Stormarn - Sozialgericht Lübeck, Beschluss vom 15.11.2012, S 29 AS 1026/12 ER.

¹¹⁷ Lang/Link in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 22 Rn. 15c.

¹¹⁸ Urteil vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09.

3.3 Bildungs- und Teilhabepaket – Chancengleichheit herstellen!

Einen individuellen Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft haben Kinder und Jugendliche aus Familien, die Leistungen für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Sozialhilfe (SGB XII), Kinderzuschlag oder Wohngeld (§ 6b BKGG) oder Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

Auch zwei Jahre nach Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets¹¹⁹ im Jahre 2011 fällt es der Bürgerbeauftragten schwer, eine belastbare Aussage über die Akzeptanz und den Umfang der Inanspruchnahme der Leistungen zu machen. Wünschenswert ist, dass möglichst viele bedürftige Kinder und Jugendliche einkommensschwacher Familien von den Leistungen profitieren und deren Lebenslage dadurch verbessert wird¹²⁰. Die Erfahrungen im Berichtsjahr haben jedoch gezeigt, dass es immer noch Eltern gibt, die für ihre Kinder keine Leistungen beantragen; sei es aus Scham, aus Angst vor Diskriminierung oder wegen fehlender Angebote im ländlichen Bereich. Zudem gilt es, die Verwaltungsverfahren zu optimieren, um Zeit und Verwaltungskosten zu sparen.

Vor allem Vereine (insbesondere Sportvereine), Verbände und Organisationen als Anbieter der einzelnen Teilhabeleistungen bemängeln das komplizierte Verfahren. Der Aufwand ergibt sich daraus, dass es sich bei den Leistungen größtenteils um Sachleistungen handelt, die an sich schon einen höheren Aufwand als Geldleistungen erfordern, z. B. bei der Abrechnung.

Gute Erfahrungen mit einem Onlinesystem wurden hier z. B. im Kreis Plön und in der Stadt Neumünster gemacht, wo Ende 2011 bzw. Anfang 2012 erfolgreich die „Bildungskarte“ eingeführt wurde.

Durch die Eingaben der Hilfesuchenden wurde zudem deutlich, dass die gesetzliche Regelung der Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Abs. 7 SGB II unzureichend ausgestaltet ist. So kann zwar der Mitgliedsbeitrag für den Sportverein oder der Unterricht an der Musikschule übernommen werden, aber die fehlende Sportausrüstung oder Musikinstrumente können nach dieser Vorschrift nicht finanziert werden. Hier sollte der Gesetz-

¹¹⁹ Siehe hierzu auch TB 2011, Besonderes Thema, Bildungs- und Teilhabepaket – Eine erste Bilanz, S. 60-70.

¹²⁰ Antragsberechtigt waren im März 2012 rund 115.000 Kinder und Jugendliche in Schleswig-Holstein (Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/3921: Bericht des MASG zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Schleswig-Holstein, Sozialausschusssitzung am 19.04.2012, S.4).

geber den Regelbedarf für Kinder und Jugendliche entsprechend erhöhen, so dass die erforderlichen Aufwendungen daraus finanziert werden können.

Außerdem ist fraglich, ob der Betrag in Höhe von 10,00 € für Mitgliedsbeiträge, Unterricht in künstlerischen Fächern oder die Teilnahme an Freizeiten überhaupt ausreichend ist. So liegen z. B. die Kosten für Musikunterricht meist höher als 10,00 €. Hier sollte die Regelung durch den Gesetzgeber so angepasst werden, dass auch eine Teilnahme an kostenaufwändigeren Aktivitäten wie z. B. Musikunterricht möglich wird.

Zu Schwierigkeiten führt auch die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen in der Regelung zur Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II. Denn durch die von Kreis zu Kreis differierende Auslegung und Anwendung der Norm kann es zu deutlich von einander abweichenden Ergebnissen wie z. B. der unterschiedlichen Bewilligungsdauer von Nachhilfe oder der Einstellung einer Leistung nach einem Umzug kommen. Die Bürgerbeauftragte fordert daher die Kreise und kreisfreien Städte auf, über die Kreisgrenzen hinweg gemeinsam unbürokratische Lösungen zu finden und ihre Regelungen im Sinne der Betroffenen zu vereinheitlichen.

Bei der Regelung zur Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II ist ein beachtliches Problem darin zu sehen, dass die Höhe des von den Leistungsbeziehern aus dem Regelbedarf selbst zu tragenden Eigenanteils weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung bestimmt wird. Auch die der Regelbedarfsermittlung zugrundeliegende Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS)¹²¹ weist den auf die Schülerbeförderung entfallenden Anteil an der „Verkehrsleistung“ nicht aus¹²². Hier muss der Gesetzgeber Klarheit schaffen und die Höhe des Eigenanteils festlegen.

Zu Problemen führt auch, dass sich die Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung in den das Bildungs- und Teilhabepaket betreffenden Rechtsgebieten unterscheiden. So ist z. B. die Rückwirkung eines gestellten Antrags unterschiedlich geregelt. Im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sind die Leistungen für die Kinderzuschlag- und Wohngeldberechtigten verankert¹²³. Hier werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Beginn des Monats an erbracht, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Anders als im SGB II¹²⁴ gehört

¹²¹ Die EVS wird vom Statistischen Bundesamt in etwa fünfjährigen Abständen durchgeführt (letzte EVS 2008).

¹²² BT-Drs. 17/3404, S. 77.

¹²³ § 5 Abs. 1 BKGG. Die Rückwirkung des Antrags gilt gemäß § 45 Abs. 1 SGB I höchstens für einen Zeitraum von vier Jahren.

¹²⁴ § 37 SGB II.

die Antragsstellung im BKGG nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen. Damit können die Leistungen für Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld für Zeiten vor Antragstellung rückwirkend gewährt werden. Auch die Länge des Bewilligungszeitraums ist nicht einheitlich geregelt. So beträgt diese bei Kinderzuschlag¹²⁵- und Hartz IV-Bezug¹²⁶ in der Regel sechs Monate und bei Wohngeldbezug 12 Monate¹²⁷. Dies führt zu einer Untergleichbehandlung von Kindern in den unterschiedlichen Rechtskreisen und zu Problemen, wenn leistungsberechtigte Personen z. B. vom Hartz IV- und den Wohngeldbezug wechseln. Die betreffenden Regelungen sollten daher unbedingt angeglichen werden.

Zusammenfassend ergibt sich beim Bildungs- und Teilhabepaket dringender Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. Die bestehenden Vorschriften müssen konkretisiert, dem tatsächlichen Bedarf angepasst und vereinheitlicht werden. Das Ziel, möglichst allen Kindern eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und einen gleichberechtigten Zugang zu schulischer und außerschulischer Bildung zu gewährleisten, darf nicht an schwer überwindbaren Hürden der Bürokratie oder unzureichenden Gesetzen scheitern.

Die Bürgerbeauftragte fordert den Schleswig-Holsteinischen Landtag auf, sich für eine Änderung der gesetzlichen Regelungen einzusetzen.

3.4 Die Haushaltshilfe in der Krankenversicherung – Oft benötigt, selten bewilligt

Bereits in ihrem Tätigkeitsbericht 2009¹²⁸ hatte die Bürgerbeauftragte auf einen Missstand bei den gesetzlichen Regelungen zur Haushaltshilfe hingewiesen. Sie hatte gefordert, dass auch Versicherte ohne Kinder im eigenen Haushalt diese Leistung erhalten, die Altersgrenze der im Haushalt lebenden Kinder von 12 auf 14 Jahre angehoben wird und eine Haushaltshilfe auch dann gewährt wird, wenn Kinder außerhalb des eigenen Haushaltes betreut und versorgt werden müssen.

Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber zum 01. Januar 2012 das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversiche-

¹²⁵ § 6a Abs. 2 BKGG.

¹²⁶ § 37 Abs. 1 S. 4 SGB II.

¹²⁷ § 25 WoGG.

¹²⁸ Tätigkeitsbericht 2009, S. 64 – 67.

rung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz) erlassen, um das Leistungsangebot der Krankenkassen zu verbessern. Allerdings wurde § 38 Abs. 2 SGB V, welcher die Voraussetzungen der Bewilligung einer Haushaltshilfe regelt, lediglich von einer „Kann“-Vorschrift in eine „Soll“-Vorschrift umgeändert, so dass der neue Text dieser Vorschrift nunmehr lautet:

„Die Satzung soll bestimmen, dass die Krankenkasse in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Haushaltshilfe erbringt, wenn Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist.“

Damit hat es der Gesetzgeber im Ergebnis aber weiterhin den Krankenkassen selbst überlassen, per Satzung zu bestimmen, in welchen Fällen sie über § 38 Abs. 1 SGB V hinausgehende Leistungen erbringen. Die in der Praxis bestehende, oben beschriebene Versorgungslücke blieb jedoch bestehen.

So gab es trotz Einführung der gesetzlichen Neuerung bei der Bürgerbeauftragten weiterhin etliche Anfragen, die die Nichtgewährung einer Haushaltshilfe durch die Krankenkasse zum Gegenstand hatten, weil der Haushalt aufgrund massiver gesundheitlicher Beeinträchtigungen faktisch nicht alleine geführt werden konnte. Betroffenen Personen wurde z. B. nach einer OP eine externe, ambulante Nachsorge und die damit verbundene Verursachung von Fahrtkosten zugemutet, anstatt das Führen des Haushaltes in den eigenen Räumlichkeiten durch eine entsprechende Hilfskraft ausführen zu lassen. Darüber hinaus hatte auch die Presse¹²⁹ Einzelfälle aufgegriffen, die das Thema der Nichtgewährung einer Haushaltshilfe bei Alleinstehenden beinhaltete. Die Artikel betrafen Erkrankte, die beide Arme in Gips hatten und so ihren Haushalt nicht weiterführen konnten.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich daher an den Verband der Ersatzkassen e. V. (VdEK) und bat um Mitteilung, ob Krankenkassen des Verbandes eine diesbezügliche Satzungsänderung planten oder bereits vorgenommen hätten. Das Ergebnis war, dass lediglich die Techniker Krankenkasse ihre Satzungsleistungen aufgrund der Gesetzesänderung ausgeweitet hatte. Die meisten anderen Kassen des Verbandes (u. a. DAK, KKH-Allianz und die Barmer GEK) sahen hingegen weiterhin keine Möglichkeit, eine Haushaltshilfe zu gewähren, wenn kein Kind unter 12 Jahren im Haushalt der versicherten Person lebt. Als Begründung wurde angeführt, dass die Haushaltshilfe dem Grunde nach eine versicherungsfremde Leistung sei. Die Gewährung einer Haushaltshilfe gleiche

¹²⁹ Vgl. Kieler Nachrichten vom 17.03.2012, S.15.

vielmehr ein zeitlich befristetes und lediglich mittelbar durch die Erkrankung verursachtes Problem in der allgemeinen täglichen Lebensführung aus. Sollten betroffenen Personen die finanziellen Mittel zur Finanzierung einer Haushaltshilfe fehlen, würde es sich daher anbieten, den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger zu kontaktieren. Dieser habe bei Bedürftigkeit die Möglichkeit, „Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes“¹³⁰ bereitzustellen.

Die Antwort des VdEK zeigt der Bürgerbeauftragten, dass die gesetzliche Neuerung zu keiner Verbesserung der tatsächlichen Verhältnisse geführt hat. Dies erscheint der Bürgerbeauftragten jedoch insbesondere vor dem Hintergrund alarmierend, dass schon in naher Zukunft der Bedarf der Gewährung von Haushaltshilfen – auch aufgrund der steigenden Zahl von Einpersonenhaushalten in Deutschland¹³¹ – weiterhin ansteigen wird. Konfrontiert mit einem Unfall oder einer Erkrankung werden alleinstehende Personen oftmals nicht in der Lage sein, ihren Haushalt weiterzuführen. Dadurch können bereits frühzeitig eine Wohnungsauflösung und ein dauerhafter Aufenthalt in einem Pflegeheim erforderlich werden, wenn keine Möglichkeit besteht, im eigenen Haushalt zu bleiben, weil eine Unterstützung nicht gewährt wird.

Die Bürgerbeauftragte sieht daher weiterhin die dringende Notwendigkeit, die Gewährung einer Haushaltshilfe als *Pflichtleistung der Krankenkassen* vorzugeben. Da diese Leistung nur krankheits- oder unfallbedingt erforderlich wird, fällt sie nach Auffassung der Bürgerbeauftragten allein schon von der Systematik und Thematik des Gesetzes her in den eindeutigen Zuständigkeitsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherung. So wird bereits in der grundlegenden Vorschrift des § 27 Abs. 1 SGB V vorgegeben, dass Versicherte immer dann Anspruch auf Krankenbehandlung haben, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Dabei umfasst die Krankenbehandlung explizit auch häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB V). Aus diesen Erwägungen heraus appelliert die Bürgerbeauftragte daher erneut an den Schleswig-Holsteinischen Landtag, eine Bundesratsinitiative zur entsprechenden Änderung des SGB V zu starten.

¹³⁰ § 70 SGB XII.

¹³¹ Vgl. Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2011, S. 28. Gab es 1991 noch 11 858 Mio. Einpersonenhaushalte im Verhältnis zu 23 398 Mio. Mehrpersonenhaushalten, so stieg die Anzahl der Einpersonenhaushalte bis zum Jahr 2010 auf 16 195 Mio. im Verhältnis zu 24 106 Mio. Mehrpersonenhaushalten an.

3.5 Kindertagesstättengesetz: Elternrechte stärken – Rechtsanspruch auf Kostenausgleich einführen

Nach § 25a des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) muss eine Wohngemeinde, in der ein bedarfsgerechter Kindertagesstättenplatz nicht zur Verfügung steht, der Gemeinde, in der ein Kind dann Aufnahme in einer Einrichtung findet (Standortgemeinde), einen Kostenausgleich zahlen.

Der Anspruch der Standortgemeinde besteht im Regelfall nur dann, wenn die Personensorgeberechtigten, zumeist die Eltern, ihre Absicht, einen Kindertagesstättenplatz außerhalb ihrer Wohngemeinde in Anspruch zu nehmen, rechtzeitig vorher angezeigt haben und ihnen von ihrer Gemeinde kein bedarfsgerechter Platz bereitgestellt wurde.

Die Standortgemeinde muss ihren Anspruch gegenüber der ausgleichspflichtigen Wohngemeinde geltend machen. In Streitfällen kann das Verwaltungsgericht angerufen werden. In der Praxis gibt es seit Jahren, wie an die Bürgerbeauftragte gerichtete Eingaben zeigen, trotz dieser scheinbar klaren Regelung immer wieder Verwirrung darüber, ob und in welchem Umfang betroffene Eltern an dem Ausgleichsverfahren zu beteiligen sind bzw. welchen Mitwirkungspflichten sie nachzukommen haben. Eltern, die sich an die Bürgerbeauftragte gewandt hatten, beklagten zumeist, dass ihr an die Wohnortgemeinde gerichteter Antrag auf Zahlung eines Kostenausgleiches von dieser abgelehnt worden sei. Veranlasst worden war die Antragstellung zumeist durch eine entsprechende (fehlerhafte) Beratung der um Aufnahme ersuchten Kindertagesstätte.

Obwohl Eltern nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes gar nicht berechtigt sind, solche Anträge zu stellen, wurden sie hierauf nicht hingewiesen, sondern erhielten einen regulären Ablehnungsbescheid. Als Ablehnungsgründe wurden z. B. genannt, dass es „den Ausschussmitgliedern verwehrt war, gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes zu entscheiden“ oder dass ein bedarfsgerechter Platz entgegen der Auffassung der Antragsteller doch vorhanden oder dass für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes ein Kostenausgleich gesetzlich nicht vorgesehen sei.

Doch auch die rechtmäßige Abwicklung des Verfahrens führt oft zu erheblichen Belastungen für die durch das Kindertagesstättengesetz hier völlig rechtlos gestellten Eltern. Sie müssen nun versuchen, die Standortgemeinde dazu zu bewegen, den Kostenausgleich bei der Wohngemeinde einzufordern.

Leider führt jedoch auch das Beschreiten des richtigen Verfahrensweges nicht zwangsläufig zu einem für die Eltern befriedigendes Ergebnis. So teilte z. B. eine Standortgemeinde einer Mutter mit, dass sie durchaus bereit sei, den Kostenausgleich bei Wohngemeinde einzufordern und ggf. auch einen Prozess anzustrengen, man erwarte jedoch, dass die Eltern sich gegenüber der Kindertageseinrichtung vertraglich verpflichten, im Falle einer Klageabweisung den Kostenausgleich selbst zu übernehmen. Oder man schließt sich unkritisch der Auffassung der Wohngemeinde an, dass ein Kostenausgleichsanspruch nicht bestehe, weil ein bedarfsgerechter Platz angeboten worden sei oder geht von vornherein davon aus, dass die Regelungen zum Kostenausgleich z. B. für Hortplätze nicht anwendbar seien.

Für die Bürgerbeauftragte ergibt sich aus den rechtswidrigen oder zumindest unzumutbaren Verwaltungsverfahren ein dringender Regelungsbedarf. Es ist den betroffenen Eltern nicht zuzumuten, unzulässige Antrags- oder gar Widerspruchsverfahren betreiben zu müssen oder bei Standortgemeinden um die Bereitschaft zur Forderung des Kostenausgleiches zu betteln.

Vordergründig scheint es hier hilfreich, das Verwaltungsverfahren zu regeln. So könnte man die Wohngemeinden verpflichten, Bescheinigungen darüber auszustellen, dass die Voraussetzungen für die Zahlung eines Kostenausgleiches erfüllt sind, und den Standortgemeinden auferlegen, eine Prüfung ihres Kostenausgleichsanspruches vorzunehmen und die Personensorgeberechtigten über das Ergebnis zu unterrichten.

Ein wesentlicher Nachteil kann durch die Verbesserung des Verwaltungsverfahrens jedoch nicht beseitigt werden. Dieser besteht darin, dass die derzeitige gesetzliche Regelung Eltern zum Objekt behördlichen Handelns macht. Sie verfügen über kein eigenständiges Recht, ihre berechtigten Interessen durchzusetzen, obwohl sie es sind, die die erzieherischen und finanziellen Belastungen zu tragen haben, wenn ein Kostenausgleich nicht erfolgt. Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten kann dem nur durch eine Änderung des Kindertagesstättengesetzes begegnet werden. Den Personensorgeberechtigten ist ein rechtlicher Anspruch auf Kostenausgleich nach § 25a KiTaG einzuräumen.

4. Einzelbeispiele

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Nicht jedes Einkommen darf angerechnet werden

Fall

01

Ein Antrag auf Leistungen für Auszubildende gemäß § 27 SGB II wurde vom Jobcenter abgelehnt, weil durch die Anrechnung einer monatlich ausgezahlten Rate aus einem Studienkredit vermeintlich keine Hilfebedürftigkeit vorlag. Der mit Hilfe der Bürgerbeauftragten eingelegte Widerspruch hatte Erfolg und die schwangere Studentin erhielt den von ihr beantragten Mehrbedarf für werdende Mütter.

Anfang Mai 2012 wandte sich eine schwangere Studentin hilfesuchend an die Bürgerbeauftragte. Ihren Antrag auf Leistungen für Auszubildende gemäß § 27 SGB II hatte das Jobcenter aufgrund fehlender Hilfebedürftigkeit abgelehnt. Aus den Berechnungen des Ablehnungsbescheids war ersichtlich, dass das Jobcenter die monatlich ausgezahlte Rate aus einem Studienkredit in Höhe von 450,00 € als Einkommen angerechnet hatte.

Grundsätzlich haben Studenten, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, über die Leistungen nach § 27 SGB II hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts¹³². Zu den Leistungen gemäß § 27 Abs. 2 SGB II gehören neben den Mehrbedarfen wegen Schwangerschaft, kostenaufwändiger Ernährung und Alleinerziehung auch die Einmalleistungen anlässlich Schwangerschaft und Geburt.

Um zu ermitteln, ob ein Anspruch auf diese Leistungen besteht, wird als Bedarf der Studenten der Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu Grunde gelegt. Ist Einkommen vorhanden, das diesen fiktiv ermittelten Bedarf übersteigt, wird dieses Einkommen auf den Mehrbedarf angerechnet. Zuvor ist das Einkommen um den ausbildungsgeprägten Anteil des BAföG, eine Versicherungspauschale in Höhe von 30 € und gegebenenfalls um die Absetzbeträge nach § 11b SGB II zu bereinigen.

Die Höhe des Bedarfs der Studentin belief sich auf insgesamt 642,58 €

¹³² § 7 Abs. 5 SGB II.

(374,00 € Regelleistung, 205,00 € anerkannte Kosten der Unterkunft, 63,58 € Mehrbedarf für werdende Mütter ab der 13. Woche Schwangerschaftswoche¹³³). Dadurch dass das Einkommen insgesamt 701,58 € betrug (251,85 € Erwerbseinkommen zuzüglich 450,00 € Studienkreditrate) und somit den ermittelten Bedarf in Höhe von 642,58 € überstieg, verneinte das Jobcenter die Hilfebedürftigkeit der Studentin und lehnte ihren Antrag ab.

Übersehen hatte das Jobcenter aber, dass nach § 11 Abs. 1 S. 2 SGB II lediglich zufließende Darlehensbeträge aus Sozialleistungen, die dem Lebensunterhalt dienen, als Einkommen zu berücksichtigen sind. Im Umkehrschluss folgt aus dieser Vorschrift, dass anderweitige darlehensweise Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind¹³⁴. Bei den monatlichen ausgezahlten Raten aus dem Studienkredit handelt es sich nicht um Darlehensbeträge aus Sozialleistungen, da die Auszahlung des Studienkredites auf einem zivilrechtlichen Darlehensvertrag zwischen der Studentin und ihrer Bank beruhte.

Mit Hilfe der Bürgerbeauftragten legte die Petentin Widerspruch ein. Nach einiger Zeit erhielt die Petentin die erfreuliche Nachricht, dass die Entscheidung korrigiert worden war. Das Jobcenter bewilligte nunmehr den Mehrbedarf für werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche. (1214/2012)

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Mitgefangen heißt nicht immer mitgegangen



Nach wiederholter Pflichtverletzung strich das Jobcenter vollständig das Arbeitslosengeld II eines 19-Jährigen. Durch diese Sanktion drohte den übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unverschuldet die Mithaftung und der Verlust der Wohnung. Mit Hilfe der Bürgerbeauftragten erreichten die Betroffenen, dass die durch den fehlenden Anteil der Miete und der Heizkosten entstandene Zahlungslücke geschlossen wurde.

Ende Mai 2011 wandte sich ein Petent an die Bürgerbeauftragte, weil seine Familie durch den Wegfall des Mietanteil des 19-jährigen Sohnes in einen beachtlichen Mietrückstand geraten war. Hintergrund war eine rechtskräftig gewordene Sanktion des 19-jährigen Sohnes vom 01. Januar bis 30. Juni 2011

¹³³ 17 % der maßgebenden Regelleistung gemäß § 21 Abs. 2 SGB II.

¹³⁴ Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 11 SGB II (DA 11.2).

wegen mehrerer Pflichtverletzungen, durch die das Arbeitslosengeld II wegfiel. Problematisch war, dass das Jobcenter ohne Rücksicht auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft diese Kürzung vollzogen hatte. Es war den Eltern nicht möglich, den fehlenden Mietanteil ihres Sohnes aus ihren Regelleistungen aufzubringen, um den Wegfall auszugleichen. Sogar der Verlust der Wohnung drohte.

Grundsätzlich werden die Kosten für Unterkunft und Heizung anteilig pro Kopf innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft gewährt. Die ursprünglich anerkannte Warmmiete der Wohnung für die drei Personen der Bedarfsgemeinschaft betrug 538,15 €. Durch den Wegfall der Zahlung des Mietanteils des Sohnes wurden für die restliche Bedarfsgemeinschaft nur 2/3 der Kosten anerkannt. Es fehlten somit monatlich 179,38 €. Dass Besonderheiten ein Abweichen von diesem Prinzip der Aufteilung nach Kopfzahl rechtfertigen können, ist in der Rechtsprechung unbestritten¹³⁵, denn ein Festhalten an diesem Prinzip liefe in Fällen wie dieser auf eine Sippenhaftung hinaus. Eine solche ist dem Sozialrecht jedoch fremd.

Auf Empfehlung der Bürgerbeauftragten beantragte der Petent die Überprüfung der Entscheidung über die Bewilligung der Leistungen gemäß § 44 SGB X, da die Frist für einen Widerspruch bereits abgelaufen war.

Nach einiger Zeit meldete sich der Petent und berichtete, dass der fehlende Mietanteil des Sohnes jetzt für die Zeit der Sanktion auf die beiden übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt worden war, so dass sich die monatlich anerkannten Unterkunfts- und Heizkosten während der Zeit der Sanktion des Sohnes erhöhten. Der sanktionsbedingte fehlende Mietanteil wurde so komplett ausgeglichen. (1456/2011)

¹³⁵ LSG NRW, Urteil vom 22.03.2012, L 6 AS 1589/10; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 08.07.2009, L 6 AS 335/09 B.

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Der zwingende Verweis auf Mietkautionsversicherungen ist rechtswidrig

Fall

03

Nachdem ein Petent die Zusicherung zum Umzug vom Jobcenter erhalten hatte, beantragte er die Gewährung eines Mietkautionsdarlehens. Das Jobcenter lehnte dies unter Verweis auf die bestehende Möglichkeit, eine private Mietkautionsversicherung abzuschließen und beim Vermieter eine entsprechende Bürgschaftsurkunde zu hinterlegen, ab. Die Bürgerbeauftragte erreichte, dass diese gesetzeswidrige Verfahrensweise generell eingestellt wurde und der Petent das Mietkautionsdarlehen erhielt.

Ein SGB II-Leistungsempfänger wandte sich ratsuchend an die Bürgerbeauftragte, weil er Probleme mit dem Jobcenter wegen der Gewährung eines Mietkautionsdarlehens hatte. Das Jobcenter hatte zwar die Zusicherung zum Umzug erteilt, dann aber die Bewilligung des beantragten Mietkautionsdarlehens abgelehnt. Der Petent sollte sich vielmehr an seinen Vermieter wenden und die Möglichkeit erkunden, statt Bargeld eine Bürgschaftsurkunde für die Mietkaution zu hinterlegen. Zur Beschaffung der Bürgschaftsurkunde verwies das Jobcenter auf Versicherungen, welche gegen Zahlung einer einmaligen Servicepauschale von 50,00 € sowie einer jährlichen Prämie von 5 % des Mietkautionsbetrages eine entsprechende Bürgschaftsurkunde ausstellten. Eine Beantragung wäre kurzfristig per Internet möglich.

Die Bürgerbeauftragte hatte erheblichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens und setzte sich zur Ermittlung des Sachverhalts mit dem Jobcenter in Verbindung. Sie war sehr erstaunt von dort zu erfahren, dass es sich dabei nicht um einen Einzelfall handelte, sondern es der gängigen Praxis dieses Jobcenters entsprach. Die Behörde sähe die praktischen Vorteile einer Mietkautionsversicherung insbesondere darin, dass die Bürger bei der jährlichen Zahlung von 5 % des Mietkautionsbetrages in der Regel einer geringeren monatlichen Belastung als bei der Rückzahlung eines Mietkautionsdarlehens¹³⁶ ausgesetzt wären. Ferner hätten sie nach dem Ende des Leistungsbezuges keine Verpflichtungen mehr gegenüber dem Jobcenter. Im Übrigen sähe § 12a SGB II vor, dass der Bürger verpflichtet ist, vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen, worunter auch der Abschluss einer Mietkautionsversicherung fiele.

¹³⁶ Hier beträgt die monatliche Tilgung nach § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II 10 % des maßgebenden Regelbedarfs.

Diese Rechtsauffassung konnte die Bürgerbeauftragte nicht teilen. Zunächst war die genannte Rechtsvorschrift des § 12a SGB II hier überhaupt nicht einschlägig, da sie eine Pflicht zur Inanspruchnahme vorrangiger Sozialleistungen regelt, nicht aber die Pflicht zum Abschluss privatrechtlicher Verträge. Darüber hinaus wurde übersehen, dass sowohl die Servicepauschale in Höhe von 50,00 € als auch die jährliche Prämie von 5 % des Mietkautionsbetrages Geld ist, welches der Bürger aus seiner Regelleistung zu finanzieren hat – und anders als die klassische Mietkaution – gerade nicht zurück erhält. Die Pflicht zum Abschluss einer Mietkautionsversicherung wäre aus Sicht der Bürgerbeauftragten daher allenfalls dann statthaft, wenn die damit verbundenen Kosten (Servicepauschale und Prämie) vom Jobcenter übernommen würden. Dies teilte die Bürgerbeauftragte dem Jobcenter mit und verlangte eine umgehende Einstellung der praktizierten Vorgehensweise.

Die Behörde schloss sich daraufhin der Rechtsauffassung der Bürgerbeauftragten an und bewilligte dem Petenten die beantragte Mietkaution. Darüber hinaus wurde eine Arbeitsanweisung an alle Mitarbeiter erlassen, den zwingenden Verweis auf Mietkautionsversicherungen künftig zu unterlassen. (1865/2012)

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Bildungspaket – Steckt wirklich drin, was drauf steht?

Fall

04

Ein Petent beantragte für seinen Sohn die Finanzierung eines Schüleraustauschs im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Das Jobcenter lehnte zunächst ab. Durch Eingreifen der Bürgerbeauftragten konnte dem Schüler die Teilnahme am Austausch ermöglicht werden.

Ein Bezieher von SGB II-Leistungen wandte sich hilfesuchend an die Bürgerbeauftragte, da sein Antrag auf Finanzierung des Schüleraustauschs seines Sohnes mit einer spanischen Partnerschaftsschule vom Jobcenter abgelehnt worden war.

Eine Überprüfung des Ablehnungsbescheides ergab, dass es sich bei dem Schüleraustausch nach Auffassung des Jobcenters nicht um eine Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelte, da die Fahrt nicht im Klassenverbund erfolge und eine Teilnahme freiwillig sei. Der Petent erklärte hierzu, dass aufgrund einer begrenzten Anzahl von Plätzen in der spanischen

Partnerschaftsschule nicht der gesamte Kurs, sondern nur die 20 Klassenbesten – darunter der Sohn des Petenten – an dem Austausch teilnehmen dürften.

Grundsätzlich werden bei Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im SGB II-Bezug stehen, nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II die tatsächlichen Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen anerkannt. Dabei hat das BSG¹³⁷ für einen Fall aus Baden-Württemberg entschieden, dass auch Aufwendungen für einen Schüleraustausch mit einer Schule im Ausland unter den Begriff der mehrtägigen Klassenfahrt fallen. Ausschlusskriterium könne insbesondere nicht sein, dass nicht die gesamte Klasse oder Jahrgangsstufe die Möglichkeit zur Teilnahme erhält. Vielmehr läge auch in solchen Fällen eine Ausgrenzung aus finanziellen Gründen, die dem gesetzgeberischen Ziel, negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch die Nichtteilnahme an schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen zu vermeiden, zuwiderlaufe.

Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten war diese Rechtssprechung auch auf den vorliegenden Fall anwendbar. In den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein ist der Begriff der Klassenfahrt nicht ausdrücklich definiert. Es ist zur inhaltlichen Ausfüllung dieses Begriffs vielmehr auf den Erlass „Lernen am anderen Ort“¹³⁸ zurückzugreifen, welcher Auslandsaufenthalte und internationale Begegnungen im Rahmen von Schulpartnerschaften ausdrücklich als Beispiele für Schulfahrten anführt und festschreibt, dass niemand aus wirtschaftlichen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden soll.

Die Bürgerbeauftragte riet dem Petenten daher zum Widerspruch. Außerdem setzte sie sich mit dem Jobcenter in Verbindung und besprach die Rechtslage. Man kam schließlich überein, der vorstehend genannten Rechtsauffassung des BSG zu folgen und dem Widerspruch in vollem Umfang abzuhelpen. (3420/12)

¹³⁷ Urteil vom 22.11.2011, B 4 AS 204/10 R.

¹³⁸ Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 19. Mai 2006 – III 422, S. 13.

Arbeitsförderung: Vorlage einer PD U1 - eine Mitwirkungspflicht, die nicht mehr besteht

Fall

05

Die Bundesagentur für Arbeit verlangte von einer Petentin die Rückzahlung von Arbeitslosengeld I und übernommenen Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 5.021,08 €. Die Petentin wäre ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, weil sie das Formular über ihre ausländischen Beschäftigungszeiten (PD U1) nicht vorgelegt habe. Die Bürgerbeauftragte wies die Bundesagentur für Arbeit darauf hin, dass diese nach einer Gesetzesänderung selbst verantwortlich war, das Formular bei der dänischen Behörde zu beantragen. Die Bundesagentur für Arbeit verzichtete in der Folge auf die Rückforderung.

Im Laufe des Berichtsjahres wandte sich eine Petentin an die Bürgerbeauftragte, weil die Bundesagentur für Arbeit von ihr eine Rückzahlung in Höhe von 5.021,08 € verlangte. Grundlage für diese Forderung war ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid von August 2011, mit dem die Bundesagentur für Arbeit zum einen das geleistete Arbeitslosengeld I und zum anderen die von ihr gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zurückverlangte. Begründet wurde die Forderung damit, dass die Petentin das Formular PD U1¹³⁹ trotz Aufforderung nicht vorgelegt und damit ihre Mitwirkungspflicht verletzt hätte. Mit diesem Formular weisen die Bürgerinnen und Bürger ihre Beschäftigungszeiten im Ausland (hier Dänemark) nach. Auszufüllen ist dieses Formular von der zuständigen Behörde im Ausland.

Die Petentin hatte auf den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid zunächst jedoch nicht reagiert und hatte die Sache einfach weiterlaufen lassen. Erst nachdem sie im August 2012 ein Mahnschreiben erhalten hatte, in dem auch die zwangsweise Einziehung der Forderung angedroht worden war, suchte sie Hilfe bei der Bürgerbeauftragten.

Diese prüfte die Rechtslage und stellte fest, dass die Petentin gegen die oben genannte Mitwirkungspflicht nicht verstoßen haben konnte. Die Petentin hatte im August 2010 Arbeitslosengeld I beantragt. Wenige Monate zuvor, nämlich zum 01. Mai 2010, hatte sich die Rechtslage bezüglich der Vorlage der PD U1 jedoch entscheidend geändert. Durch Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 i. V. m. Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wird nunmehr

¹³⁹ Vormals E 301.

bestimmt, dass die zuständigen Behörden selbst verpflichtet sind, sich die notwendigen Unterlagen zu verschaffen. Im Ergebnis war daher die Bundesagentur für Arbeit selbst verpflichtet gewesen, die PD U1 bei der dänischen Behörde zu beantragen.

Mit dieser Rechtsänderung will die Europäische Union erreichen, dass sich die zuständigen Behörden im Antragsland selbst an ihre Partnerbehörden im Ausland wenden, um für den Bürger eine schnellere und einfachere Antragsbearbeitung zu ermöglichen. In der Vergangenheit waren die Bürgerinnen und Bürger oft auf sich allein gestellt, wenn es Probleme mit den ausländischen Behörden gab.

Da im Sozialrecht auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist die Möglichkeit besteht, Bescheide überprüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 SGB X), wandte sich die Bürgerbeauftragte an die Bundesagentur für Arbeit, wies auf die geänderte Rechtslage hin und bat um Überprüfung der Entscheidung. Zugleich machte sie deutlich, dass die Bewilligung seinerzeit sicherlich nicht ohne Vorlage von Unterlagen (z. B. Arbeitsvertrag, Gehaltsabrechnungen und Kontoauszüge) erfolgt gewesen sein dürfte und der Anspruch daher nicht allein von der Vorlage der PD U1 abhängen könne.

Die Bundesagentur für Arbeit stellte fest, dass die geänderte Rechtslage tatsächlich übersehen worden war und die Petentin damals durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen hatte, dass die Anspruchsvoraussetzungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorlagen. Sie ging daher davon aus, dass die Petentin das Arbeitslosengeld I zu Recht erhalten hatte und löschte die Forderung.

Anzumerken bleibt, dass es im Berichtsjahr noch weitere Petitionen gab, bei denen es um die Vorlage einer PD U1 ging. Die Bürgerbeauftragte erwartet, dass die Bundesagentur für Arbeit sicherstellt, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die geänderte Rechtslage informiert auch tatsächlich berücksichtigen. (2451/2012)

Arbeitsförderung: Die fast verhinderte Arbeitsaufnahme

Fa11

06

Eine schwerbehinderte Petentin hatte eine neue Arbeitsstelle in Hamburg gefunden. Da sie bisher auf einer nordfriesischen Insel lebte, musste sie umziehen und beantragte deshalb Umzugskostenbeihilfe bei der Agentur für Arbeit. Als diese ihr per E-Mail ankündigte, dass ihr Antrag abgelehnt werden würde, bat sie die Bürgerbeauftragte um Hilfe. Diese prüfte den Fall und stellte fest, dass die Agentur für Arbeit das neue Beschäftigungsverhältnis mit einem Eingliederungszuschuss für behinderte Menschen fördern wollte. Sie setzte sich mit der Behörde in Verbindung und bat darum, das widersprüchliche Vorgehen zu überdenken. Nur kurze Zeit später wurde die Umzugskostenbeihilfe bewilligt.

Eine schwerbehinderte Bürgerin sollte zum 15. Oktober 2012 ihre neue Arbeitsstelle in Hamburg antreten. Ihre aktuelles Arbeitsverhältnis auf einer nordfriesischen Insel endete am 14. Oktober 2012. Da ein Pendeln zwischen Arbeitsstätte und Wohnung wegen der großen Entfernung nicht in Betracht kam, hatte sich die Petentin in Hamburg eine Wohnung gesucht und bei der Agentur für Arbeit Umzugskostenbeihilfe¹⁴⁰ beantragt.

Die Behörde hatte sich zunächst bei der Petentin erkundigt, in welcher Höhe Umzugskosten anfallen würden und welche Eigenleistung sie erbringen könne. Nachdem die Petentin dargelegt hatte, dass lediglich die Übernahme von Kosten für die Fähre und Benzin erforderlich sei, erhielt sie wenige Tage vor dem geplanten Umzug völlig überraschend per E-Mail die Nachricht, dass der Antrag abgelehnt werden würde und der entsprechende Bescheid bereits unterwegs sei¹⁴¹.

In Ihrer Not wandte sie sich an die Bürgerbeauftragte. Diese bat um Übersendung des bisherigen E-Mail-Verkehrs, um die Angelegenheit zu prüfen. Dabei konnte sie einer E-Mail der Agentur für Arbeit entnehmen, dass das neue Arbeitsverhältnis durch einen Eingliederungszuschuss gefördert werden sollte.

Die Bürgerbeauftragte nahm Kontakt zur Agentur für Arbeit auf. Sie machte deutlich, dass es unverständlich sei, wenn auf der einen Seite das Beschäftigungsverhältnis gefördert, auf der anderen Seite aber die Übernahme von

¹⁴⁰ Umzugskosten können nach § 44 Abs. 1 SGB III (Förderung aus dem Vermittlungsbudget) übernommen werden.

¹⁴¹ Wie sich später herausstellte, war ein ablehnender Bescheid noch gar nicht gefertigt worden.

Kosten für einen notwendigen Umzug abgelehnt werden soll. Die Agentur für Arbeit sagte eine Prüfung zu und teilte einen Tag später mit, dass die Petentin eine Umzugskostenpauschale in Höhe von 500,00 € erhalten würde. Auf die übliche Vorlage von Kostenvoranschlägen wurde wegen der engen Terminlage verzichtet. (2868/2012)

Gesetzliche Krankenversicherung: Anspruch auf Behandlungspflege zu haben und sie auch zu bekommen, sind zwei Paar Schuhe!



Komapatienten können einen Anspruch auf Behandlungspflege auch im Pflegeheim haben. So ist es bereits seit 2007 gesetzlich geregelt. Verzweifelt wandte sich ein Petent an die Bürgerbeauftragte, da all seine Bemühungen, diese Leistung zu erhalten, ohne Erfolg blieben. Die Bürgerbeauftragte konnte erreichen, dass ein Betrag von über 26.000 € nachgezahlt wurde und die Kosten der laufenden Behandlungspflege von der Krankenkasse übernommen wurden.

Der Petent wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil er nicht verstehen konnte, warum eine „neue“ gesetzliche Vorschrift, die zu diesem Zeitpunkt bereits seit vier Jahren in Kraft war, in Schleswig-Holstein aber noch immer nicht umgesetzt worden war. Er berichtete, dass dies in anderen Bundesländern schon längst geschehen sei.

Die Kostenübernahme für Behandlungspflege ist in § 37 SGB V geregelt und setzt einen entsprechenden Pflegebedarf in häuslicher Umgebung oder an einem sonstigen geeigneten Ort voraus. Seit dem Jahr 2007¹⁴² ist es nun möglich, dass Kosten der Behandlungspflege ausnahmsweise auch dann zu übernehmen sind, wenn sich der Patient nicht in häuslicher Pflege befindet, sondern stattdessen ein dauernder Aufenthalt in einem Pflegeheim mit besonders hohem Bedarf an medizinischer Behandlungspflege erforderlich ist, wie dies gerade bei Komapatienten der Fall ist.

Die Ehefrau des Petenten war eine solche Komapatientin. Sie war in Folge eines Aneurysmas schwer erkrankt und befand sich seit November 2009 in einer speziellen Pflegeeinrichtung. Die vom Petenten an diese Einrichtung zu zahlen-

¹⁴² § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V (eingefügt durch Gesetz vom 26.03.2007 - BGBl. II S. 378).

den Beträge beliefen sich auf fast 2.000,00 € im Monat.

Im Januar 2010 beantragte der Petent bei seiner Krankenkasse (Barmer-GEK) die Übernahme des Kostenanteils für die Behandlungspflege. Die Kasse verlangte von ihm für ihre Entscheidung eine Berechnung der Pflegeeinrichtung über den Umfang der zusätzlichen Behandlungspflege, die er jedoch nicht erhalten konnte, weil die Einrichtung Probleme hatte, den konkreten Umfang zu ermitteln. Er wandte sich daher an die Bürgerbeauftragte.

Diese stellte während der Bearbeitung der Eingabe fest, dass sich der Petent bereits vorher an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein gewandt hatte. Dieses hatte in einem Schreiben von Februar 2011 ausgeführt, dass es bedauerlich sei, dass es in Schleswig-Holstein eine rahmenvertragliche Regelung zur häuslichen Krankenpflege bislang nicht gäbe. Es bestehe aber grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf medizinische Behandlungspflege. Zurzeit könne der Anspruch jedoch nur als Einzelfall gelöst werden. Im Übrigen bleibe abzuwarten, mit welchem Ergebnis die Verhandlungspartner die Beratungen abschließen würden. Dieses lag allerdings auch Ende 2011 noch immer nicht vor.

Um eine Einzelfallentscheidung der Krankenkasse zur Behandlungspflege zu erlangen, bestand nach Ansicht der Krankenkasse weiterhin die Notwendigkeit, dass das Pflegeheim eine Bescheinigung über den Umfang der zusätzlichen Behandlungspflege erstellt. Die Einrichtung weigerte sich jedoch, eine solche auszustellen. Grund hierfür war hauptsächlich, dass es sich bei diesem Pflegeheim um ein spezielles Pflegeheim der so genannten „Pflege-Phase-F“ für schwer Erkrankte, wie z. B. Komapatienten, handelt. Diese Pflegeheime erhalten für den erheblichen Pflegeaufwand bereits einen höheren Pflegesatz, wodurch ein Teil der notwendigen Behandlungspflege in diesem Pflegesatz bereits enthalten ist.

Die Bürgerbeauftragte konnte der Krankenkasse jedoch verdeutlichen, welche Probleme für den Petenten bestanden, die geforderte Bescheinigung von der Einrichtung zu erhalten und verständigte sich mit ihr darauf, dass der behandelnde Arzt eine Verordnung über die ärztliche Notwendigkeit sowie Art und Umfang der Behandlungspflege ausstellen sollte. Die Kasse sagte zu, dem MDK den Sachverhalt nach Vorlage der Verordnung erneut zur Prüfung vorzulegen.

Im April 2012 wurde von der Krankenkasse der hohe Behandlungspflegebedarf anerkannt. Dem Petenten wurde ein Betrag von rund 26.500,00 € für die Zeit von Februar 2010 bis Januar 2012 nachgezahlt. Für die Zeit ab Februar 2012 wurde zugesagt, Leistungen der Behandlungspflege zu erbringen, wenn ein monatlicher Leistungsnachweis über die erforderliche Behandlungspflege vorgelegt wird. (3012/11)

Gesetzliche Krankenversicherung: Beitragsrückstände - Besondere Umstände ermöglichen eine besondere Lösung!

Fall

08

Beitragsforderungen der Krankenkasse in Höhe von mehreren tausend Euro für die Krankenversicherung seiner vier Kinder, die rückwirkend ab Dezember 2009 erhoben wurden, überforderten einen Vater finanziell, der auf Arbeitslosengeld II angewiesen war. Die Bürgerbeauftragte konnte erreichen, dass in diesem Einzelfall aufgrund der besonderen Lebenssituation des Petenten die Beitragsforderungen erlassen wurden.

Bereits im Jahr 2011 hatte sich der Petent hilfesuchend an die Bürgerbeauftragte gewandt, da er aufgrund seiner Arbeitslosigkeit und der Kostenübernahme seines Krankenversicherungsbeitrages zur privaten Krankenversicherung Probleme mit dem für ihn zuständigen Jobcenter hatte. Bei der Bearbeitung dieser Angelegenheit stellte sich heraus, dass bezüglich seiner vier Kinder Beitragsprobleme bei der gesetzlichen Krankenversicherung bestanden. Der Petent war nicht mit der Mutter seiner Kinder verheiratet. Die Kinder lebten bisher bei der Mutter und waren über sie beitragsfrei bei der Techniker-Krankenkasse familienversichert.

Die Mutter war aber 2009 verstorben und die Kinder erhielten eine geringe Halbwaisenrente. Dies führte dazu, dass die Kinder ab Dezember 2009 eigene Beiträge zur Krankenversicherung zu leisten hatten. Die Höhe dieser Beiträge wurde durch den Beitragszuschuss, den die Rentenversicherung zu den Halbwaisenrenten zahlte, nicht gedeckt. Die Forderungen der Krankenkasse beliefen sich daher für zurückliegende Zeiten auf mehrere tausend Euro.

Die Kinder waren vom Petenten schließlich in seinen Haushalt aufgenommen worden. Eine beitragsfreie Familienversicherung war nicht möglich, da der Pe-

tent privat krankenversichert war.

Die Bürgerbeauftragte legte der für die Kinder zuständigen Krankenkasse, der Techniker-Krankenkasse, dar, welche besondere Lebenssituation für die Kinder und ihren Vater eingetreten war. Sie bat um Prüfung, ob in diesem Fall die Beitragsforderung ganz oder teilweise erlassen, niedergeschlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt in geringen Monatsraten abgezahlt werden könnte.

Kurze Zeit später teilte die Kasse der Bürgerbeauftragten mit, dass die gesamten Beitragsschulden - wie üblich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - erlassen wurden. (3617/11)

Gesetzliche Rentenversicherung: Notlage kann verspätete Antragstellung rechtfertigen

Fall

09

Die verbindliche Bestellung eines dringend benötigten Autos vor Beantragung einer Teilhabeleistung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund führte zur Ablehnung der Gewährung einer Kraftfahrzeughilfe. Die Antragstellerin wandte sich daraufhin an die Bürgerbeauftragte, die erreichte, dass die Petentin doch noch die begehrte Förderung erhielt.

Eine Bürgerin wandte sich an die Bürgerbeauftragte, da ihr Antrag auf Bewilligung einer Kraftfahrzeughilfe als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben von der Deutschen Rentenversicherung Bund mit der Begründung abgelehnt worden war, dass sie den Kaufvertrag bereits vor Antragstellung abgeschlossen hatte.

Die Petentin war schwerbehindert¹⁴³ und zur Ausübung Ihres Berufs auf das Fahrzeug angewiesen. Zu ihren beruflichen Tätigkeiten gehörte es nämlich, Hausbesuche durchzuführen. Außerdem benötigte sie das Fahrzeug, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen.

Am 03. Juni 2012 hatte die Petentin mit ihrem Pkw eine Panne, infolge derer von der beauftragten Werkstatt mitgeteilt wurde, dass das Getriebe des Fahrzeugs ausgetauscht werden müsse und die geschätzten Kosten der Reparatur

¹⁴³ Grad der Behinderung 100 mit den Merkzeichen G und aG.

in Höhe von 6.500,00 € weit über dem Restwert des Fahrzeuges lägen. Auch würde die Reparatur ggf. mehrere Wochen dauern, da ein Austauschgetriebe für dieses Fahrzeug nicht sofort zur Verfügung stehe.

Die Petentin erkundigte sich daraufhin mehrfach telefonisch über die Servicenummer der Deutschen Rentenversicherung Bund, wie sie auf schnellstem Weg einen Antrag auf Kraftfahrzeughilfe stellen könnte, da sie aus beruflichen Gründen auf ein Fahrzeug angewiesen sei. Von dort erklärte man ihr, dass sie die Antragsformulare über das Internet ausdrucken könne. Der Antrag sei vollständig auszufüllen und müsse dann mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim Versicherungsträger eingereicht werden. Sie könne dem Antrag ergänzend eine persönliche Erklärung beifügen, aus welchen Gründen sie dringend ein anderes Fahrzeug benötige.

Die Petentin war in diesem Zeitraum nicht in der Lage, ihren Beruf auszuüben. Ein geeignetes Miet- oder Leihfahrzeug, welches sie mir ihrer Behinderung hätte fahren können, stand kurzfristig aus Kostengründen nicht zur Verfügung. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel war ihr ebenfalls nicht möglich, da sie dann eine Begleitperson gebraucht hätte.

Sie bemühte sich daher, einen für sie geeigneten Pkw zu finden und fand einen gebrauchten Wagen, der mit geringem Aufwand für sie umgerüstet werden konnte. Sie unterschrieb daher für dieses Fahrzeug am 11. Juni 2012 einen Kaufvertrag mit Umbauftrag.

Den Antrag und die erforderlichen Bescheinigungen und Belege übersandte die Petentin am 14. Juni 2012 an den Rentenversicherungsträger. Bereits am 28. Juni 2012 wurde der Ablehnungsbescheid des Rentenversicherungsträgers der Petentin zugestellt. Als Begründung für die Ablehnung wurde ausgeführt, dass sie einen Kaufvertrag über ein Kraftfahrzeug bereits vor der Antragstellung abgeschlossen habe. Daraufhin legte die Petentin fristgemäß Widerspruch ein und bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung.

Die Prüfung des Anliegens durch die Bürgerbeauftragte ergab, dass § 10 Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) tatsächlich besagt, dass der Antrag auf Kraftfahrzeughilfe vor Abschluss des Kaufvertrages gestellt werden soll. Anträge, die nach Abschluss des Kaufvertrages gestellt werden, können daher grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Allerdings war die Situation, in der sich die Petentin

¹⁴⁴BSG, Urteil vom 16.11.1993, 4 RA 22/93.

befunden hatte, nicht vorhersehbar gewesen und es hatte sich um einen unaufschiebbaren Bedarf gehandelt. Nach der Rechtsprechung des BSG¹⁴⁴ kann in einem solchen Fall der Antrag auch noch bis spätestens einen Monat nach Rechnungsstellung gestellt werden.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich daher mit dem Rentenversicherungsträger in Verbindung, schilderte die Gesamtsituation der Petentin und bat, die von ihr vorgebrachten Gründe als Begründung des Widerspruchs der Petentin anzusehen. Darüber hinaus beanstandete sie, dass der Petentin von dem Service-dienst des Rentenversicherungsträgers nicht mitgeteilt worden war, dass bereits ein formloser Antrag genügt hätte, um die Problematik einer verspäteten Antragstellung erst gar nicht entstehen zu lassen.

Am 09. August 2012 teilte der Rentenversicherungsträger der Bürgerbeauftragten mit, dass dem Widerspruch stattgegeben und die beantragte Leistung erbracht wurde. (1819/12)

Kinder- und Jugendhilfe: Was lange währt, läuft oft nicht gut –
Unklare Zuständigkeiten innerhalb einer Kreisverwaltung als Zeichen für schlechte Verwaltungspraxis

Fall

10

Gut ein Vierteljahr brauchte der Kreis Ostholstein, um festzustellen, dass nicht das Jugendamt, sondern die Sozialhilfe zuständig war. Die Kosten für die Begleitung des Kindes einer behinderten Mutter in den Kindergarten konnten dennoch nicht übernommen werden.

Im April 2012 wandte sich ein Sozialarbeiter mit der Bitte um Unterstützung für die von ihm im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe betreute Familie an die Bürgerbeauftragte. Verantwortlicher Träger dieser Sozialleistung war das Jugendamt des Kreises Ostholstein, das mit der Wahrnehmung der Hilfe zur Erziehung jedoch einen freien Träger der Jugendhilfe beauftragt hatte, bei dem der Sozialarbeiter angestellt war.

Die Familie bestand aus einem Ehepaar mit einem 5-jährigen Kind, das täglich eine ca. drei Kilometer entfernte Kindertagesstätte besuchte. Der Vater hatte das Kind bisher auf seinem Weg zur Arbeit (63 km) in den Kindergarten gebracht, nachmittags wurde die Tochter von wechselnden Verwandten abgeholt.

Die Mutter war nicht in der Lage das Kind zu begleiten, da sie seit dessen Geburt pflegebedürftig und auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Da der Vater aufgrund seiner Arbeitszeiten und zunehmender Arbeitsbelastung nicht mehr in der Lage war, die Begleitung des Kindes sicherzustellen, hatte die Familie beim Jugendamt um finanzielle Hilfen nachgefragt. Eine Person, die die Begleitung gegen Entgelt übernehmen wollte, hatte die Familie bereits gefunden. Das Jugendamt habe dann angeregt, sich wegen der Geldmittel an Stiftungen zu wenden, von diesen habe es aber nur Absagen gegeben.

Im Februar des Jahres hatte die Familie dann offiziell einen Antrag auf Kostenübernahme bei der Stadtverwaltung ihres Wohnortes eingereicht, den diese gut einen Monat später nach Rücksprache mit dem Kreissozialamt an das Kreisjugendamt weiterleitete. Als einen weiteren Monat später immer noch keine Entscheidung vorlag, schaltete der im Auftrage des Jugendamtes tätige Familienhelfer die Bürgerbeauftragte ein.

Diese setzte sich mit der Familie in Verbindung und nahm anschließend Kontakt zum Kreis Ostholstein auf. Von dort erfuhr sie, dass zwei Monate nach Eingang des Antrages beim Kreisjugendamt noch immer kein Einvernehmen darüber hergestellt worden war, nach welcher Rechtsvorschrift Hilfe geleistet werden könnte und welcher Fachdienst der Kreisverwaltung für die weitere Bearbeitung zuständig ist. Die Bürgerbeauftragte verwies auf die ihres Erachtens bestehende Möglichkeit, Hilfe zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 20 SGB VIII zu leisten, während der Kreis eine erst vor drei Monaten ergangene Entscheidung des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen¹⁴⁵ auswerten wollte. Nach dieser Entscheidung könnten die Kosten der Begleitung für das Kind im Rahmen der für die Mutter zu leistenden Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 53 ff. SGB XII übernommen werden.

Eine Woche später teilte der Fachdienst Soziale Dienste des Kreises der Bürgerbeauftragten mit, dass der Antrag zur weiteren Bearbeitung an den Fachdienst Soziale Hilfen weitergeleitet worden sei, da man der Auffassung sei, dass die Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werden müsste. Eine Entscheidung darüber, dass dieser Fachdienst sich wirklich als zuständig erachte, sei allerdings nicht getroffen worden. Die Bürgerbeauftragte setzte sich daraufhin umgehend mit dem Fachdienst Soziale Hilfen in Verbindung und machte deutlich, dass sie nunmehr eine innerhalb der Kreisverwaltung abge-

¹⁴⁵ Urteil vom 23.02.2012 Az. L 9 SO 26/12.

stimmte Entscheidung über die Zuständigkeit erwarte und eine erneute Weitergabe des Vorganges zu Lasten der Petenten nicht akzeptieren würde. Drei Wochen später wurde ihr auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Zuständigkeit nun abschließend geklärt sei und eine Bearbeitung des Antrages als Leistung der Eingliederungshilfe erfolge. Eine weitere Woche später – im 5. Monat nach der Antragstellung – erging ein entsprechender Bescheid zur „Übernahme der Kosten der Elternassistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe“. Als Entscheidung wurde mitgeteilt, dass eine Leistung wegen Überschreitung der maßgeblichen Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht erbracht werden könne und die Antragsteller die entstehenden Kosten der Elternassistenz von monatlich ca. 140,00 € selbst aufbringen müssten. Die von der Bürgerbeauftragten vorgenommene Überprüfung der Berechnungen ergab, dass diese Entscheidung nicht zu beanstanden war.

Trotz dieses Ergebnisses und obwohl sich in Bearbeitungsdauer und Verfahren eine schlechte Verwaltungspraxis offenbarte, hatte die Bearbeitung dieser Petition für die Bürgerbeauftragte auch eine positive Seite. Zumindest im Zuständigkeitsbereich dieses Sozialleistungsträgers dürfte jetzt auch für die Zukunft geklärt sein, nach welcher Rechtsnorm und durch welchen Fachdienst entsprechende Fälle zu bearbeiten sind – ein Schritt hin zu einer bürgerfreundlicheren Verwaltungspraxis. (1092/12)

Sozialhilfe: Übergang von Ansprüchen auf das Sozialamt nur bei Zeitraumidentität

Fall

11

Ein Sozialamt hatte den Anspruch einer heimpflegebedürftigen Sozialhilfeempfängerin auf Auszahlung von Genossenschaftsanteilen auf sich übergeleitet und wollte das Geld bei Fälligkeit einziehen. Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Behörde den Anspruch zu unrecht geltend gemacht hatte und erreichte, dass die Überleitung rückgängig gemacht wurde.

Geschäftsanteile an einer Wohnungsbaugenossenschaft sind sozialhilferechtlich als Vermögen zu werten. Übersteigt das Vermögen die hierfür geltenden Freigrenzen, ist es – um Sozialhilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu verringern – einzusetzen. Besteht das Vermögen aus einem Anspruch, zum Beispiel auf Auszahlung von Geldleistungen, kann das Sozialamt diesen Anspruch auf

sich überleiten. Es erbringt dann die beantragten Sozialhilfeleistungen und erhält im Gegenzug das einzusetzende Vermögen, sobald es fällig ist.

So sollte auch im Falle einer 85 Jahre alten Leistungsberechtigten verfahren werden, die von der Hansestadt Lübeck Sozialhilfeleistungen für ihren Aufenthalt in einem Pflegeheim erhielt. Noch während des Leistungsbezuges hatte die Behörde den aus dem früheren Mietverhältnis der alten Dame bestehenden Anspruch auf Auszahlung von Genossenschaftsanteilen in Höhe von 1.300,00 € auf sich übergeleitet. Dies geschah durch Schreiben der Stadt an die Wohnungsbaugenossenschaft, von dem der Leistungsberechtigten eine Kopie übersandt worden war. Diese bzw. der von ihr bevollmächtigte Sohn nahm das Schreiben zwar zur Kenntnis, sah aber weiter keinen Handlungsbedarf.

Als im Jahr darauf die Auszahlung der Genossenschaftsanteile bevorstand, kümmerte sich der Sohn wieder um die Angelegenheit. Da der Betrag der Anteile unterhalb des Vermögensfreibetrages von 2.600,00 € lag, ging er davon aus, dass diese trotz der erfolgten Überleitung nicht an das Sozialamt, sondern an seine Mutter ausgezahlt werden müssten. Von der Behörde wurde ihm allerdings mitgeteilt, dass es sich bei dem Anspruch in Höhe von 1.300,00 € nicht um Vermögen, sondern um Einkommen handele, ein Freibetrag deshalb nicht zu berücksichtigen sei und die Auszahlung an das Sozialamt erfolgen müsse.

Der Sohn wandte sich daraufhin an die Bürgerbeauftragte und bat um Prüfung der Rechtslage. Die daraufhin eingeleiteten Ermittlungen ergaben folgenden Sachverhalt:

Nachdem das Sozialamt den Anspruch der Leistungsberechtigten im Juni 2011 auf sich übergeleitet hatte, konnte die Leistungserbringung Ende Oktober 2011 eingestellt werden, weil die Petentin in ein billigeres Pflegeheim umgezogen war. Die dort anfallenden Heimkosten konnte sie aus ihrer Rente selbst finanzieren. Eine Rücksprache der Bürgerbeauftragten mit der Wohnungsbaugenossenschaft ergab, dass das Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen nach Maßgabe der geltenden Satzung frühestens zu dem Zeitpunkt fällig werden würde, zu dem die Bilanz für das Geschäftsjahr 2011 festgestellt worden ist. Dies sollte im Juni 2012 erfolgen.

Nach den Bestimmungen des Sozialhilferechts (§ 93 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) kann der Träger der Sozialhilfe einen Anspruchsübergang nur für die Zeit bewirken, für den auch Leistungen erbracht werden. Es muss also eine zeitliche

Deckungsgleichheit (Zeitraumidentität) vorliegen, was bedeutet, dass die Verrechnungszeiträume identisch sein müssen, die Fälligkeit eines Anspruches also in den Zeitraum der Leistungserbringung fällt. Ist ein einmaliger Anspruch nicht fällig oder kann er nicht geltend gemacht werden, so ist § 93 SGB XII überhaupt nicht anwendbar, kann ein Anspruch also nicht übergeleitet werden. Da das Sozialamt seine Leistungen bereits zum 31. Oktober 2011 eingestellt hatte, war die Überleitung im Nachhinein rechtswidrig. Dabei spielte es keine Rolle, dass es sich um Vermögen und nicht, wie die Behörde gemeint hatte, um Einkommen gehandelt hatte.

Die Bürgerbeauftragte teilte dem Sozialamt das Ergebnis ihrer Ermittlungen mit und empfahl, die Überleitung zurückzunehmen. Bereits eine Woche später erhielt sie eine Durchschrift des entsprechenden Schreibens der Behörde an die Wohnungsbaugenossenschaft und konnte der Petentin mitteilen, dass ihr das Guthaben nunmehr in voller Höhe zur Verfügung steht. (811/12)

Sozialhilfe: Fahrtkosten zur ambulanten Therapie können Sozialhilfeleistung sein

Fa11

12

Wenn Fahrtkosten zur ambulanten Krankenbehandlung von der Krankenversicherung nicht übernommen werden können, dann sei auch das Sozialamt nicht zuständig – meinte die Stadt Flensburg. Dass dies nicht immer so ist, davon konnte die Bürgerbeauftragte die Behörde überzeugen und damit einer jungen Frau die Inanspruchnahme einer notwendigen Psychotherapie ermöglichen.

Eine junge Frau wurde wegen seelischer Behinderung aufgrund langjähriger Gewalterfahrungen in einer Wohngruppe eines gemeinnützigen Sozialleistungsträgers betreut. Neben den dort erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII benötigte sie auch psychotherapeutische Behandlung, die von ihrer Krankenkasse übernommen wurde. Nachdem sie in der Region ihres Wohnortes 3 ½ Jahre lang erfolglos um einen Therapieplatz nachgesucht hatte, sagte die gesetzliche Krankenversicherung als Ausnahmeregelung die Kostenübernahme für eine außervertragliche Psychotherapie in Hamburg zu. Ausgeschlossen wurde jedoch die Übernahme der Fahrtkosten zu der ambulanten Behandlung, da dies nach den einschrän-

kenden Bestimmungen des SGB V¹⁴⁶ in diesem Fall nicht möglich war.

Da der Lebensunterhalt der jungen Frau durch Leistungen der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) sichergestellt wurde, wandte sie sich an die für sie zuständige Stadt Flensburg und beantragte, die Fahrtkosten zu übernehmen. Knapp zwei Monate später erhielt sie einen entsprechenden Bescheid des Sozialhilfeträgers, mit dem ihr Antrag abgelehnt wurde. Zur Begründung wurde angeführt, dass eine (ersatzweise) Übernahme der Kosten nach dem SGB XII nicht möglich sei, da diese zur Krankenversorgung gehörten und sich nicht auf den Lebensunterhalt im Allgemeinen bezögen.

Unterstützt durch ihre Betreuerin wandte sich die Leistungsberechtigte nun an die Bürgerbeauftragte und bat um Rat und Hilfe. Die Überprüfung der Bürgerbeauftragten ergab, dass die getroffene Entscheidung fehlerhaft war.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes¹⁴⁷ sind nämlich sowohl die Kosten einer Krankenbehandlung als auch behandlungsbedingte Fahrtkosten nicht nur durch das System des SGB V abgedeckt, sondern (ergänzend) auch Bestandteil der Regelleistung der Sozialhilfe und damit des notwendigen Lebensunterhaltes nach § 27a SGB XII. Auch nach Auffassung des LSG Sachsen¹⁴⁸ stellen sich medizinisch notwendige, jedoch von der Leistungspflicht der Krankenkasse nicht umfasste Krankenfahrten, die unter dem Gesichtspunkt der Eigenverantwortung der in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten auch von Hilfebedürftigen nach dem SGB XII selbst zu zahlen sind, als ein Bedarf dar, der dem in der Regelleistung berücksichtigten Bereich der Mobilität zugehörig sein kann. Im Regelbedarf von 374,00 € sind als laufende Kosten für „Verkehr“ 23,55 € berücksichtigt. Mit diesem Betrag werden pauschalierend alle Ausgaben des Sozialhilfeempfängers, die im Zusammenhang mit Ortswechseln, sei es durch Auto, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder sonstiges (wie z. B. hier die Fahrten zur ambulanten Krankenbehandlung) entstehen, abgegolten. Weicht – wie bei der Petentin vorliegend – der tatsächliche Bedarf unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf ab, wird nach § 27a Abs. 4 SGB XII der individuelle Bedarf abweichend vom Regelsatz festgelegt¹⁴⁹.

Die Bürgerbeauftragte übermittelte das Ergebnis ihrer Überprüfung dem Sozial-

¹⁴⁶ § 60 SGB V.

¹⁴⁷ Urteil vom 26.05.11, B 14 AS 146/10 R.

¹⁴⁸ Urteil vom 19.01.12, L 3 AS 39/10.

¹⁴⁹ SG Reutlingen, Urteil vom 23.02.06, S 3 KR 3033/04.

amt der Stadt Flensburg und empfahl, die therapiebedingten Fahrtkosten in voller Höhe zu berücksichtigen, da die Leistungsberechtigte den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehrsleistungen bereits zur Sicherstellung ihrer Mobilität am Wohnort benötige. Einen Monat später erging ein entsprechender Bescheid des Sozialhilfeträgers, mit dem die behandlungsbedingten Fahrtkosten rückwirkend übernommen wurden. (2389/12)

Schwerbehindertenrecht: Besserung des Gesundheitszustandes durch unzureichende Befundberichte

Fall

13

Bei einem Petenten mit mehreren schweren Funktionsbeeinträchtigungen wurde vom Landesamt für soziale Dienste der Grad der Behinderung (GdB) von 80 auf 50 herabgesetzt und die Merkzeichen G und B mit der Begründung entzogen, dass sich der Gesundheitszustand wesentlich gebessert habe. Die Bürgerbeauftragte vermutete, dass unzureichende Befundberichte zu dieser Entscheidung geführt hatten und sie regte eine Überprüfung an. Diese ergab, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Petenten unverändert vorlagen. Der Herabstufungsbescheid wurde daher aufgehoben.

Ein Petent wandte sich in seiner Schwerbehindertenangelegenheit hilfesuchend an die Bürgerbeauftragte und berichtete, dass er seit Jahren an einem Anfallsleiden, an Schwindel, einem Restless-legs-Syndrom¹⁵⁰, einer Funktionsstörung der Wirbelsäule und einem postthrombotischem Syndrom¹⁵¹ leide. Wegen dieser Erkrankungen wurde vom Landesamt für soziale Dienste im Jahr 2008 ein GdB von 80 festgestellt und die Merkzeichen G¹⁵² und B¹⁵³ zuerkannt.

Aufgrund einer Hüftgelenkserkrankung und eines Bluthochdrucks hatte der Petent beim Landesamt die Erhöhung des GdB beantragt. Das Landesamt lehnte dies jedoch ab, da nach den medizinischen Unterlagen eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse eingetreten sei. Der GdB wurde auf 50 herabgesetzt und die Merkzeichen G und B entzogen. Da die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Petenten unverändert vorlagen, konnte dieser die Entscheidung nicht nachvollziehen. Er erhob Widerspruch und wandte sich mit der

¹⁵⁰ Syndrom der ruhelosen Beine.

¹⁵¹ Dauerhafter Schaden am Venensystem des Armes oder Beines.

¹⁵² Erhebliche Beeinträchtigung in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr.

¹⁵³ Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson.

Bitte, den Herabsetzungsbescheid zu überprüfen, an die Bürgerbeauftragte.

Nach Durchsicht der Schwerbehindertenakte stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass das Landesamt seiner Entscheidung unzureichende Befundberichte zugrunde gelegt hatte. So wurde der neurologische Bericht nicht von der behandelnden Neurologin, sondern von einem als Vertreter tätigen Psychiater erstellt, bei dem der Petent schon seit Jahren nicht mehr in Behandlung stand. In diesem Bericht hieß es u. a.: "Anfallsleiden gut eingestellt, keine Hilfsmittel, Gehstrecke unbeeinträchtigt." Dieser Bericht beschrieb jedoch nicht das aktuelle Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen.

Außerdem stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass das Landesamt für soziale Dienste versäumt hatte, einen aktuellen Bericht des behandelnden Orthopäden anzufordern. Es fehlte somit ein ausführlicher Bericht über die Funktionseinschränkungen an den Gliedmaßen. Lediglich ein Kurzbericht des Operators der Hüftgelenksendoprothese lag dem Landesamt vor und selbst dieser war nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Da das Landesamtes für soziale Dienste offensichtlich unzureichende Beweismittel verwendet hatte, regte die Bürgerbeauftragte an, aktuelle Befundberichte von der behandelnden Neurologin und des behandelnden Orthopäden anzufordern, um eine eindeutige Klärung des Gesundheitszustandes des Petenten zu erlangen.

Das Landesamt folgte dieser Anregung. Die Auswertung der aktuellen Berichte ergab, dass sich der Gesundheitszustand des Petenten nicht gebessert hatte. Dem Widerspruch wurde abgeholfen, die weiteren Funktionsbeeinträchtigungen Hüftgelenksendoprothese und Bluthochdruck wurden anerkannt. Es blieb beim ursprünglichen GdB von 80. Außerdem wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Merkzeichen G und B weiterhin vorlagen. (1783/12)

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen: Zuständigkeitsstreitigkeiten gefährden Ausbildungserfolg

Fall

14

Der Antrag einer gehörlosen Petentin, ihr für den Berufsschulunterricht einen Kommunikationshelfer zu bewilligen, wurde in der Sache nicht entschieden, weil sich alle beteiligten Behörden für unzuständig erklärt hatten. Eine Prüfung der Bürgerbeauftragten ergab, dass der zuerst angesprochene Träger, die Agentur für Arbeit Lübeck, verpflichtet gewesen wäre, in der Sache zu entscheiden. Diese hatte unter Missachtung der Regelungen in § 14 SGB IX nicht innerhalb von 14 Tagen eine Entscheidung zur Zuständigkeit getroffen. Damit ergab sich aber per Gesetz automatisch eine eigene Zuständigkeit in der Sache. Leider konnte erst das Sozialgericht die Bundesagentur für Arbeit von ihrer Zuständigkeit überzeugen.

Eine junge Frau wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil keine der in Frage kommenden Behörden ihren Antrag auf Übernahme der Kosten für einen Kommunikationshelfer während ihres Berufsschulunterrichtes inhaltlich bearbeiten wollte.

Die Petentin ist gehörlos und hatte Mitte Juli 2012 einen Antrag bei der Agentur für Arbeit Lübeck auf Übernahme von Kosten für einen Kommunikationshelfer gestellt, weil sie zum 01. September 2012 einen Ausbildung zur Hauswirtschaftlerin beginnen wollte. Die Agentur für Arbeit Lübeck lehnte den Antrag Mitte August jedoch ab. Zur Begründung führte sie aus, dass der Berufsschulunterricht in den Kompetenzbereich der Länder falle und die Petentin sich daher an den zuständigen Schulträger wenden möge.

Die Petentin stellte deshalb umgehend einen entsprechenden Antrag beim Schulamt der Hansestadt Lübeck. Dieses teilte ihr mit, dass man ihren Antrag an das Sozialamt, Bereich Eingliederungshilfe, weitergeleitet habe. Letztendlich erhielt sie dann Ende August ein Schreiben vom Fachbereich Kultur und Bildung der Hansestadt Lübeck. Ihr wurde darin erläutert, dass es Aufgabe des Schulträgers sei, die Sachausstattung der Lübecker Schulen zu gewährleisten. Zu den Aufgaben gehöre aber nicht die Übernahme von Personalkosten für Integrationshelfer.

Im Ergebnis stand die Petentin wegen eines Zuständigkeitsstreits ohne Hilfe da und hatte große Sorgen, dass sie das Ausbildungsziel nicht erreichen würde.

Ohne einen Kommunikationshelfer würde sie zuviel Unterrichtsstoff versäumen und dem Unterricht auch nicht folgen können. Aus diesen Gründen war sie auch vorher beim Besuch einer allgemeinbildenden Schule von einer Schulbegleiterin, finanziert über die Eingliederungshilfe, unterstützt worden.

Die Bürgerbeauftragte prüfte die Rechtslage und riet der Petentin, unverzüglich einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht Lübeck zu stellen. Sie sah hier eindeutig die Agentur für Arbeit Lübeck in der Pflicht, über den Antrag der Petentin in der Sache zu entscheiden.

Beim Antrag der Petentin handelte es sich unstreitig um einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zu denen auch Leistungen zur beruflichen Ausbildung gehören (vgl. § 33 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX). In der Folge war daher auch § 14 SGB IX (Zuständigkeitsklärung) anzuwenden. Mit Schaffung dieser Norm wollte der Bundesgesetzgeber erreichen, dass Streitigkeiten über die Zuständigkeit zügig geklärt werden. Das BSG¹⁵⁴ führte hierzu aus, dass Streitigkeiten über Zuständigkeitsfragen nicht zu Lasten der behinderten Menschen bzw. der Schnelligkeit und Qualität der Leistungserbringung gehen sollen. Dies habe auch zur Folge, dass eine endgültige Klärung der Zuständigkeit erst nach der Leistungsbewilligung durch den vorläufig zuständigen Rehabilitationsträger erfolge.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX bestimmt, dass der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags eine Entscheidung über seine Zuständigkeit zu treffen hat. Genau dies aber hat die Agentur für Arbeit Lübeck nicht getan. Erst nach rund vier Wochen hatte sie gegenüber der Petentin ihre Unzuständigkeit erklärt und damit zugleich zwei schwere Verfahrensfehler begangen. Eine Unzuständigkeitserklärung gegenüber dem Antragsteller sieht das Gesetz gar nicht vor. Entweder hätte sie den Antrag innerhalb der zwei Wochenfrist an den ihrer Ansicht nach zuständigen Rehabilitationsträger weiterleiten können (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX) oder sie hätte unverzüglich selbst den Rehabilitationsbedarf feststellen müssen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

Erschreckend war, dass die Agentur für Arbeit Lübeck selbst vor Gericht weiterhin darauf beharrte, nicht der zuständige Träger zu sein und in ihren Stellungnahmen mit keinem Wort auf die Vorschrift des § 14 SGB IX einging, obwohl das Gericht hierzu Hinweise gegeben hatte. Vielmehr trug sie vor, dass sie in anderen Prozessen bestrebt sei, höchstrichterlich klären zu lassen, welcher

¹⁵⁴ Urteil vom 26.10.2004, B 7 AL 16/00 R.

Rehabilitationsträger grundsätzlich für diese Art der Hilfeleistung zuständig sei. Entweder wollten die zuständigen Mitarbeiter die Regelungen von § 14 SGB IX bewusst nicht anwenden oder sie waren ihnen unbekannt. Beides weist jedoch auf eine schlechte Verwaltungspraxis hin, wie sich auch bei der Agentur für Arbeit Lübeck nicht üblich sein sollte.

Das Sozialgericht Lübeck entschied dann sehr zügig zugunsten der Petentin. (2545/2012)

Wohngeld: Bei der Leistungsberechnung sind auch Mietnebenkosten zu berücksichtigen

Fall

15

Bei der Berechnung des Wohngeldes hatte die zuständige Behörde lediglich die Grundmiete, nicht jedoch die Nebenkosten berücksichtigt. Die Bürgerbeauftragte wies die Wohngeldstelle auf die Rechtswidrigkeit dieses Vorgehens hin und erreichte, dass ein höheres Wohngeld gezahlt wurde.

Ein Ehepaar, das seit 2009 Wohngeld erhält, wandte sich ratsuchend an die Bürgerbeauftragte und berichtete, dass es die Berechnungen der Wohngeldstelle nicht nachvollziehen könne. Das Ehepaar lebt mit seinen drei Kindern in einem gemieteten Einfamilienhaus und zahlt die im Mietvertrag vereinbarte Grundmiete. Die Nebenkosten, wie Gebühren für Müllabfuhr, Schornsteinreinigung und Abwasserbeseitigung, werden von dem Ehepaar direkt an den Lieferanten bzw. an die Stadt gezahlt. Von der Wohngeldstelle war bei der Berechnung des Wohngeldes jedoch nur die Grundmiete berücksichtigt worden, da nur diese im Mietvertrag angegeben war. Die Nebenkosten waren dagegen nicht berücksichtigt worden.

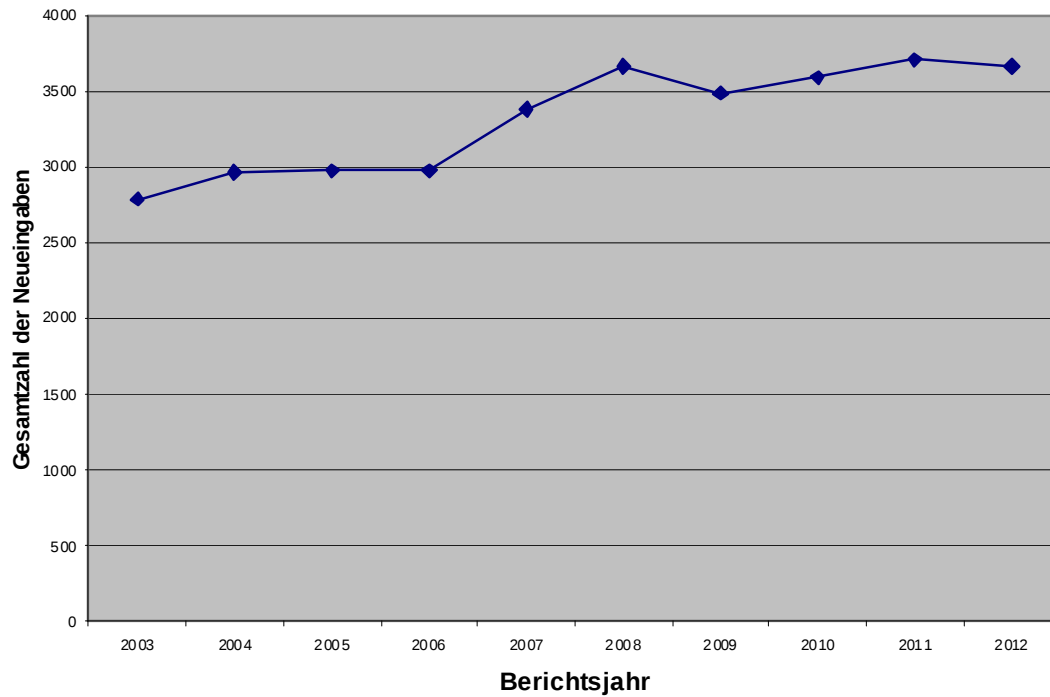
Die Bürgerbeauftragte prüfte die Wohngeldbescheide und kam zu dem Ergebnis, dass ein grundsätzlicher Irrtum bei der Berücksichtigung des Höchstbetrages der Gesamtmiete vorlag. Nach § 2 Abs. 1 der Wohngeldverordnung (WoGV) zu § 9 des Wohngeldgesetzes (WoGG) gehören zur Miete auch Beträge, die im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis aufgrund eines Vertrages mit dem Vermieter oder einem Dritten zu zahlen sind. In Nr. 9.16 der Wohngeldverwaltungsverfahrensvorschrift (WoGVwV) sind diese Beträge genannt. Hierzu gehören

auch die Gebühren für Müllabfuhr, Schornsteinreinigung und Abwasserbeseitigung. Die Wohngeldstelle hatte diese gesetzliche Regelung offensichtlich übersehen und bei der Berechnung des Wohngeldes nur die Grundmiete berücksichtigt.

Die Bürgerbeauftragte teilte diesen Sachverhalt der Wohngeldstelle mit und regte gleichzeitig an, die getroffenen Entscheidungen zurückzunehmen und einen neuen Bescheid zu erlassen.

Die Wohngeldstelle folgte dieser Anregung umgehend und erteilte einen neuen Bescheid, mit dem alle bisher ergangenen Bescheide korrigiert und ein höheres Wohngeld bewilligt wurde. (1952/11)

5. Statistik



5.1 Eingaben, die im Berichtszeitraum zur Bearbeitung vorlagen

Neueingänge	3.667
a) zulässige Eingaben	3.394
b) unzulässige Eingaben ¹	273
Unerledigte Eingaben aus den Vorjahren	7
Insgesamt	3.674

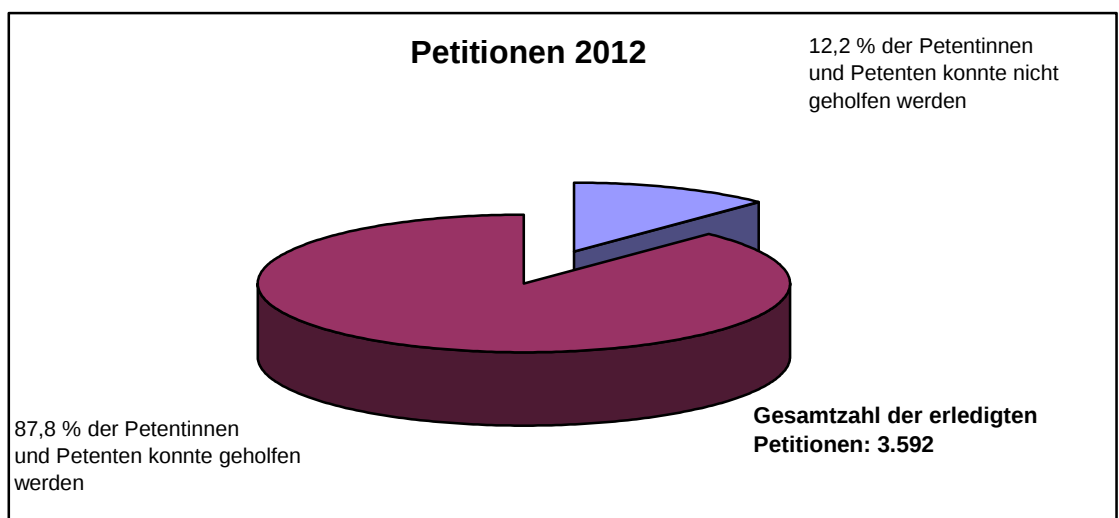
5.2 Neueingaben nach Zugangsart

Schriftliche Eingänge	545
Persönliche Vorsprachen	341
Telefonische Eingaben	2.781
Insgesamt	3.667

¹ Als „unzulässig“ werden Eingaben bezeichnet, deren Bearbeitung der Bürgerbeauftragten gem. § 3 BüG nicht gestattet oder für die sie nicht zuständig ist.

5.3 Bearbeitung

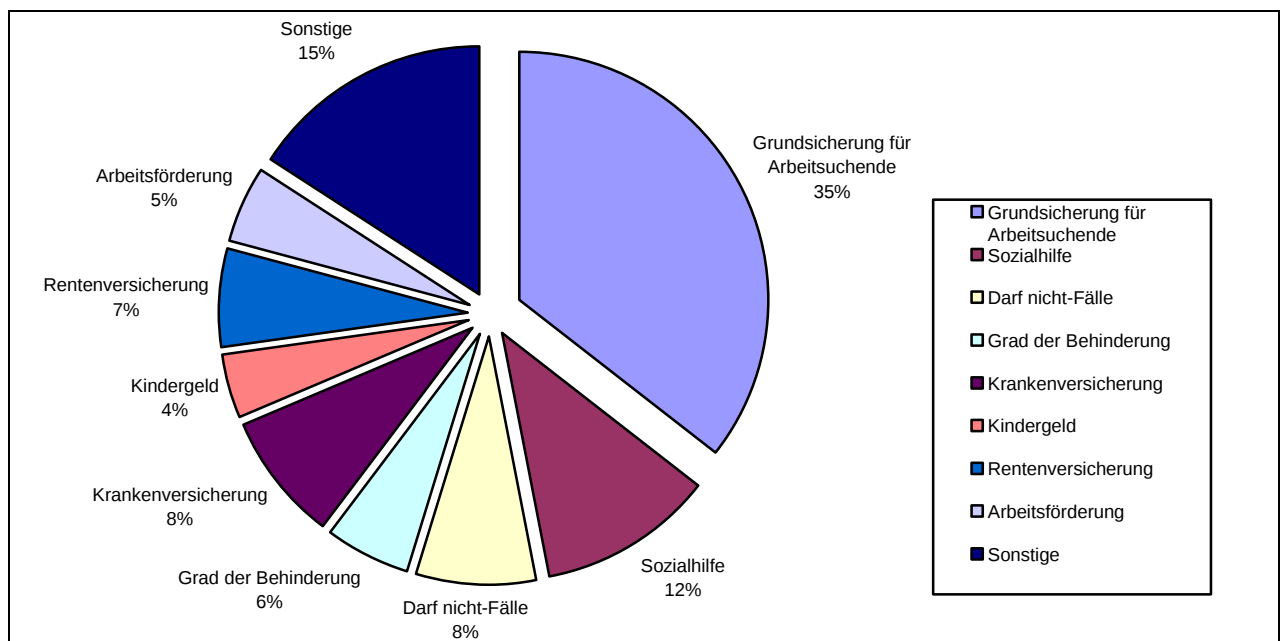
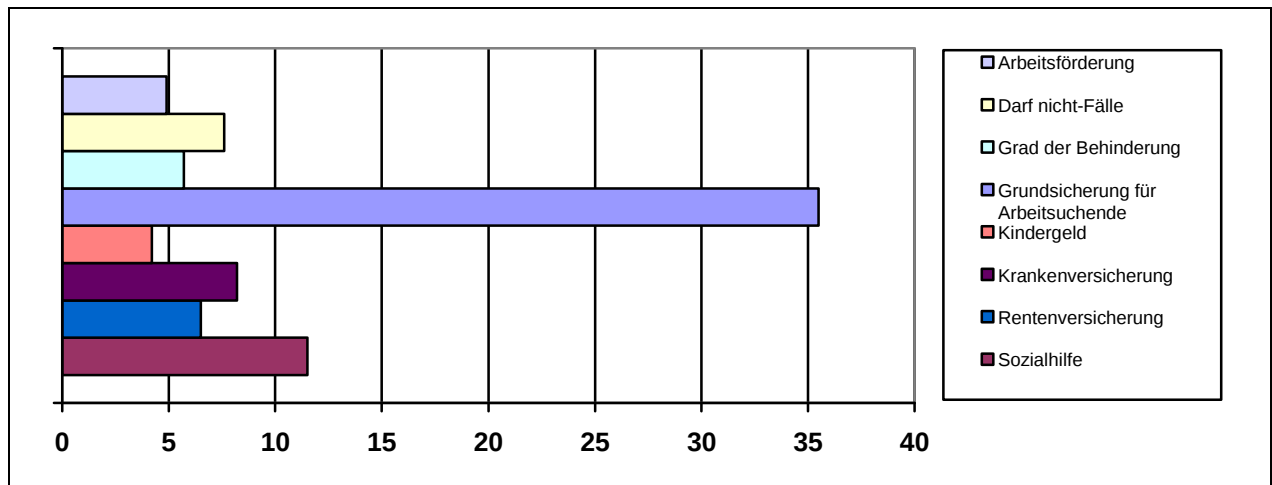
Gesamtzahl der <u>zu bearbeitenden</u> Eingaben	3.674	
– davon noch nicht abgeschlossen	82	
Gesamtzahl der <u>erledigten</u> Eingaben	3.592²	(100 %)
erledigte unzulässige Eingaben	269	(7,5 %)
davon		
• Abgabe an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages	3	(0,1 %)
• Abgabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages	0	(0,0 %)
• Abgabe an ein Landesfachressort	1	(0,0 %)
• Abgabe an ein Bundesfachressort	0	(0,0 %)
Gesamtzahl der erledigten zulässigen Eingaben	3.323	(92,5 %)
– davon positiv abgeholfen	3.153	(87,8 %)
• durch Änderung der Verwaltungsentscheidung	249	(6,9 %)
• durch Auskunft und Beratung	2.904	(80,8 %)
– davon Regelung im Sinne des Petenten nicht erreicht	27	(0,8 %)
– weitere Bearbeitung war nicht möglich ³	114	(3,2 %)



² Die nachfolgenden Prozentangaben beziehen sich alle auf diese Zahl (erledigte Eingaben gesamt).

³ z. B. Petent bricht den Kontakt ab, entscheidungsrelevante Unterlagen werden nicht vorgelegt.

5.4 Aufgliederung der Neueingaben 2012 nach Sachgebieten in %



6. Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten

Nach § 6 des Bürgerbeauftragtengesetzes (BüG) kann die Bürgerbeauftragte mit ihrem Bericht an den Landtag Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden. Einen Überblick über neue und die bisherigen Anregungen der letzten fünf Jahre sowie die Reaktionen darauf gibt die erste tabellarische Übersicht. Die Bürgerbeauftragte bittet die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, die Anregungen und Vorschläge im Interesse der betroffenen Menschen zu unterstützen.

Daneben gibt es auch zahlreiche Vorschläge und Anregungen, die direkt an die zuständigen Behörden gerichtet sind. Diese sind für den selben Zeitraum in der zweiten tabellarischen Übersicht aufgeführt. Auch hier bittet die Bürgerbeauftragte die Verantwortlichen darum, ihre Vorschläge und Anregungen zu überprüfen und umzusetzen.

6.1 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an den Landtag

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichtsjahr	Seite	Reaktion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Rücknahme der 85-%-Regelung im Kindertagesstättengesetz	2008	62	B	Landtag fordert mit Beschluss vom 16.09.09 die Landesregierung zur Umsetzung auf. Bisher nicht erfolgt. Verfahren läuft aber noch.
Anpassung der Regelleistungen für Kinder im SGB II und SGB XII an die wirklichen Bedürfnisse bei gleichzeitiger Abschaffung des Kinderzuschlages	2008	59	Teilweise A	Anpassung der Leistungen für Kinder ist erfolgt, aber zu gering. Kinderzuschlag sollte weiterhin abgeschafft werden
Überarbeitung der Vorschriften zum „Fördern“ im SGB II und Verankerung der Förderungsinstrumente im SGB II – Bundesratsinitiative durch Land	2009	63	Teilweise A	Teilweise Umsetzung mit neuer SGB II- und SGB III-Reform
Überarbeitung der Vorschrift zur Haushaltshilfe (§ 38 SGB V) dergestalt, dass eine Leistung auch erbracht wird, wenn keine Kinder im Haushalt leben, die Altersgrenze für Kinder auf 14 Jahre festgesetzt wird und die Leistung ebenso erbracht wird, wenn die Kinder außerhalb des eigenen Haushalts betreut werden müssen – Bundesratsinitiative durch Land	2009 2012	67 69	Teilweise A	Umsetzung unzureichend. Forderung wird erneuert.

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichts- jahr	Seite	Reak- tion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Zügige Überarbeitung des Pflegebe- dürftigkeitsbegriffes mit dem Ziel grö- ßerer Bedarfsgerechtigkeit – Bundes- ratsinitiative durch Land	2009	69	B	Reform wird vorbereitet
Schaffung einer neutralen Stelle zur bundesweit einheitlichen Feststellung der Erwerbsfähigkeit mit Bindungswir- kung für alle Sozialleistungsträger – Bundesratsinitiative durch Land	2009	70	Teil- weise A	Neuregelung in § 44a SGB II
Änderung der Schulgesetze – Kosten für die Betreuung behinderter Schüle- rinnen und Schüler sollen im Rahmen des „Systems Schule“ und nicht durch die Sozialhilfe bzw. Kinder- und Ju- gendhilfe bereitgestellt werden	2010	47	C	Anregung wird aufrecht- erhalten
Änderung des § 25 a KiTaG - Anzeige- frist und Kostenerstattungsanspruch für Eltern.	2011	36	C	Anregung wird aufrecht- erhalten.
Überarbeitung der Vorschriften zum Bildungs- und Teilhabepaket - Bundes- ratsinitiative durch Land	2012	67		
Herausnahme der Leistungen für Aus- zubildende aus dem SGB II - Bundes- ratsinitiative durch Land	2012	61		
Änderung § 25a KiTaG - Rechtsan- spruch auf Kostenausgleich für Perso- nensorgeberechtigte	2012	72		

6.2 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an Behörden

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichtsjahr	Seite	Reaktion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Erstellung eines für die Arbeitsvermittler verbindlichen Integrationskonzeptes zur Eingliederung in Arbeit für Arbeitssuchende im SGB II (Bundesagentur für Arbeit und Optionskommunen)	2009	63	A	
Angebot einer qualifizierten Ausbildung zum Vermittler im Bereich des SGB II (Bundesagentur für Arbeit und Optionskommunen)	2009	63	Teilweise A	Schwerpunkte der Ausbildung wurden verändert
Änderung der Schulgesetzes – Kosten für die Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen des „Systems Schule“ bereitgestellt werden und nicht durch die Sozialhilfe bzw. Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden	2010	47		Anregung wird aufrechterhalten.
Abstimmung der Verfahren zur Ermittlung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung (SGB II, SGB XII) durch Land und kommunale Träger	2012	64		

Legende:

A: Umsetzung der Anregung

B: Umsetzung beabsichtigt

C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anhang 1

Auswertung Petentenumfrage / Stand 31.12.2012

Anzahl der Befragten 415

Anzahl der Rückläufe 195

- Aufmerksam geworden durch***

Presse und Rundfunk	Flyer	Öffentliche Einrichtungen	Mund zu Mund	Internet	Sonstiges
31	17	41	69	20	33

- Bereits früher an die BüB gewandt?**

Ja	Nein
56	139

- Vorher bereits an andere Einrichtungen gewandt?**

Ja	Nein
107	88

- Allgemeine Betreuung**

1	2	3	4	5	6
129	46	7	6	2	4

- Gründlichkeit**

1	2	3	4	5	6
123	54	8	4	2	4

- Zügigkeit**

1	2	3	4	5	6
127	45	12	5	2	4

- Zuverlässigkeit**

1	2	3	4	5	6
132	44	4	3	3	7

- **Freundlichkeit**

1	2	3	4	5	6
162	25	4	1		2

- **Verständlichkeit**

1	2	3	4	5	6
137	42	6	1	2	5

- **Einfühlungsvermögen**

1	2	3	4	5	6
133	38	13	1	4	4

- **Tätigkeit hilfreich**

ja	nein	vielleicht
151	23	21

- **Einstellung gegenüber öffentlicher Verwaltung geändert**

Ja	Nein
84	111

- **Erneutes Wenden an die BÜB**

Ja	Nein
184	10

- **Aufteilung der Geschlechter**

W	M
115	77

- **Altersstruktur**

bis 25	bis 35	bis 45	bis 55	bis 65	bis 75	über 75
14	17	35	54	46	18	9

*Mehrfachnennungen waren möglich

Anhang 2

Geschäftsverteilungsplan Stand: 31.12.2012

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages			
		Kenn-Nr.	Telefon
Bürgerbeauftragte	Birgit Wille	B	1230
Stellvertreter der Bürgerbeauftragten	Thomas Richert	B 10	1232
Vorzimmer	Birgit Bolduan (TZ)	BV	1231

Referat B 10	Grundsatzangelegenheiten, Büroleitung		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Thomas Richert	B 10	1232
Vertretung	Thomas Linsker	B 11	1235
Mitarbeiterinnen	Susanne Schroeder	B 101	1238
	Birgit Bolduan (TZ)	B 102	1231
	Sabine Sieveke	B 103	1240
	Stefanie Schuchardt (TZ)	B 104	1236
	Christine Mohr	B 105	1237
	Eva Kohl (TZ)	B 106	1279

Aufgaben	Bearbeitung
Grundsatzfragen	Richert
Entscheidung über die Zulässigkeit von Eingaben	
Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes	
Verbindung zu Verbänden und Organisationen sowie zum kommunalen Bereich	
Koordinierung zum Petitionsausschuss, zum Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und zu den Landesfachressorts	
Arbeitsförderung	
Kindergeld und Kinderzuschlag	Schroeder
Feststellungsverfahren nach dem Neunten Sozialgesetzbuch	
Landesblindengeld	
Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	
Elterngeld	
Wohngeld	
Parkerleichterungen in Schleswig-Holstein für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen	Richert/ Bolduan
Öffentlichkeitsarbeit	

Organisation von Veranstaltungen (Fachtagungen, Foren, Ausstellungen) Erstellen von Informationsmaterial und Dokumentationen Organisation von Außenterminen Haushaltsangelegenheiten Innerer Dienstbetrieb Bücherei	Bolduan
Grundsicherung für Arbeitsuchende	Richert Mohr Kohl
Dokumentation Statistik Registratur Bürgertelefon Anmeldung	Sieveke
Sekretariat	Schuchardt
Assistenz- und Schreibdienst	Sieveke Schuchardt

Referat B 11	Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Thomas Linsker	B 11	1235
Vertretung	Thomas Richert	B 10	1232

Aufgaben	Bearbeitung
Kinder- und Jugendhilfe Förderung von Kindern und Jugendlichen Schulangelegenheiten Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung Sozialhilfe einschließlich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Linsker

Referat B 12	Soziale Pflegeversicherung, Behindertenrecht		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referentin	N.N.	B 12	1233
Vertretung	Henry Sievers	B 13	1234

Aufgaben	Bearbeitung
Soziale Pflegeversicherung Soziales Entschädigungsrecht Soziales Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrecht BAföG Unterhaltsvorschuss Allgemeine Altenhilfe und sonstige Angelegenheiten alter Menschen Betreuung Volljähriger, Heimrecht Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Landes Behinderten- und Schwerbehindertenrecht Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	N.N.

Referat B 13	Gesetzliche Krankenversicherung, Rentenversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Henry Sievers	B 13	1234
Vertretung	N.N.	B 12	1233

Aufgaben	Bearbeitung
Gesetzliche Krankenversicherung Gesetzliche Rentenversicherung Gesetzliche Unfallversicherung Zusatzversorgung der VBL Beihilfen im öffentlichen Dienst im Zuständigkeitsbereich des Landes	Sievers

Anhang 3

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
aG	außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
ALG	Arbeitslosengeld
ALG II-VO	Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Verordnung
AO	Abgabenordnung
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ARGE	Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung für Arbeitsuchende Arbeitsgemeinschaft der Bürgerbeauftragten der Bundesländer
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
Az.	Aktenzeichen
B	Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BEK	Barmer Ersatzkasse
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BhV	Beihilfevorschriften
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
Bl	blind (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BRi	Begutachtungsrichtlinien (Pflegeversicherung)
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz (gültig bis 31.12.2004)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Buchst.	Buchstabe
BüG	Bürgerbeauftragten-Gesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
DAK	Deutsche Angestellten-Krankenkasse
EG	Europäische Gemeinschaft
EKS	Einkommenserklärung bei selbständiger Tätigkeit
ESTG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

f.	folgende
ff.	fortfolgende
FGO	Finanzgerichtsordnung
G	erhebliche Gehbehinderung (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss (Gesetzliche Krankenversicherung)
GdB	Grad der Behinderung
GdS	Grad der Schädigungsfolgen
Gem.	Gemäß
GEZ	Gebühreneinzugszentrale
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GKV-OrgWG	Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der Gesetzlichen Krankenversicherung
GKV-WSG	Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung
GI	Gehörlosigkeit (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
GUV	Gesetzliche Unfallversicherung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
H	Hilflosigkeit (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
i. d. R.	in der Regel
IGeL	Individuelle Gesundheitsleistungen
info also	Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht (Zeitschrift)
i. V. m.	in Verbindung mit
KdU	Kosten für Unterkunft und Heizung
KiTaG	Kindertagesstättengesetz
KiZ	Kinderzuschlag
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
LAsD	Landesamt für soziale Dienste
LRH	Landesrechnungshof
LT- Drs.	Landtagsdrucksache
LSG	Landessozialgericht
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit (Bezeichnung bis 31.12.2008)
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
MDS	Medizinischer Dienst des Bundesverbandes der Krankenkassen
MuSchG	Mutterschutzgesetz
MVollzG	Maßregelvollzugsgesetz
NDR	Norddeutscher Rundfunk
n. F.	neue Fassung
NORLA	Norddeutsche Landwirtschaftliche Ausstellung

OEG	Opferentschädigungsgesetz
PNG	Pflege-Neuausrichtungsgesetz
RF	Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
RGebStV	Rundfunkgebührenstaatsvertrag
Rn.	Randnummer
RSV	Regelsatzverordnung
RV	Rentenversicherung
SchulG	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
S.	Seite
SG	Sozialgericht
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil –
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung –
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung –
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung –
SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebentes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung –
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe –
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung –
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe –
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SoSi	Soziale Sicherheit (Zeitschrift)
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz
TK	Techniker Krankenkasse
u. a.	unter anderem
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
upd	Unabhängige Patientenberatung
usw.	und so weiter
UVMG	Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz
vdek	Verband der Ersatzkassen
Vers-MedV	Versorgungsmedizinverordnung
vgl.	vergleiche
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WoGG	Wohngeldgesetz
WoGV	Wohngeldverordnung
WoGVwV	Wohngeldverwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel
ZfF	Zeitschrift für Fürsorgewesen
ZPO	Zivilprozessordnung

Anhang 4

Stichwortverzeichnis

A

ALG II-Leistungsgewährung	17
Alten- und Krankenpflege	23
Altersgrenze	45
Angemessenheit der Unterkunftskosten	19, 64
Anrechnung des Elterneinkommens	45
Anspruch auf Krankenbehandlung	71
Arbeitsförderung	22, 80, 82
Arbeitsmarktpolitische Instrumente	23
Assistenzkraft bei Ausbildung	35
Ausbildungsförderung	45
Auszubildende	17

B

BAföG	45
Behandlungspflege	83
Behandlungspflege bei Komapatienten	27
Beiblatt	34
Beitragsservice	45
Beitragswesen	44
Beratungshilfe	57
Berechnungsbogen	54
Bestattungskosten	43
Besuchskommission Maßregelvollzug	14
Bildungs- und Teilhabepaket	22, 67
Bildungspaket	78
Bundes- und Jugendfreiwilligendienst	20
Bundesagentur für Arbeit	35
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	46

D

Darf nicht Fälle	48
Darlehen	41
Demenzerkrankte	39
Dienstleistungsabende	7

E

Eingaben	6, 7
Eingliederungshilfe	30, 41, 88
Eingliederungsleistungen	20, 21
Eingliederungsvereinbarungen	20, 21
Eingliederungszuschuss	82
Einkommen und Vermögen	20
Einspruchsbearbeitung	52
Elternassistenz	88
Elterngeld	46
Elternrechte	72
Existenzminimum	32

F

Fahrtkosten	92
Fonds	56
Förderung von Wohngruppen	40
Freibeträge	20, 46
Freie Förderung.....	21

G

Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation	37
Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz).....	39
Gesetzliche Krankenversicherung	26
Gesetzliche Rentenversicherung	28
GKV-Versorgungsstrukturgesetz	70
Gleichstellung	34
Grad der Behinderung.....	94
Grenzbetrag	51
Grundsicherung für Arbeitsuchende	17, 74, 75, 77
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	40

H

Hansestadt Lübeck.....	90
Härtefallregelung.....	44
Haushaltshilfe	69
Heimerziehung	56
Hilfe zur Erziehung	31
Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes.....	71
Hilfeplangespräche.....	42

I

Initiativbewerbungen	21
Integrationsamt.....	35
Integrationshelfer (Schulbegleitung)	42, 55
Internetseite.....	12

J

Jugendämter	31
-------------------	----

K

Kinder- und Jugendhilfe	30, 88
Kindergeld	50
Kindertagesstättengesetz.....	31, 72
Kinderzuschlag	50, 53
Klassenfahrt	78
Kommunikationshelfer.....	96
Kosten der Unterkunft im SGB II.....	64
Kosten für Unterkunft und Heizung.....	19, 75
Kostenausgleich nach § 25a KiTaG	32, 73
Kraftfahrzeughilfe	86
Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV)	86
Kreis Ostholstein	88
Kreis Plön	67
Kreis Schleswig-Flensburg.....	21
Kurz- und Verhinderungspflege	40

L

Landesamt für soziale Dienste	94
Landesfamilienbüro	46
Leistungen für Auszubildende	61, 74
Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	67
Leistungsausschluss für Auszubildende	61
Lernförderung	68

M

Merkzeichen	94
Mietenstufen	59
Mietkautionsdarlehens	77
Mietnebenkosten	98
Mietsicherheit	41
Mitgliedsbeitrag	67
Mitwirkungspflicht	80
Musikunterricht	68

N

Nachprüfungsverfahren	33
Nationale und Internationale Zusammenarbeit	13
Nichtgewährung einer Haushaltshilfe	70
Nichtleistungsempfänger	24
Nichtversicherte	26

O

Öffentlichkeitsarbeit	12
Opferentschädigungsgesetz	56

P

PD U1	23, 24, 80
Petentenumfrage	10
Pflegesachleistung	39
Pflichtverletzungen	75
Prozesskosten	57

R

Rahmenverträge	27
Rehabilitation	32
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	96
Rehabilitationsträger	31
Richtlinien	65
Rückforderungen	21, 53
Rückforderungs- und Erstattungsbescheide	21
Rückwirkung	68
Rundfunkbeitrag	44
Rundfunkgebührenpflicht	43

S

Sanktion	75
Satzung	19
Schlüssiges Konzept	19, 64, 65, 66
Schulangelegenheiten	55

Schulbegleitung (Integrationshelfer)	30
Schüleraustausch	78
Schülerbeförderung	68
Schwerbehindertenausweis	34
Schwerbehindertenrecht	94
Selbsthilfegruppen	40
Soziale Pflegeversicherung	39
Soziales Entschädigungsrecht	56
Sozialhilfe	40, 90, 92
Sozialstaffelregelung	31
Sprechtag	7
Staatsvertrag	44
Stadt Flensburg	92
Stadt Neumünster	67
Stromschulden	18
Stromsperre	18
Studenten	17
Studienkredit	74
T	
Teilhabe behinderter Menschen	32
U	
Umzugskostenbeihilfe	82
UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen	56
Unständig und kurzfristig Beschäftigte	28
Unterkunftskosten	54
V	
Verfahrens- und Prozessrecht	57
Verhinderungspflege	39
Versicherungsfremde Leistung	70
Versorgungslücke	70
Versorgungsmedizin-Verordnung	32
Verwaltungsabsprache	35
Verwaltungspraxis	88
Vorausleistungen	46
W	
Wahltarife	28
Wertmarke	34
Wohngeld	98
Wohngeldgesetz	98
Wohngeldverordnung	98
Wohnraumförderung	48
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	39
Wunsch- und Wahlrecht	31
Z	
Zeitraumidentität	90
Zuerkennung von Merkzeichen	32
Zumutbarkeit von Arbeit und Maßnahmen	21
Zusicherung zum Umzug	77
Zuständigkeitsklärung	96